

Aktenzeichen: 32-4354.31-7/St 2124

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Staatsstraße 2124

Eichendorf – Plattling – Deggendorf

Ortsumgehung Plattling Ost

Str.-km 44,260 bis Str.-km 47,980
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+415

(a n o n y m i s i e r t e F a s s u n g)

Landshut, 10.12.2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Deckblatt | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Skizze des Vorhabens..... | 5 |
| Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen | 6 |
| A Tenor | 7 |
| 1. Feststellung des Plans..... | 7 |
| 2. Festgestellte Planunterlagen..... | 7 |
| 3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen | 9 |
| 3.1 Unterrichtungspflichten | 9 |
| 3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung | 10 |
| 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)..... | 11 |
| 3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz | 14 |
| 3.5 Verkehrslärmschutz | 16 |
| 3.6 Landwirtschaft | 16 |
| 3.7 Fischerei | 17 |
| 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse | 18 |
| 4.1 Gegenstand / Zweck | 18 |
| 4.2 Plan | 18 |
| 4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen..... | 18 |
| 5. Straßenrechtliche Verfügungen | 20 |
| 6. Entscheidungen über Einwendungen | 21 |
| 6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen..... | 21 |
| 6.2 Zurückweisungen | 22 |
| 7. Sofortige Vollziehbarkeit | 22 |
| 8. Kostenentscheidung | 22 |
| B Sachverhalt | 23 |
| 1. Beschreibung des Vorhabens..... | 23 |
| 2. Vorgängige Planungsstufen..... | 23 |
| 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 23 |

| | |
|--|------------|
| C Entscheidungsgründe | 27 |
| 1. Verfahrensrechtliche Bewertung | 27 |
| 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung | 27 |
| 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen | 27 |
| 2. Materiell-rechtliche Würdigung..... | 32 |
| 2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)..... | 32 |
| 2.2 Planrechtfertigung..... | 32 |
| 2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung..... | 33 |
| 2.4 Private Einwendungen | 91 |
| 2.5 Gesamtergebnis..... | 112 |
| 2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen | 112 |
| 3. Sofortige Vollziehbarkeit | 113 |
| 4. Kostenentscheidung | 113 |
| Rechtsbehelfsbelehrung | 114 |
| Hinweis zur Auslegung des Plans | 115 |

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

| | |
|-------------|---|
| AGBGB | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches |
| AllMBl | Allgemeines Ministerialamtsblatt |
| ARS | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BayBodSchG | Bayerisches Bodenschutzgesetz |
| BayEG | Bayerisches Enteignungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayStMdl | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BayVGh | Bayerischer Verwaltungsgerichtshof |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| Bek | Bekanntmachung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 16. BImSchV | 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| 24. BImSchV | Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung |
| 39. BImSchV | 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz |
| BMVBW | Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BRS | Baurechtssammlung |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaldG | Bundeswaldgesetz |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift |
| DVBl | Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift |
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| 1. EKrV | 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung |

| | |
|---------|--|
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| Flnr. | Flurstücksnummer |
| FlurbG | Flurbereinigungsgesetz |
| FStrG | Fernstraßengesetz |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| GMBI | Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien) |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| IGW | Immissionsgrenzwert |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| MABI | Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung |
| MLuS | Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Verwaltungszeitschrift |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| PlaferR | Planfeststellungsrichtlinien |
| RdL | Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift |
| RE | Richtlinien für Entwurfsgestaltung |
| RLS-90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| St | Staatsstraße |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| UPR | Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-RL | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997 |
| V-RL | Vogelschutz-Richtlinie |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| Zeitler | Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz |

Aktenzeichen: 32-4354.31-7/St 2124

**Vollzug des BayStrWG;
Staatsstraße 2124 "Eichendorf – Plattling – Deggendorf";
Planfeststellung für die Ortsumgehung Plattling Ost von Str.-km 44,260 bis Str.-km 47,980
im Gebiet der Stadt Plattling**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumgehung Plattling Ost von Str.-km 44,260 bis Str.-km 47,980 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|----------------------|--|----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 und Roteintragungen | |
| 2 | Übersichtskarte vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 25.000 |
| 3.1 | Übersichtslageplan vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 6.1 | Regelquerschnitt der St 2124 vom 25.05.2007 | 1 : 50 |
| 7.1.0 | Legende zu den Lageplänen vom 25.05.2007 | |
| 7.1.1 | Lageplan Blatt 1 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1.2 | Lageplan Blatt 2 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1.3 | Lageplan Blatt 3 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 7.1.4 | Lageplan (Ringanschluss GVS), Ergänzungsblatt vom 16.10.2009 unter Vorbehalt BWV-Nr. 606 | 1 : 1.000 |
| 7.2 | Bauwerksverzeichnis vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 und Roteintragungen | |
| 7.3 | Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, Ergänzungsblatt vom 16.10.2009 | 1 : 5.000 |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|------------------|---|-----------------|
| 8.1 | Höhenplan Blatt 1 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 / 100 |
| 8.2 | Höhenplan Blatt 2 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 / 100 |
| 8.2 | Höhenplan Blatt 3 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 / 100 |
| 10 | Verzeichnis der Brücken und anderer Ingenieurbauwerke vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 | |
| 11.1 | Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 und Roteintragungen | |
| 11.2.1 | Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen/Tag vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 2.500 |
| 11.2.2 | Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen/Nacht vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 2.500 |
| 12.1 | Unterlagen zum Naturschutz, Textteil vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009, vom 30.10.2010 mit Roteintragungen und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung | |
| 12.2 | Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vom 25.05.2007 | |
| 12.2.1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 12.3 | Legende zu den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | |
| 12.3.1 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3.2 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 |
| 12.3.3 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 |
| 12.3.4 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichsfläche A 1 vom 25.05.2007 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3.5 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichsfläche A 2 vom 25.05.2007 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3.6 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichsfläche A 3 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 12.3.6 alt | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Deckblatt vom 30.10.2010 mit Alternativmaßnahme A 3.1/3.2 | 1 : 1.000 |
| 12.4.1 | Übersichtslageplan der Ausgleichsflächen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 und vom 30.10.2010 mit Alternativmaßnahme A 3.1/3.2 | 1 : 10.000 |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|---------------|---|------------|
| 13.1 | Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 und Roteintragungen | |
| 13.2 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 5.000 |
| 14.1.1 | Grunderwerbsplan Blatt 1 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 mit Roteintragungen | 1 : 1.000 |
| 14.1.2 | Grunderwerbsplan Blatt 2 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 |
| 14.1.3 | Grunderwerbsplan Blatt 3 vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 1.000 |
| 14.1.4 | Grunderwerbsplan Teil 4 (Ausgleichsfläche A 1) vom 25.05.2007 | 1 : 1.000 |
| 14.1.5 | Grunderwerbsplan Teil 5 (Ausgleichsfläche A 2) vom 25.05.2007 | 1 : 1.000 |
| 14.1.6 | Grunderwerbsplan Teil 6 (Ausgleichsfläche A 3) vom 25.05.2007 | 1 : 1.000 |
| 14.2 | Grunderwerbsverzeichnis vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 | |
| 17.1 | Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000 Gebiete vom 25.05.2007 mit Deckblättern vom 16.10.2009 | |
| 17.2.1 | Übersichtskarte FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 50.000 |
| 17.2.2 | FFH-Verträglichkeitsprüfung: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vom 25.05.2007, Deckblatt vom 16.10.2009 | 1 : 2.000 |

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Energienetze Bayern GmbH, Ungsteiner Str. 31, 81539 München, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf (mind. 6 Monate) für die Anpassungsmaßnahmen an den ESG-Gasleitungen zu erhalten.
- 3.1.2 Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Siemensstraße 9, 93055 Regensburg, damit die zeitliche Abwicklung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.
- 3.1.3 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen (möglichst 6 Monate vorher), um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und

Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu ermöglichen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten (mindestens 3 Monate vorher) ist die Sicherung bzw. Verlegung gefährdeter trigonometrischer Punkte, Nivellementpunkte und Katasterfestpunkte beim Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, zu beantragen.

3.2.2 Für den Bau der neuen Straßenunterführung mit Grundwasserwanne unter den Bahnanlagen des Fern- und Ballungsnetzes (FuB S7) ist mit der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Produktionsstandort Regensburg, ein Kreuzungsvertrag nach dem Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) und eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

3.2.3 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, behält sich die Planfeststellung eine ergänzende Entscheidung vor.

3.2.4 Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, zu melden sind.

3.2.5 Der geplante öFW BWV-Nr. 608 darf entsprechend den Ausführungen im Bauwerksverzeichnis und den Darstellungen in den Deckblättern vom 16.10.2009 zu den Lageplänen (Unterlagen 7.1.1 und 7.1.2) als Ersatz für den öFW FI.Nr. 1766/1 ab Grundstück FI.Nr. 1785 nördl. des Friedhofs St. Jakob entlang dem Isardamm, unter der neuen Isarbrücke hindurch und dann entlang der Grundstücksgrenze von FI.-Nr. 1804, Gemarkung Plattling bis zum dortigen Verlauf des öFW FI.Nr. 1766/1 geführt werden, wenn die dafür benötigten Grundstücksflächen auf freihändiger Basis erworben werden können. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist bei der Planung zu beteiligen.

- 3.2.6 Bei der weiteren Planung der Auf- und Abfahrten von und zur B 8 sind die Bestimmungen der „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) zu beachten.
- 3.2.7 Für die Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit von Wegen und Brückenbauwerken durch die Feuerwehr während der Baumaßnahme und danach ist die Muster-Richtlinie vom Juli 1998 zu berücksichtigen. Danach ist insbesondere ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t, eine Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,00 m für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Außerdem sind geeignete Kurvenradien für die Zufahrten nach den Vorgaben der Richtlinie einzuhalten.
- Sperrvorrichtungen für Zufahrten sind nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.
- Im Bereich der Bahnunterführung sollte für die Feuerwehr eine Aufstiegsmöglichkeit von der Straße zum Bahnkörper für Personen oder Materialtransport vorgesehen werden. Einzelheiten dazu sind vor Baubeginn zwischen dem Kreisbrandrat und dem Vorhabensträger abzustimmen.
- 3.2.8 Sofern der öFW BWV-Nr. 616 im Bereich der Zone III des Wasserschutzgebietes „Moos neu“ ausgebaut wird, sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.
- 3.2.9 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn vom zuständigen Ressort der Telekom „Produktion Technische Infrastruktur“ Deggendorf, Friedrich-Gauß-Str. 1, 94469 Deggendorf, über die Lage der Leitungen informieren müssen.
- Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.
- 3.2.10 Der Deutschen Telekom AG ist eine Ausfertigung des Bauzeitenplanes zu übergeben. Darin ist zu berücksichtigen, dass die Deutsche Telekom AG für ihre Bauvorbereitung eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt.
- 3.2.11 Die notwendigen Verlegungs- und Anpassungsarbeiten an den ESB-Gasleitungen sind im Detail mit der Energienetze Bayern GmbH, Ungsteiner Str. 31, 81539 München abzustimmen. Dies gilt auch für die Optimierung der Leitungstrasse im Bereich der Engstelle zu Fl.Nr. 740, Gemarkung Pankofen. Eine Ausführung der Arbeiten ist nur außerhalb der Heizperiode in den Sommermonaten (Mai bis August) möglich. Vor Baubeginn ist anhand von Suchschlitzen die genaue Lage der Gasleitungen zu erkunden. Die einschlägigen technischen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Bauausführung zu beachten. Der Vorhabensträger hat eine dingliche Sicherung der geänderten Leitungstrasse mit einem 6 m breiten Schutzstreifen zu gewährleisten. Der ebenfalls umzulegende Schmutzwasserkanal DN 1200 der Stadtwerke Plattling darf nicht innerhalb diesem Schutzstreifens verlegt werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.
- Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagentgerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.3.2 Die den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, die Gewässerökologie und die Bettstabilität der Isar und der Seitengewässer betreffenden Ausführungen in den Ausschreibungsunterlagen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Eine Beauftragung von Sondervorschlägen darf, sofern sich diese auf Belange der Wasserwirtschaft auswirken, nur im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgen.

3.3.3 Sämtliche Bau- und Anlagenteile, die sich im Überschwemmungsgebiet der Isar befinden, müssen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens $HW_{100} + 1,30 \text{ m} = 320,50 \text{ m üNN}$ sowie der möglichen Vereisungsgefahr angepasst und entsprechend bemessen werden.

3.3.4 Bei der Bauausführung sind die Belange des Hochwasserschutzes und des Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Für Baustelleneinrichtungen ist ausreichend Vorsorge gegen Hochwasser (auch in arbeitsfreien Zeiten) zu treffen.

Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle im Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu räumen. Die Ausuferungen mit Überschwemmungen der Vorländer beginnen im Stadtbereich von Plattling ab einem Pegelstand von 270 cm am Plattlinger Isarpegel.

Der Vorhabensträger hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren.

Die aus Hochwasserschutzgründen notwendigen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

Sofern der vorhandene Hochwasserschutz bei anlaufendem Hochwasser baubetriebsbedingte Lücken aufweist, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umgehend zu schließen. Von Seiten der ausführenden Baufirma sind dazu dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein verantwortlicher Ansprechpartner und dessen Vertreter zu benennen. Die verantwortlichen Personen müssen jederzeit, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, erreichbar sein.

Jederzeitige Ersatzvornahme durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bleibt für den Bedarfsfall vorbehalten.

3.3.5 Die aus wasserwirtschaftlichen Gründen vorgesehene, notwendige Anpassung der Hochwasserdeiche in den Kreuzungsbereichen links und rechts der Isar ist im Zuge der Brückenbauarbeiten zu berücksichtigen. Die Anpassung des Deichprofils an die künftigen Gegebenheiten, sowie der Einbau einer Stahlspundwand in Deichmitte als Dichtung und statisches Element ist bei der Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zu berücksichtigen (Kostentragung durch Wasserwirtschaftsverwaltung).

Die Ausführungspläne der Isarbrücke sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen. Außerdem ist die exakte Planung der Deichanpassung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

Unter dem Brückenbauwerk ist auf Kosten des Vorhabensträgers die Pflasterung der Deichkronen und Deichböschungen im Brückenbereich mit Natursteinpflaster auszuführen.

3.3.6 Wassergefährdende Stoffe, Schmiermittel, Betonschlempe usw. dürfen nicht in Gewässer gelangen.

Die eventuelle Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Lagerungsverordnung VAWS und außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

3.3.7 Die Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsbereich nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang zulässig. Längerfristige Lagerungen sind nicht gestattet.

Notwendige Baustraßen und Befestigungen sind geländegleich auszuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.

Baustoffe, wie z.B. Beton- oder Eisenteile, sind restlos abzutragen und zu entfernen. Auch im Untergrund dürfen keine Baustoffe oder Bauhilfsmittel verbleiben.

3.3.8 Durch das Vorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall im Binnenland hervorgerufen werden.

Baugruben, Leitungsgräben u.ä. dürfen nur mit dem anstehenden oder bindigem Material wiederverfüllt werden. Sie sind sorgfältig zu verdichten.

Nichtbindiges Material (z.B. Sand, Kies usw.) darf im Bereich bindiger Schichten nicht eingebaut werden.

Die Verfüllungen sind so frühzeitig wie möglich auszuführen.

3.3.9 Bauwasserhaltungen sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig. Sie sind filterstabil gegen den anstehenden Boden auszuführen.

Dauerdränagen sind nicht zulässig.

3.3.10 Elektroanlagen sind den erhöhten Grundwasserständen und dem Hochwasserrisiko anzupassen.

3.3.11 Sofern im Zuge des Baubetriebes in das Flussprofil der Isar eingegriffen wird, ist ein Nachweis über mögliche Veränderungen zu führen. Die Flusssohle im Baubereich ist dann vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten zu vermessen (Sohlpeilungen).

Eventuelle Ausspülungen oder Kolke sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder mit Flusskies auf das ursprüngliche Niveau zu verfüllen.

3.3.12 Notwendige unwesentliche Umgestaltungen an Gewässern oder Ufern dürfen nur in naturnaher Weise ausgeführt werden. Die Einzelheiten dazu sind vorab und einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf festzulegen.

Umfangreiche Eingriffe oder Umgestaltungen sind vorab planerisch zu erfassen und gegebenenfalls in das Zulassungsverfahren zu bringen.

3.3.13 Verluste an Rückhalteraum in der Binnenentwässerung, bzw. Verschärfung des Abflusses von Binnenhochwasser sind umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

Auch die Verluste durch die Einbauten der Brückenpfeiler bei der Überbrückung der Isar an Abflussquerschnitt im Überschwemmungsbereich sind auszugleichen. Dieser Ausgleich kann im Brückenbereich durch Modellierung der Isarvorländer erbracht werden.

3.3.14 Die neuen Brücken sowie deren Anlagen und Einrichtungen sind stets in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu halten.

Sämtliche Anlagen sind unabhängig von sonstigen regelmäßigen Überprüfungen nach jedem Hochwasserereignis, starker Vereisung und dergleichen auf ihren baulichen Zustand und auf etwaige Schäden zu überprüfen.

Auftretende Schäden sind unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu beheben.

Der Abflussquerschnitt in den Brückenbereichen ist stets von Ablagerungen und Treibgut freizuhalten.

3.3.15 Erforderliche Anpassungen bzw. Umgestaltungen der Anlagen, die durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Gewässern, Ufer oder Hochwasserschutzanlagen notwendig werden und durch das Vorhaben veranlasst sind, gehen zu Lasten des Straßenbaulastträgers.

3.3.16 Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 werden in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Moos nach § 4 der Schutzgebietsverordnung vom 15.11.2007 zugelassen.

Der Oberboden im Bereich der A 1 darf, wenn anschließend Wiesen geschaffen werden, in einer Stärke von bis zu 20 cm abgeschoben werden. Eine Gewässervertiefung darf nicht erfolgen.

Der Oberboden im Bereich der A 2 darf, wenn anschließend Wiesen geschaffen werden, in einer Stärke von bis zu 30 cm abgeschoben werden. Das Grundwasser oder der Kiesuntergrund darf an keiner Stelle aufgedeckt werden.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Rodungen von Gehölzen und Waldbeständen sowie Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. vorzunehmen. Vorher ist zu prüfen, ob Altbäume mit erkennbaren Höhlen feststellbar sind. Gegebenenfalls sind überwinterte Fledermäuse fachgerecht umzusiedeln. Großbäume mit Baumhöhlen und Spalten, die als Brutplätze geeignet sind, dürfen ebenfalls nur in dieser Zeit gefällt werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine brütenden Arten oder Fledermäuse dort vorhanden sind. Wegen der Rodungen ist eine Ersatzaufforstung von rund 1,4 ha vorzunehmen.

3.4.3 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu überwachen. Das Baufeld ist vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten auf aktuell besetzte Nist- oder Brutplätze zu untersuchen. Falls aktuell besetzte Nist- oder Brutplätze von besonders geschützten Arten festgestellt werden sollten, sind die entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.4.4 Auf der Isarbrücke und den Brücken über das Altwasser (Nebenarm), den nördlich davon gelegenen Graben, den Plattlinger Mühlbach und den südlichen Mühlkanal einschließlich Brunnader sind jeweils über dem Gewässer an beiden Seiten blickdichte Seitenwände mit 2,50 m Höhe zu errichten. Im übrigen FFH-Gebiet sind diese Seitenwände mit 1,50 m Höhe auszuführen. Die Isarbrücke darf nicht mit einer Beleuchtung ausgestattet und betrieben werden.

3.4.5 Im Bereich der Gewässerquerungen darf der Baubetrieb nur bei Tageslicht, d.h. außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

3.4.6 Die für die Errichtung der Brücke im Natura 2000-Gebiet erforderlichen Baustraßen und Standorte für Kräne sind mit möglichst geringem Flächenbedarf zu gestalten. Vorrangig sind die Flächen unter der Isarbrücke zu verwenden. Der Deckblattplan vom 16.10.2009 gilt also insoweit (Bauflächen) nicht in vollem Umfang. Bei der Ausschreibung ist die in der „Stellungnahme zur geplanten Isarbrücke im Zuge der Ortsumgehung Plattling Ost“ im Jahr 2010 dargelegte Vorgehensweise zu Grunde zu legen. Sofern abgewichen werden soll, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Die Wege sind anschließend „zurückzubauen“. Diese Flächen sind mit Ausnahme des Unterhaltungsweges entsprechend den natürlichen Standortverhältnissen (feuchte Böden) zu gestalten. Im FFH-Gebiet sind grundwassernahe Feuchtzonen zu bilden, die mit standorttypischem Substrat zu bedecken sind. Fischfallen sind aber zu vermeiden. Auch der Betriebsweg ist mit Oberboden anzudecken, damit sich eine krautige Vegetation entwickeln kann.

3.4.7 Weitere Maßnahmen, die zur Vermeidung und Minimierung vorzunehmen sind:

- Durch den Neubau eines Absetzteiches der Fa. Südzucker östlich der Trasse ist das Funktionsgefüge und der funktionale Zusammenhalt zwischen den Wäldern in der Isaraue und diesem Teilraum zu unterstützen und möglichen Beeinträchtigungen minimierend entgegenzuwirken.

- Durch die Seitenwände ist auch sicherzustellen, dass der „Lärmkorridor“ und die Lichteinwirkung in der Isaraue (FFH/SPA-Gebiet) und im Bereich der übrigen Fließgewässer deutlich eingeengt werden.
- Die Seitenwände sind so zu gestalten, dass der Eintrag von Spritzwasser, Gischt, Reifenabrieb und diverser Schadstoffe bei Unfällen auf die Umgebung minimiert wird.
- Durch die vorzeitige Herstellung von dichten und hohen straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen ist die Kollisionsgefahr für Vögel, Fledermäuse und andere entsprechend flugfähige Tiere zu mindern.
- Alle Rückhalteanlagen sind, wo dies möglich ist, in der Anfangsphase der Baumaßnahme fertig zu stellen, um Einschwemmungen von Schweb- oder Schadstoffen in die Fließgewässer während des Baubetriebes soweit wie möglich zu vermeiden.

- 3.4.8 Die in C 2.3.5.2.3 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Maßnahmen, die dem Ausgleich von Weichholzaue dienen (A 3 bzw. 3.1 und 3.2) sind zwei bis drei Jahre vor Rodung der Weichholzaunen zu realisieren und zwar mit ausreichend großen Silberweidenpflanzen. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden und müssen für die Zeitdauer des Eingriffs (der Beeinträchtigungen) funktionsfähig gehalten werden. Die Gehölzpflanzungen, die die Kollisionsgefahren für fliegende Arten verringern sollen, sind möglichst frühzeitig zu gestalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern.
- 3.4.9 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die Lagerung von Oberboden hat sachgerecht in Mieten zu erfolgen.
- 3.4.10 Die ausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.11 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Waldflächen, Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes sind von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten frei zu halten und durch Absperrungen gegen Beschädigungen zu sichern. Rückhalteanlagen sollen möglichst zu Beginn der Baumaßnahme erstellt werden, damit sie auch Einschwemmungen während des Baubetriebs verhindern können. Bei Bedarf sind Zäune zum Schutz der Gewässer und der Ufer anzubringen. Für die erforderliche Aufschüttung im Altwasser ist gewaschenes Material zu verwenden.
- 3.4.12 In der Bauphase und zwei Brutphasen nach Verkehrsfreigabe der Straße ist zu kontrollieren, ob die Schnatterenten Brutplätze in der Nähe der Isarbrücke weiterhin nutzen.
- Falls dies nicht geschieht, sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen vorzunehmen. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten.
- 3.4.13 Bau- und betriebsbegleitend ist die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu kontrollieren.
- Bei Weichholz-Anpflanzungen ist der Sukzessionsanteil nach 3 Jahren zu überprüfen und danach zu entscheiden, ob bei Ausbleiben der Verjüngung über Pflanzware ein Waldbestand herbeigeführt werden sollte. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.4.14 Der Ansiedlung von Neophyten auf den Bauflächen und ihrer Ausbreitung ist mit geeigneten Maßnahmen wirksam zu begegnen.
- 3.4.15 Für die Begrünung der Böschungflächen zwischen Bahnunterführung und Mühlbach darf nur autochthones Saatgut verwendet werden. Sofern eine Begrünung der Schotterwege im FFH-Gebiet notwendig ist, ist auch dort autochthones Saatgut zu verwenden. Bei der Auswahl geeigneter Ausgangsbestände ist die untere Naturschutzbehörde behilflich.
- 3.4.16 Für Gehölzpflanzungen entlang der Bachufer, in der Bachaue sowie in Bereichen, die direkt mit diesen in Kontakt stehen, sollte, wie im Bereich des FFH-Gebietes, ausschließlich autochthones Pflanzgut verwendet werden. Dies gilt ganz besonders für die Ausgleichsfläche A 4.
- Auch für die sonstigen Gehölzpflanzungen sollte die Verwendung von autochthonem Pflanzgut gegenüber Fremdkünften bevorzugt werden. Etwaige Mehrkosten könnten durch geringere Stückzahlen kompensiert werden.
- 3.4.17 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Das Abnahmeprotokoll ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.
- Für den Schlafraum im Bürogebäude der Feuerverzinkerei im GE-Gebiet links der Isar bei Bau-km 2+273 besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.
- 3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.5 Bei allen Erdbewegungen ist der Unter- und Oberboden getrennt zu lagern (max. Mietenhöhe 2 m) und vor Wiedereinbau der jeweiligen Schichten die verdichtete

Sohle bzw. Oberboden bei möglichst trockener Witterung gründlich zu lockern. Die Arbeiten haben bodenschonend mit einem Kettenfahrzeug zu erfolgen. Notfalls ist ein mehrjähriger Anbau von Tiefwurzlern (Luzerne, Klee gras) erforderlich.

- 3.6.6 Falls auf rückzubauenden befestigten Flächen eine künftige landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, muss das gesamte Aufbruchmaterial beseitigt werden, damit auch eventuell darin enthaltene Schadstoffe restlos entfernt werden.
- 3.6.7 Die Einmündungen des öFW BWV-Nr. 105 in den Wasinger Weg und den Steinberger Weg sind so zu gestalten, dass sie auch von LKW und landwirtschaftlichen Gespannen befahren werden können.
- 3.6.8 Der Humusabtrag soll auf während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen nur bei geeigneter, d.h. trockener Witterung erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind diese Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die ursprünglich vorhandene Humusschicht ist wieder aufzutragen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Rekultivierung ist abschließend bei einer Begehung mit Vertretern des Vorhabensträgers und dem Eigentümer oder Bewirtschafter festzustellen.

3.7 Fischerei

- 3.7.1 Bei der Detailplanung der ökologischen Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen.
- 3.7.2 Bei der Detailplanung zur geplanten Entlandung des Altwassers östlich der Messerer Mühle (ökologische Ausgleichsfläche A 1) ist die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern zu beteiligen.
- 3.7.3 Bei Gewässerquerungen ist die Ausführungsplanung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern abzustimmen, soweit im Zuge des Vorhabens bauliche Maßnahmen im Gewässer notwendig werden.
- 3.7.4 Durch das Vorhaben verursachte langfristige fischereischädliche Auswirkungen sind in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern auszugleichen, wenn möglich direkt am betroffenen Gewässer.
- 3.7.5 Maßnahmen an Gewässern dürfen nur unter Aufsicht einer Umweltbaubegleitung ausgeführt werden.
- 3.7.6 Vor Beginn der Erdarbeiten (ggf. Aufschüttung von Straßenböschungen) sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu erhalten sind.
Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Ansaat oder Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.
- 3.7.7 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in die Gewässer gelangen. Baugrubenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu leiten.
- 3.7.8 Bei Gewässerquerungen ist dafür Sorge zu tragen, dass bei dem Vorhaben eine Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.
- 3.7.9 Bei Fischnotständen hat die Bauleitung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Gewässerabschnitte sorgfältig abgefischt und die Fische in geeignete Gewässer umgesetzt werden. In solchen Fällen ist der Fischereiberechtigte sofort zu benachrichtigen.
- 3.7.10 Über Beginn und Beendigung der wasserbaulichen Maßnahmen sind die betroffenen Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu informieren.
- 3.7.11 Über die Ausführung von Maßnahmen im oder am Verlauf der Isar ist der Fischereiverein Plattling e.V. vor Ausführungsbeginn zu informieren.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2124 im Bereich der Ortsumgebung Plattling Ost zwischen Straßen-km 44,260 und Straßen-km 47,980 sowie Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt (in den übrigen Bereichen erfolgt flächenhafte Versickerung in Mulden):

4.1.1 Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+040 und Bau-km 1+350 über das Regenrückhaltebecken Nr. 1 gedrosselt in den rechtsseitigen Mühlbach bei Bau-km 1+050.

4.1.2 Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+630 in das Regenrückhaltebecken Nr. 2 und von dort gedrosselt mit Straßenoberflächen- und Geländewasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+630 und Bau-km 2+140 über das Regenrückhaltebecken Nr. 3 gedrosselt in den linksseitigen Mühlbach bei Bau-km 2+200, östlich.

4.1.3 Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich der Grundwasserwanne von Bau-km 0+040 bis Bau-km 0+200 über eine Pumpstation in das Versickerbecken bei Bau-km 0+045, östlich (BWV-Nr. 602) und von dort in das Grundwasser.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Das Volumen des Regenrückhaltebeckens 3 ist auf mindestens 300 m³ zu vergrößern.

4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen beim Niedergehen des Bemessungsregens $r(10;1) = 125 \text{ l/s}\cdot\text{ha}$ nicht überschritten werden:

| | | |
|-------------|------------------------|--------|
| 4.1.1 (E 1) | Bau-km 1+050, westlich | 12 l/s |
| 4.1.2 (E 2) | Bau-km 2+200, östlich | 15 l/s |
| 4.1.3 (E 3) | Bau-km 0+045, östlich | 21 l/s |

4.3.3 Bauausführung

4.3.3.1 Die Einleitungsstellen sind gegen Erosion naturnah zu sichern und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen. Wird eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich, so ist der betroffene Abschnitt möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen.

4.3.3.2 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind nachfolgende Unterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen

für die Ausbildung der Rückhaltebecken:

- Ausbaupläne zu den geplanten Regenrückhaltebecken und den Absetzeinrichtungen
- Bemessung der Drosseleinrichtung und der Absetzeinrichtungen
- Konstruktionspläne zu den Drosseleinrichtungen
- Darstellung der Notüberläufe
- Angaben zum Rückhalt von Leichtstoffen
- Darstellung des Sachstandes zur Einleitung in ein bestehendes Regenrückhaltebecken

für die Ausbildung der Mulden:

- Zeichnerische Darstellung der Mulden
- Angaben zum Untergrund unter den Mulden

4.3.3.3 Die Mulden müssen folgende Abmessungen erhalten und das Niederschlagswasser darf in folgenden Mengen versickern:

| Teilfläche | Sickerfläche in m ² | notwendiges Volumen in m ³ | erf. Muldentiefe in cm | Sickermenge in l/sec |
|------------|--------------------------------|---------------------------------------|------------------------|----------------------|
| A 1 - 5 | 560 | 126 | 25 | 5 |
| A 7 - 8 | 360 | 45 | 15 | 3 |
| A 9 - 10 | 500 | 76 | 15 | 4 |
| A 11 | 960 | 235 | 25 | 8 |
| A 12 | 720 | 114 | 20 | 5 |
| A 13 | 250 | 38 | 15 | 2 |
| A 14 | 670 | 197 | 30 | 6 |
| A 15 | 670 | 106 | 20 | 5 |
| A 18 | 1110 | 323 | 30 | 10 |
| A 19 | 1050 | 101 | 10 | 7 |
| A 21 - 25 | 550 | 131 | 25 | 5 |

4.3.3.4 Die Humusaufgabe in den Mulden muss mindestens 20 cm erreichen. Der k_f -Wert der Filterlage ist auf 5×10^{-5} m/s einzustellen. Natürlich vorhandene bindige Erdschichten dürfen über die notwendige Eintiefung hinaus nicht beseitigt werden.

4.3.3.5 Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

4.3.4.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen und bei Bedarf zu räumen.

Die Anlagen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch halbjährlich zu kontrollieren. Ob die Ablaufbegrenzungsöffnungen frei sind, muss vierteljährlich überprüft werden.

4.3.4.2 Den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

4.3.4.3 Sind wassergefährdende Stoffe aus den Entwässerungsanlagen in die Becken, in die Vorfluter oder das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

4.3.4.4 Die Verlandung der Becken durch Absetzen der Feststoffe ist zu kontrollieren. Die Absetzbecken sind spätestens zu räumen, wenn die Schlammablagerungen 10 % des jeweiligen Volumens einnehmen.

Die aus der Räumung der Becken anfallenden Schlämme sind so zu lagern, dass keine Abschwemmung bzw. kein Eintrag in ein Gewässer zu befürchten ist.

4.3.4.5 Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.5 Anzeigepflichten

4.3.5.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Wasserrechtsbehörde und die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Nutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

4.3.5.3 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Wurde von den geprüften Unterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 des Planordners I) und dem „Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen“ (Unterlage 7.3 des Planordners I). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Rechtsanwälte Einwender-Nr. 200, für

6.1.1.1 Einwender-Nr. 215

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Betriebszufahrt auf Verlangen an die Otto-Brindl-Straße zu verlegen. Die genaue Lage und Ausgestaltung ist einvernehmlich mit dem Betriebsinhaber und der Stadt Plattling festzulegen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

6.1.1.2 Einwender-Nr. 216

6.1.1.2.1 Der bauliche Zustand der Wohngebäude Steinbergerweg 20 und 22 ist vor Baubeginn beweiskräftig zu erfassen, damit eventuelle Auswirkungen der Bauarbeiten beurteilt werden können.

6.1.1.2.2 Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität der privaten Hausbrunnen eine Beweissicherung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserversorgung aus den Brunnen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht gelingt, ist für einen rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.

6.1.1.2.3 Vor Baubeginn ist der Zustand der Sickergrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 1668/4, Gemarkung Plattling, beweiskräftig festzustellen. Sollte die Sickergrube durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist für einen rechtlich gesicherten Bestand Ersatz zu leisten.

6.1.1.2.4 Das Geländer an der Grundwasserwanne (BWV-Nr. 200) ist im Bereich der Wohnbebauung am Steinbergerweg geschlossen auszuführen.

6.1.2 **Einwender-Nr. 7004**

- 6.1.2.1 Die östlich der Planstraße zu errichtende neue Kasette Nr. 10 (Bauwerksverzeichnis Nr. 505) ist einschließlich der zur Nutzung notwendigen Infrastruktur betriebsbereit zu erstellen, bevor mit der Rückbaumaßnahme an den bestehenden Kassetten Nr. 2, 8 und 9 begonnen wird. Die 3-jährige Vorlaufzeit, die benötigt wird, um die betroffenen Kassetten Nr. 2, 6, 7, 8 und 9 zu leeren, sind in der Bauzeitplanung zu berücksichtigen. Die Kasette Nr. 10 ersetzt Teile der in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.10.2002 behandelten Kassetten.
- 6.1.2.2 Der vorhandene Weg zwischen den Kassetten 3 und 4, sowie zwischen den Kassetten 7 und 8 ist ausreichend für 60 t Tragfähigkeit zu befestigen.
- 6.1.2.3 Der zeitliche Ablauf von Planung und Bauausführung im Bereich der Kassetten ist mit der Südzucker AG abzustimmen.
- 6.1.2.4 Die Bodenabdichtung für die neue Kasette Nr. 10 hat mit Rübenerde zu erfolgen. Innerhalb der Kasette ist eine befestigte Straße herzustellen, vergleichbar mit der in Kasette Nr. 6.
Die Ausschreibungsunterlagen für die neue Kasette Nr. 10 sind mit der Südzucker AG abzustimmen.
- 6.1.2.5 Der Abwasserkanal, die Gasleitung und andere Leitungen müssen im Änderungsbereich der Kassetten so verlegt werden, dass diese künftig nicht unter den Kassetten verlaufen.
- 6.1.2.6 Die Beobachtungsbrunnen für das Grundwasser müssen, sofern erforderlich, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf versetzt werden.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Weichholzaue einschließlich der dafür notwendigen Abgrabungen (A 3 bzw. A 3.1 und A 3.2) sofort vollziehbar.

8. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

- 1.1 Die Staatsstraße 2124 verbindet, in Nord-Süd-Richtung verlaufend, das Vilstal mit dem Isartal und setzt sich dann weiter Richtung Donau fort. Sie beginnt an der St 2325 nördlich Eichendorf und endet an der St 2074 Deggendorf - Landshut.

Dieser Straßenzug dient als Zubringer zur Bundesstraße B 8, die sie in Plattling kreuzt und zu den Bundesautobahnen A 92, Deggendorf – München und A 3 Regensburg - Passau. Außerdem werden im Verlauf der St 2124 zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen und insbesondere der ländlich geprägte Raum südlich Plattling an das Oberzentrum Deggendorf/Plattling angebunden. Über die St 2124 und weitere Straßen kann auch das zwischen BAB A 92 und Plattling liegende Gewerbegebiet „Plattling Nord“ angefahren werden.

- 1.2 Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist das Vorhaben „Ortsumgehung Plattling Ost“ im Zuge der Staatsstraße 2124. Das Vorhaben soll den Verkehr der St 2124 auf einer zusätzlichen Brücke im Osten der Stadt um den Stadtkernbereich herumführen. Derzeit mündet die St 2124 östlich von Plattling in die B 8. Der Verkehr der Staatsstraße wird auf der B 8 über die Isar und den Stadtplatz Plattling geführt und zweigt an der zentral gelegenen Stadtplatzkreuzung in Richtung Deggendorf ab. Die nächste Isarbrücke liegt 7 km isaraufwärts bei Niederpörling (Kreisstraße). In Richtung Deggendorf gibt es keine weitere Möglichkeit, die Isar zu überqueren. Das Vorhaben beginnt an der Einmündung der St 2124 in die B 8 in Form eines Kreisverkehrsplatzes und unterquert dann in Richtung Norden die Bahnlinie Plattling – Passau. Anschließend schwenkt die Straße nach Norden ab und überquert die Isar mit einer 605 m langen Brücke bei etwa Fluss-km 8,1 (rechts) bzw. 7,7 (links). Zwischen der nördlichen Stadtgrenze und dem Autobahnanschluss „Plattling-Nord“ bindet die Umgehung an die bestehende St 2124 in Form eines Kreisverkehrsplatzes beim Gewerbegebiet „Plattling-Nord“ an.

- 1.3 Die Länge der Straßenbaustrecke beträgt 2.415 m. Als Regelquerschnitt ist ein RQ 10,5 mit einer bituminös befestigten Fahrbahn von 7,50 m Breite vorgesehen. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_E = 80$ km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 4,25 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 500 m.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Ausbauplan Staatsstraßen

Das Bauvorhaben ist im „6. Ausbauplan Staatsstraßen“ in der 1. Dringlichkeit – Reserve (1 R) mit Ausführungszeitraum 2011 – 2015 enthalten.

2.2 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im **Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan** der Stadt Plattling, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 13.06.2006, ist die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung Ost im Zuge der St 2124 zeichnerisch dargestellt.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21.05.2007 beantragte das Staatliche Bauamt Passau die Planfeststellung für die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.06.2007 bis 18.07.2007 (einschließlich) bei der Stadt Plattling nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Plattling oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 01.08.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Plattling
- Landratsamt Deggendorf
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Archäologische Außenstelle Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau und Kunstdenkmalpflege, München
- Bezirk Niederbayern
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Regionalabteilung Ost, Landshut
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Fischereiverein Plattling
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Jagdgenossenschaft Pankofen
- Jagdgenossenschaft Plattling Bogen I
- ZTS-TBA Plattling
- Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf

- Stadtwerke Plattling
- Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
- Erdgas Südbayern GmbH, Dingolfing

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 30.03.2009.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 19. Mai 2009 und am 29. Mai 2009, jeweils ab 9.00 Uhr in Plattling (Sitzungssaal des Rathauses, Zi.Nr. 101) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 18/1 des Planordners III). Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausgelegten Planordnern nicht enthalten.

Aufgrund von Einwendungen wurden Planänderungen vorgenommen (Deckblätter vom 16.10.2009). Diese beinhalten im Wesentlichen:

- Überführung des Steinberger Weges bei Bau-km 0+183 statt 0+227 mit weitgehender Beibehaltung des Steinberger Weges und Errichtung eines 3 m hohen Erdwalles zwischen neuer Staatsstraße und Bebauung
- Neues Versickerbecken bei Bau-km 0+045, Änderungen bei den geplanten Regenrückhaltebecken und sonstigen Entwässerungseinrichtungen
- Änderungen im Bereich der Abwasserkassette 10 (Ersatz für überbaute Kassetten der Südzucker AG)
- Umfahrung des Kreuzungsbereiches B 8 / St 2124 während der Bauzeit; vorübergehende Bauflächen im Bereich der neuen Isarbrücke und vorübergehende Grundstücksanbindungen im bebauten Bereich nördlich des Mühlbaches
- Notwendige Anpassungen und Ergänzungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes

Die geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.11.2009 bis 18.12.2009 (einschließlich) bei der Stadt Plattling nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Änderungen bei der Stadt Plattling oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 04.01.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planänderungen:

- Stadt Plattling
- Landratsamt Deggendorf
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.-Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bezirk Niederbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Fischereiverein Plattling
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Jagdgenossenschaft Pankofen
- Jagdgenossenschaft Plattling Bogen I
- ZTS-TBA Plattling
- Stadtwerke Plattling
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Erdgas Südbayern GmbH, Dingolfing

Zu den im ergänzenden Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 20.04.2010.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 09.06.2010, ab 09.00 Uhr in Plattling (Sitzungssaal des Rathauses, Zi.Nr. 101) erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 18/2 des Planordners III). Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausgelegten Planordnern nicht enthalten.

Der im Vorhaben enthaltene Umbau der Einmündung der St 2124 in die B 8 einschließlich Baustellenumfahrung wurde am 30.06.2010 gesondert durch ein so genanntes Negativattest behandelt, da die Änderung selbständige Bedeutung bzw. Rechtfertigung hat und die Zustimmung aller Betroffenen vorlag.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unbeschadet davon ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn Art. 37 BayStrWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Straßenbauvorhaben ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil insbesondere die Voraussetzungen des Art. 37 Nr. 2 BayStrWG (10 km) nicht vorliegen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden aber nachfolgend dargestellt und bewertet.

1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Osten der Stadt Plattling. Die Staatsstraße 2124 Eichendorf – Plattling – Deggendorf soll zwischen der Einmündung in die Bundesstraße 8 im Süden von Plattling und der sogenannten Globuskreuzung („Götz-Keller-Kreuzung“) an der Staatsstraße 2124 im Osten von Plattling auf einer Länge von 2,4 km neu gebaut werden. Die planerischen Ziele und der Bedarf sind in Unterlage 1 - Erläuterungsbericht – dargelegt.

Der Grundbedarf einschließlich Ausgleichsflächen beträgt ca. 21,1 ha. Davon werden ca. 3,2 ha für befestigte Flächen und ca. 17,9 ha für Grünflächen einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen benötigt.

Die Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird unter Nr. 3 der Unterlage 12.1 Unterlagen zum Naturschutz – Textteil beschrieben.

1.2.1.2 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 3 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

- Baubedingte Auswirkungen
- Anlagenbedingte Auswirkungen
- Verkehrsbedingte Auswirkungen

Die einzelnen Faktoren wirken in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt.

Schutzgut Menschen, menschliche Gesundheit

Ermittelt wurden die Auswirkungen des Vorhabens infolge von Verkehrslärm auf Wohngebäude in Siedlungsgebieten und auf Einzelanwesen sowie auf die Freizeit- und Erholungsfunktion.

Wohnungen werden nur neben der Bahnlinie Regensburg-Passau und zwischen dem linksseitigen Mühlbach und dem Bauende beeinträchtigt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Wohnhäuser im Außenbereich bzw. Mischgebiete bzw. Gewerbegebiete mit einer Vorbelastung.

Darüber hinaus werden die Gebiete zwischen den Isardämmen mit hoher Qualität der natürlichen Erholungseignung und /oder Erholungsintensität beeinträchtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Ermittelt wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die natürlich vorkommenden Arten in Form von Verlusten durch Überbauung und Beeinträchtigung infolge von Isolierung und Trennwirkungen sowie Verkehrsemissionen in der Wirkzone.

Die größte Beeinträchtigung für diese Schutzgüter bildet die Durchschneidung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“ auf einer Länge von ca. 500 m. Durch den Bau der 605 m langen Isarbrücke wird das gesamte FFH Gebiet überbrückt. Die Zerschneidungs- und Trenneffekte werden damit minimiert. Durch Seitenwände auf der Isarbrücke werden darüber hinaus die Kollisionsgefahr und die Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm oder durch den Stoffeintrag infolge des Kfz-Verkehrs wesentlich reduziert.

Weitere Eingriffe in diese Schutzgüter gibt es in den Lebensräumen entlang der Bahnlinie, den freien Fluren südlich der Isarauen, im Bereich der Klärteiche der Firma Südzucker und entlang der beiden Mühlbäche.

Schutzgut Boden

Ermittelt wurden die aktuellen Verluste und Beeinträchtigungen der Bodenfunktion infolge anlagenbedingter Überbauung und Versiegelung sowie durch Stoffeintrag aus dem Kfz-Verkehr.

Die durch das Vorhaben neu versiegelte Fläche beträgt ca. 2,4 ha. Versiegelt und überbaut werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden. Im Bereich der Isaraue und südlich der Isaraue werden auch bisher unbelastete Böden durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle) gefährdet.

Schutzgut Wasser

Ermittelt wurden die Verluste und/bzw. Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung, des Retentionsraums und der Oberflächengewässer infolge von Überbauung und Versiegelung sowie vorhabensbedingten Stoffeintrag

Das Vorhaben liegt im eingedeichten Poldergebiet der Isar. Die Deiche bieten bis Fluss-km 8,3 Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser einschließlich Freibord. Unterhalb, also Richtung Mündung, besteht nur ein bedingter Hochwasserschutz. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die Brücke bei Fluss-km 7,7 (links) bzw. 8,1 (rechts) voll überbrückt. Die zu querenden Oberflächengewässer und Flächen mit hoher Empfindlichkeit werden durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle) gefährdet. Darüber hinaus kommt es zu einer Gefährdung für hoch anstehendes Grundwasser im Abschnitt zwischen dem Plattlinger Mühlbach und dem Isardamm sowie im Abschnitt südlich des Isardamms durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle).

Schutzgut Luft und Klima

Ermittelt wurden die Verluste und/bzw. Beeinträchtigungen von Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und Luftaustauschbahnen infolge von Überbauung sowie vorhabensbedingten Abgas- und Partikelemissionen.

Luftaustauschbahnen werden durch die Isarbrücke und den Damm im Süden der Isarbrücke vorhabensbedingt gestört. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft hat auch der Waldverlust von ca. 1,05 ha. Der Waldverlust wird durch Aufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Ermittelt wurden die Verluste und/bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von das Landschaftsbild prägenden Strukturelementen und wichtigen Blickbeziehungen infolge von Überbauung.

Durch die Errichtung eines technischen Bauwerks (Brücke) in bzw. über der Isaraue und den Trassenverlauf in Dammlage südlich der bedachten Isaraue wird das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt, wichtige Blickbeziehungen werden jedoch nicht erheblich gestört.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ermittelt wurden die Verluste und/bzw. Beeinträchtigungen von Kulturgütern sowie Sachgütern.

Zwischen Bau-km 0+100 und Bau-km 0+400 quert die Ortsumgehung Plattling Ost eine ehemalige Römerstraße. Die Belange der Denkmalpflege werden bei den Erdarbeiten beachtet.

Die östlichen Klärteiche der Firma Südzucker werden zum Teil überbaut. Als Ersatz dafür wird östlich der künftigen St 2124 ein neuer Klärteich angelegt.

Wechselwirkungen

Soweit Wechselwirkungen entscheidungserheblich sind, wurden sie bei den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst.

1.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer vierstufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

gering mittel hoch sehr hoch

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung ein.

Schutzgut Menschen einschließlich menschliche Gesundheit

Die Beeinträchtigung von Menschen ist mit mittel zu bewerten. Durch die Grundwasserwanne im Bereich der Bahnlinie, sonstige Schutzmaßnahmen im Bereich der Bebauung und auf der Isarbrücke ist eine gewisse Abschirmung gegeben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist insgesamt hoch. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme im Bereich der Isarbrücke wird aber erreicht, dass die Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“ unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt werden langfristig durch die geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Schutzgut Boden

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist mit mittel einzustufen. Durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden sie kompensiert.

Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist mittel. Es erfolgen eine ordnungsgemäße Entwässerung mit Rückhaltebecken, sonstige Schutzmaßnahmen vor allem in der Bauphase und die von der Wasserwirtschaft geforderten Ausgleichsmaßnahmen.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft ist mittel. Durch die vorgesehenen Aufforstungen werden Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hoch. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen ist die Ausgleichbarkeit (Neugestaltung) jedoch gegeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden insgesamt als gering eingestuft.

Wechselwirkungen

Soweit Wechselwirkungen entscheidungserheblich sind, wurden sie bei der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst.

1.2.1.4 Ergebnis

Das Vorhaben verursacht trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Auswirkungen mit hoher Bewertung, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, sowie Landschaft. Mittlere Auswirkungen ergeben sich dagegen bei den Schutzgütern Menschen, Wasser, Boden sowie Klima und Luft.

Da die insgesamt verbleibenden Auswirkungen nach Maßgabe der Fachgesetze jedoch ausgleichbar sind, stehen dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Berücksichtigung dieser Umweltfolgen erfolgt unter C 2.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Mangels geeigneter oder zumutbarer Alternativen muss in das Natura 2000-Gebiet eingegriffen werden.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Bau der Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die vorhandene Ortsdurchfahrt und die Mitbenutzung der B 8 für die Isarüberquerung nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis gerecht wird (Art. 9 BayStrWG).

Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Überlegungen:

- Der bestehende Streckenverlauf zwischen der Einmündung der St 2124 in die B 8 und der Götz-Keller-Kreuzung hat eine Länge von 3.750 m (zum Teil B 8), davon 1.900 m in geschlossener Ortslage. In diesem Straßenzug befinden sich zwei signalisierte Kreuzungen (Stadtplatzkreuzung, Götz-Keller-Kreuzung) und eine Fußgängerampel. Innerhalb der geschlossenen Ortslage ist in der Regel beidseitiges Parken möglich.

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung beträgt gemäß der im Jahr 2006 erstellten Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Kurzak am Ludwigsplatz (B 8) 18.000 Kfz/24h und in der Deggendorfer Straße (St 2124) zwischen Josef-Froschauer-Straße und Leitenweg bis zu 20.300 Kfz/24h.

Besonders in der Zeit der Zuckerrübenenernte von September bis Dezember entfällt auf den Straßenabschnitt ein erheblicher Spitzenlieferverkehr mit LKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen von insgesamt etwa 60.000 LKW (durchschnittlich 500 LKW/24h), die die erzeugten Rüben größtenteils von Süden kommend durch den Stadtkern von Plattling zur Zuckerfabrik im Gewerbegebiet nördlich Plattling liefern.

Diese Verkehrsbelastung kann auf der bestehenden Straße nicht mehr vernünftig bewältigt werden.

- Im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum 30. November 2006 haben sich auf dem Straßenzug, der mit der Umgehung umfahren werden kann, 286 Unfälle mit 3 getöteten Personen, 45 Schwerverletzten, 192 Leichtverletzten und insgesamt 586 Beteiligten ereignet.
- Die Überlagerung des innerstädtischen Ziel- und Quellverkehrs mit dem Durchgangsverkehrsströmen erschwert die Verkehrsabwicklung sehr und führt bei Stoßzeiten vor allem im Stadtplatzbereich zu erheblichen Stauungen.

Die beengte Verkehrssituation und fehlende Alternativen zur Umfahrung des Stadtgebietes werden dem ständig anwachsenden Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht. Bei Unfällen auf und in der Nähe der Isarbrücke oder Baumaß-

nahmen auf dieser Strecke können Umleitungen nur sehr eingeschränkt angeboten werden. Die nächste Isarbrücke liegt 7 km westlich von Plattling bei Niederpöding. Die Querungsmöglichkeit auf der Stützkraftstufe Pielweichs ist keine echte Umleitungsmöglichkeit.

- Die beschriebenen Verkehrsmengen rufen eine erhebliche Immissionsbelastung, sowie Erschütterungen in der bestehenden Ortsdurchfahrt, an der hauptsächlich Wohn- und Geschäftshäuser stehen, hervor.
- Im Stadtkerngebiet herrscht reger Fußgängerverkehr, der die Fahrzeugströme kreuzen muss.
- Die Benutzung der Ortsdurchfahrt mit den oben beschriebenen Verkehrsverhältnissen zieht einen erhöhten Energieverbrauch der durchfahrenden Fahrzeuge und einen zusätzlichen Zeitverlust für die Fahrzeugnutzer nach sich.

2.2.2 Planungsziel

Diese Verkehrs- und Umweltprobleme sollen hinsichtlich des Staatsstraßenverkehrs (Eichendorf – Deggendorf) durch den Bau der Staatsstraßen-Ostumgehung mit zusätzlicher Isarbrücke gelöst werden. Das Vorhaben soll den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen helfen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des Planordners I). Mit dem Vorhaben soll die Immissionsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Plattling erheblich verringert, die Funktionsfähigkeit des Innerstädtischen Verkehrs verbessert und eine sichere und bedarfsgerechte Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Auf Grundlage der im Jahr 2006 erstellten Verkehrsuntersuchung wird für das Jahr 2020 auf der Ortsumgehung Plattling Ost ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 9.200 Fahrzeugen pro Tag prognostiziert, mit einem LKW-Anteil von 11 % am Tag und 14 % in der Nacht. Die Ortsdurchfahrt Plattling wird dadurch am Ludwigsplatz (B 8) um 44 % auf verbleibende 11.500 Kfz/24h und in der Deggendorfer Straße (St 2124) um 35 % auf verbleibende 13.900 Kfz/24h entlastet. In der Verkehrsuntersuchung „St 2124 Umgehung Plattling-Ost“ vom 18.08.2006 prognostiziert Prof. Dr. Kurzak für den Zeitraum 2015 bis 2020 aufgrund der Sättigung der Verkehrsnachfrage nur noch eine Verkehrszunahme um 1 – 2%. Diese Entwicklung setzt sich nach 2020 fort, sodass der Prognoseverkehr 2025 ungefähr in der gleichen Größenordnung wie der Prognoseverkehr 2020 liegen wird.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Für die Verteilung und Sammlung des Verkehrs sind daneben entsprechend ausgebauten Regionalstraßen erforderlich.

Mit Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl. Nr. 16/2006) hat die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtages das Landesentwicklungsprogramm fortgeschrieben. In B V 1.4 (Straßenbau) wird ausgeführt, dass der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, eine besondere Bedeutung zukommt. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich der Staatsstraßen ausbau nach dem „Ausbauplan Staatsstraßen“ (Beschluss der Staatsregierung) richtet. Der Schwerpunkt liegt dabei beim „einfach-

chen Ausbau“ zur Substanzerhaltung und -verbesserung sowie bei der Beseitigung von Unfallschwerpunkten. Als Neubaustrecken kommen vor allem Ortsumgehungen in Frage, die zur Entlastung von Siedlungsgebieten beitragen. Die entlasteten Städte, Märkte und Gemeinden erhalten dadurch die Chance, die Eigenart und das Leben ihres Gemeinwesens in einem günstigen Umfeld eigenverantwortlich fortzuentwickeln.

Der Bau der Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 entspricht den landesplanerischen Zielen.

Auch im **Regionalplan 12 – Donau Wald** – Stand 23.01.2007 – wird in Teil B X 3 (Straßenbau) ausgeführt, dass die regional bedeutsamen Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und den zentralen Orten, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden sollen.

In der Begründung hierzu wird bemerkt, dass den Staatsstraßen in Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen und für den Regionalverkehr in der Fläche eine wichtige Funktion zukommt. Ihr verkehrsgerechter Ausbau ist daher für eine günstige Entwicklung der Region von erheblicher Bedeutung.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesem Ziel.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Straßennetzes mit den derzeit vorhandenen Straßen ohne oder nur mit geringen baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Im Anhörungsverfahren wurde diese Variante nicht gefordert.

Ausbauvariante

Die Ausbauvariante wäre eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse durch bauliche Maßnahmen in größerem Umfang.

Vor allem die beengten Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt von Plattling führen dazu, dass Ausbaumaßnahmen nur in sehr begrenzten Umfang realisierbar sind, so dass die Ausbauvariante im Wesentlichen mit der Nullvariante gleichzusetzen ist.

Im Anhörungsverfahren wurde diese Variante nicht gefordert.

Variante A

Die Variante A würde in Form eines dreiarmligen Kreisverkehrsplatzes von der Bundesstraße 8 nördlich der Isarbrücke innerhalb der Ortsdurchfahrt von Plattling abzweigen. Sie würde entlang der linken Isarseite flussabwärts verlaufen und das bestehende Brückenbauwerk der Bahnlinie „Regensburg – Plattling“ mittels einer 600 m langen Schwergewichts-Grundwasserwanne im Abflussquerschnitt des Überschwemmungsbereichs der Isar unterqueren. In der Fortsetzung würde die Variante

A zwischen der Kläranlage und den Absetzbecken der Zuckerfabrik nach Norden schwenken und bei der jetzigen Einmündung des Auenweges mit einem Kreisverkehrsplatz an die St 2124 angebunden werden.

Die Baulänge der Variante A würde 1.600 m betragen.

Die Variante A wurde vom Bund Naturschutz, dem Landesbund für Vogelschutz und der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder, Koske und Ziegler sowie der Interessengemeinschaft Steinberger und Wasinger Weg gefordert.

Variante B

Die Variante B würde in Form eines dreiarmigen Kreisverkehrsplatzes von der Bundesstraße 8 nördlich der Isarbrücke, also auch erst innerhalb der Ortsdurchfahrt von Plattling, abzweigen. Sie würde – ebenso wie die Variante A – entlang der linken Isarseite flussabwärts verlaufen und das bestehende Brückenbauwerk der Bahnlinie „Regensburg – Passau“ mittels einer 600 m langen Schwergewichts-Grundwasserwanne im Abflussquerschnitt des Überschwemmungsbereiches der Isar unterqueren. In der Fortsetzung würde die Variante B auf dem Isardamm liegen und im Gegensatz zur Variante A erst östlich der Absetzbecken der Zuckerfabrik in einem engen Linksbogen Richtung Norden abschnellen. Nach der Überquerung des linksseitigen Mühlbaches würde sie auf der städtischen Straße „Pankofen Mühle“ liegen und anschließend bei der bestehenden Kreuzung in die St 2124 einmünden, wobei dieser Bereich zum vierarmigen Kreisverkehrsplatz umgebaut werden müsste.

Die Baulänge der Variante B würde 2.400 m betragen.

Die Variante B wurde vom Bayerischen Bauernverband, der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner und der Rechtsanwaltskanzlei Schönefelder, Koske und Ziegler sowie der Interessengemeinschaft Steinberger und Wasinger Weg gefordert.

Variante C

Diese Trasse würde im Einmündungsbereich der St 2124 in die B 8 – also außerhalb der Ortsdurchfahrten – mit einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz beginnen, die Bahnlinie „Regensburg – Passau“ in einer Grundwasserwanne unterqueren, ohne wesentliche Richtungsänderung über den Mühlkanal hinwegführen, zwischen der Stadtgärtnerei und der Tierkörperbeseitigungsanstalt hindurchgehen und anschließend in einem Linksbogen zur Isar hin verlaufen. Nach der Überbrückung der Brunnader und des rechtsseitigen Mühlbaches mit einem Bauwerk würde die Isar einschließlich des gemeldeten FFH- und SPA-Gebietes von einem fast senkrecht zum Flusslauf liegenden, 460 m langen Brückenbauwerk überquert werden. Die Absetzbecken der Zuckerfabrik, an deren Ostgrenze die Umgehungsstraße zu liegen käme, würden baulich nicht berührt. Nach der Überquerung des linksseitigen Mühlbaches läge diese Variante auf der städtischen Straße „Pankofen Mühle“, mit der sie bei der bestehenden Kreuzung in die St 2124 in Form eines vierarmigen Kreisverkehrsplatzes enden würde.

Die Baulänge dieser Variante würde 2.837 m betragen.

Die Variante C wurde von Bayerischen Bauernverband und der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner (alternativ) gefordert.

Variante D (Planfeststellungstrasse)

Die Plantrasse beginnt ebenfalls im Bereich der Einmündung der St 2124 in die Bundesstraße B 8 mit einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz und läuft in nordöstlicher Richtung unter der Bahnlinie „Regensburg – Passau“ in einer 160 m langen Grundwasserwanne und nach einer Richtungsänderung nach Norden über den Mühlkanal

und die Brunnader mit einem 53 m langen Dreifeldbauwerk zwischen Friedhof „St. Jakob“ und der Stadtgärtnerei. Der rechtsseitige Mühlkanal und die Isar einschließlich des gemeldeten FFH- und SPA-Gebietes werden mit einem 605 m langen Mehrfeldbauwerk gequert. Nach Überquerung des linksseitigen Mühlbaches wird die Trasse auf der städtischen Straße „Pankofen Mühle“ bis zur bestehenden Kreuzung mit der St 2124 verlaufen. Diese Kreuzung soll zu einem vierarmigen Kreisverkehrsplatz umgebaut werden.

Die Baulänge der Plantrasse beträgt 2.415 m.

Westumgehung von Plattling

Von der Bürgerschutzgemeinschaft Pankofen und Umgebung I wurde die Prüfung einer neuen Trasse der B 8 im Westen von Plattling über die bestehende Brücke bei der Stützkräftstufe Pielweichs gefordert.

2.3.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Die Variantenuntersuchung dient der Ermittlung einer bedarfsgerechten, verkehrssicheren und schonenden Lösung. Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für weitere Detailprüfungen ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Nachfolgend werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Lösungen beschrieben.

Nullvariante

Der sehr starke regionale Durchgangsverkehr auf der St 2124 aus dem Raum südlich von Plattling nach Nordosten in Richtung Deggendorf erfordert eine Lösung, die zu einer spürbaren Verminderung dieser Verkehrsströme in der gesamten Ortsdurchfahrt von Plattling führt. Ein Verzicht auf das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten. Auch das besondere Schutzbedürfnis des Isarmündungsgebietes rechtfertigt hier keine „Nulllösung“, wie nachstehend noch erläutert wird.

Ausbauvariante

Das Ziel einer weiteren Isarbrücke würde nicht erreicht. Außerdem würden die sehr beengten Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt von Plattling nur Ausbaumaßnahmen in einem sehr begrenzten Umfang, also keine Problemlösung zulassen.

Variante A

Die Variante A hätte eine Länge von ca. 1.600 m und wäre eine städtische Entlastungsstraße, die nur Teile der Ortsdurchfahrt von Plattling vom Verkehr entlasten würde und den Verkehr in der Stadt nur verlagern würde. Für den regionalen Verkehr im Zuge der St 2124 wäre die Variante A keine geeignete Umfahrung. Die Variante A besitzt daher nicht den Charakter einer Staatsstraßenumfahrung, sondern den einer innerstädtischen Verbindungsspanne mit dem Charakter einer Stadtstraße. Schon aus diesem Grunde stellt die Variante A keine zumutbare bedarfsgerechte Alternative zur Planfeststellungsstraße dar.

Da bei dieser Lösung kein zusätzlicher Isarübergang geschaffen wird, bleibt die Abhängigkeit von der Isarbrücke im Zuge der B 8, die für den Raum südlich von Plattling die einzige Brücke über die Isar und die Donau zwischen der Kreisstraßenbrücke im Zuge der DEG 22 bei Niederpörling 7 km isaraufwärts und der Staatsstraßenbrücke über die Donau im Zuge der St 2115 bei Winzer ist.

Aus der Sicht des Städtebaus und des Immissionsschutzes wäre diese Lösung die schlechtere, weil die Variante A auf einer Länge von ca. 500 m in geringem Abstand zu den Wohn- und Mischgebieten im Südosten von Plattling und auf ca. 500 m in geringem Abstand zur Bebauung am Leitenweg verlaufen würde.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Variante A abzulehnen, weil sie im Überschwemmungsgebiet der Isar liegt, in dem bauliche Anlagen nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit möglich sind, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserstand, den Abfluss und die Retention vorliegen oder wenigstens ausgleichbar sind. Sie verursacht folgende massiven Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserschutz der Isar im Bereich Plattling:

- An der Eisenbahnbrücke, der entscheidenden Engstelle in der unteren Isar, muss das Wasser aus einem Einzugsgebiete von ca. 8.900 km² durchfließen. Neben den engen Querschnittsverhältnissen mit zahlreichen Pfeilereinbauten wirkt diese Brücke auch höhenmäßig limitierend auf den Durchfluss. Das Freibordmaß zwischen der Brückenunterkante und dem HW 100 beträgt hier lediglich 0,5 m. Der Abflussquerschnitt der Isar wird im Bereich der Eisenbahnbrücke durch die Variante A um 9,3 % vermindert. Dies führt an dieser ohnehin bereits verengten Stelle beim maßgeblichen hundertjährigen Hochwasser (HW100) zu einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit und oberhalb der Bahnbrücke zu einem weiteren Aufstau.
- Durch die Überbauung einer Fläche von 12.270 m² geht im Überschwemmungsgebiet ein Retentionsraum im Umfang vom mindestens 29.000 m³ verloren.
- Die Unterhaltung und Verteidigung der Hochwasserschutzanlage würde beeinträchtigt.

Die Einschränkung des Abflussquerschnittes könnte zwar durch umfangreiche bauliche Eingriffe im Umfeld der bestehenden Bahnbrücke ausgeglichen werden; dafür würden aber erhebliche Kosten entstehen, da die Bahnbrücke flach gegründet ist. Der massive Retentionsraumverlust müsste in unmittelbarer Nähe des Eingriffs ausgeglichen werden. Bei einer Aushubtiefe von durchschnittlich 0,5 m entspräche dies einem Aushub auf einer Fläche von 5,8 ha. Dies wäre nur durch einen Eingriff in das Gelände zwischen den Natura 2000 Gebietsstreifen möglich.

Die Variante A hätte folgende Auswirkungen auf das FFH- und SPA-Gebiet „Isarmündung“:

- Verlegung des Nebenarms der Isar (Altwasser) auf einer Länge von ca. 200 m. Bei dieser Verlegung wird 0,5 ha des FFH-Gebietes zerstört. Auch wenn der Lebensraum im Bereich der Verlegung langfristig wieder geschaffen werden könnte, entspricht diese Verlegung nicht dem FFH- bzw. SPA-Gebietsschutz.
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch den Verkehr auf die Silberweiden- aue am durchströmten Altwasserzug.
- Als Ausgleich für die Reduzierung des Abflussquerschnitts der Isar im Bereich der Bahnbrücke und des Retentionsraumverlustes von 29.000 m³ müssten Maßnahmen ergriffen werden, die zwischen den FFH-Gebietsstreifen liegen. Bei einer Aushubtiefe von durchschnittlich 0,5 m ergeben sich Abgrabungen auf einer Fläche von 5,8 ha, die in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet sein müssten.

Die Kombination der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen durch die Gewässerverlegung führen bei der Variante A zu einer Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“, allerdings wohl außerhalb der geschützten Lebensraumtypen.

Variante B

Die Variante B hat eine Länge von ca. 2.800 m und wäre eine Umfahrung des Stadtzentrums von Plattling für den regionalen Verkehr im Zuge der St 2124, würde also ein Teilziel des Vorhabens erfüllen.

Da bei dieser Lösung aber kein zusätzlicher Isarübergang geschaffen wird, bleibt die Abhängigkeit von der Isarbrücke im Zuge der B 8, die für den Raum südlich von Plattling die einzige Brücke über die Isar und die Donau zwischen der Kreisstraßenbrücke im Zuge der DEG 22 bei Niederpörling 7 km isaraufwärts und der Staatsstraßenbrücke im Zuge der St 2115 bei Winzer ist, erhalten.

Aus der Sicht des Städtebaus und des Immissionsschutzes wäre diese Lösung wesentlich ungünstiger als die Plantrasse, weil die Variante B auf einer Länge von ca. 500 m in geringem Abstand zu den Wohn- und Mischgebieten im Süden von Plattling verläuft.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Variante B abzulehnen, weil sie – wie die Variante A – im Überschwemmungsgebiet der Isar liegt, in dem bauliche Anlagen nur aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit möglich sind, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserstand, den Abfluss und die Retention vorliegen oder diese wenigstens ausgleichbar sind. Sie verursacht dieselben, vorstehend genannten massiven Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserschutz der Isar im Bereich Plattling.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurde vom Büro Dr. Schober für die Variante B eine Abschätzung der Beeinträchtigungsintensität durchgeführt. Die Variante B hätte folgende Auswirkungen auf das FFH- und SPA-Gebiet „Isarmündung“:

- Verlegung des Nebenarms (Altwasser) wie bei Variante A.
- Umbau des Deiches nördlich der Isar im Vorkommen des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ auf einer Länge von 1.300 m, wobei davon ca. 450 m unmittelbar an der Grenze des FFH- und SPA-Gebietes liegen. Der Flächenverlust beträgt aufgrund der Trassenführung auf dem jetzigen Damm ca. 0,36 ha.
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch den Verkehr auf die Silberweiden- aue am durchströmten Altwasserzug.
- Als Ausgleich für die Reduzierung des Abflussquerschnitts der Isar im Bereich der Bahnbrücke und des Retentionsraumverlustes von 29.000 m³ müssten Maßnahmen ergriffen werden, die auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“ zumindest in der Bauphase führen könnten. Bei einer Aushubtiefe von durchschnittlich 0,5 m ergeben sich Abgrabungen auf einer Fläche von 5,8 ha, die in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet sein müssten.

Die Kombination der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen führt bei der Variante B zu einer Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“.

Variante C

Aufgrund des Anfangs- und Endpunktes erfüllt die Variante C mit einer Länge von 2.837 m die Anforderungen, die an eine echte Umfahrung von Plattling im Zuge der St 2124 gestellt werden.

Günstig sind die rechtwinklige Überquerung der Isar und der Umstand, dass die Absetzbecken der Firma Südzucker nicht berührt werden. Die Kosten für die Variante C liegen daher deutlich unter den Kosten der Variante D (Plantrasse).

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie wurde vom Büro Dr. Schober für die Variante C eine Abschätzung der Beeinträchtigungsintensität durchgeführt. Die Variante C hätte folgende Auswirkungen auf das FFH- und SPA-Gebiet „Isarmündung“:

- Geringfügige Überbauung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ bei der Querung der Deiche nördlich und südlich der Isar.
- Querung des Altwassers (Lebensraumtyp 3150) rechts der Isar sowie des schmalen Altwassers (Lebensraumtyp 3150) links der Isar.
- Querung der durchströmten Altwasserzuges (Lebensraumtyp 3260) links der Isar
- Querung des Weichholzauenwaldes (Lebensraumtyp *91EO/prioritär).am durchströmten Altwasserzug.

Insgesamt liegt die Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“ über der „Erheblichkeitsschwelle“, weil mit der weiter im Osten verlaufenden Durchschneidung des Gebietes größere Teile abgeschnitten werden und weil die von der Variante C betroffenen Flächen im Hinblick auf die Schutzziele des Gebietes wesentlich hochwertiger sind, als jene im Randbereich.

Da die Variante C also zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und SPA-Gebietes führen würde, war zu untersuchen, ob es eine aus der Sicht des Gebietschutzes günstigere Variante gibt, die ebenfalls die Ziele des Vorhabens einigermaßen erfüllt (BVerwG vom 17.1.2007, Az. 9 A 20/05, LS 21).

Variante D (Planfeststellungstrasse)

Die Variante D hat eine Länge von ca. 2.415 m und ist ebenfalls eine echte Umfahrung des Stadtgebietes von Plattling für den regionalen Verkehr im Zuge der St 2124 mit dem angestrebten zusätzlichen Isarübergang.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wäre diese Lösung wesentlich günstiger als die Varianten A und B, weil sie nur in kurzen Teilbereichen in der Nähe von Wohngebäuden verläuft.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Variante D aus folgenden Gründen die verträglichste Lösung:

- Das Überschwemmungsgebiet der Isar wird mit einer 605 m langen Brücke mit einem Freibord von über 3,50 m gequert.
- Die Überbauung von vorhandenen Mulden im Polderbereich kann im Rahmen der Geländemodellierung für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit ausgeglichen werden.
- Die Unterhaltung und Verteidigung der Hochwasserschutzanlage würde nicht beeinträchtigt.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und SPA-Gebietes „Isarmündung“ kam das Büro Dr. Schober zu dem Ergebnis, dass bei der Variante D (Plantrasse) die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele unter der „Er-

heblichkeitsschwelle“ sind, wenn die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen realisiert werden. Dies ist nachfolgend noch ausführlich erläutert. Trotz der Mehrkosten ist deshalb die Variante D und nicht die kostengünstigere Variante C zu wählen (zur Abwägung insoweit siehe auch Hösch, Zur Behandlung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, UPR 2010,7).

Westumgehung von Plattling

Die Ortsumgehung Plattling Ost soll vor allem den regionalen Durchgangsverkehr der St 2124 zwischen dem Raum südlich von Plattling und Deggendorf aufnehmen und somit das Stadtgebiet Plattling spürbar vom regionalen Nord-Süd-Durchgangsverkehr entlasten. Diese Funktion kann nur eine Umgehungsstraße im Osten der Stadt erfüllen.

Die Stützkraftstufe Pielweichs liegt hingegen südwestlich der Stadt und der B 8. Eine in diesem Bereich geführte Überquerung der Isar kann den oben genannten Entlastungseffekt nicht annähernd erreichen. Außerdem wäre die Straßenverbindung von der St 2124 zur Stützkraftstufe und von dort Richtung Kreisstraße DEG 5 und St 2074 problematisch. Auf den Umstand, dass sich auch dort ein FFH-Gebiet befindet, muss deshalb nicht näher eingegangen werden.

2.3.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch eine zusätzliche Isarbrücke und durch Ausschaltung der gesamten Ortsdurchfahrt von Plattling im Zuge der St 2124 eine erhebliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Stadt Plattling von Immissionen und Trennwirkungen des Kfz-Verkehrs zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungsstraße der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens und die Anforderungen hinsichtlich Verkehr und Städtebau sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft nicht unverträglich beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

Die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes, des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isar“ und des Naturschutzgebietes „Isarmündung“ schließen die Zulassung des Straßenbaus auf einer Trasse östlich von Plattling nicht aus, wie unter C 2.3.5 näher erläutert ist. Auch die speziellen Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes erfordern hier keine andere Entscheidung.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Trasse entspricht mit den gewählten Elementen weitgehend, aber ohne Übermaß, den fahrdynamischen Erfordernissen gemäß den einschlägigen Richtlinien und

wird dem Standard einer Staatsstraße gerecht. Die gewählten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass eine ausgewogene Streckencharakteristik entsteht und keine Unstetigkeiten auftreten.

Mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m und jeweils 0,25 m befestigten Randstreifen mit Markierung (RQ 10,5) wird eine bedarfsgerechte Straße für den prognostizierten Verkehr bereitgestellt.

Am Beginn und Ende der Umgehungsstraße wird diese mit Kreisverkehrsplätzen an das weiterführende Straßennetz angebunden. Auch am Baubeginn ist der Kreisverkehrsplatz vertretbar, weil er nahe am Ortseingang von Plattling liegt (BayVGH vom 24.9.2008 Az. 8A 07.40046) und die Streckencharakteristik deshalb nicht gestört wird. Außerdem wäre eine „höhenfreie“ Lösung mit ganz erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Verkehrsmengen auf den einzelnen Kreuzungsästen sind nicht zu unterschiedlich, sprechen also auch nicht gegen den Verteilerkreis. Für diesen Kreisverkehrsplatz wurde am 30.06.2010 ein Negativattest gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG und Art. 74 Abs. BayVwVfG ausgesprochen, weil dieser Umbau unabhängig von der Staatsstraßenmaßnahme erforderlich ist.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den Anforderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 entlastet die Anwohner der bestehenden Ortsdurchfahrt von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern. Ihre Zahl ist jedoch wesentlich niedriger als die Zahl der in der Ortsdurchfahrt oder in der Nähe der Varianten A und B Betroffenen.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Festgesetzte Wohngebiete liegen nicht in der Nähe der Trasse. Die Immissionsauswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet sind nachstehend unter 2.3.5.1 näher erläutert.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 9.200 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 11 % am Tage und 14 % in der Nacht im Prognosejahr 2020 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Prof. Dr. Kurzak prognostiziert in der Verkehrsuntersuchung für die St 2124 Umgehung Plattling-Ost ab dem Jahr 2015 eine Sättigung der Verkehrsnachfrage. Für den Zeitraum 2015 – 2020 wird nur noch eine Verkehrszunahme von 1 – 2% vorhergesagt. Die Verkehrszunahme von 2020 – 2025 dürfte in der gleichen Größenordnung liegen und hat daher keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmberechnung.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Vorhaben ist als Neubau zu betrachten. Die Lärmsituation wurde an insgesamt 7 nahe liegenden Gebäuden überprüft. Der von der neuen Staatsstraße ausgehende Beurteilungspegel überschreitet nur im GE-Gebiet links der Isar bei Bau-km 2+273 an einem bestehenden Bürogebäude der Feuerverzinkerei die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 59 dB(A) nachts. Da hier die Kosten für aktive Lärmvorsorgemaßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen, besteht nur Anspruch auf die Kostenerstattung für passive Lärmvorsorgemaßnahmen für Schlafräume. Zu berücksichtigen ist nach der Rechtslage nur der Verkehrslärm der neuen Straße, also nicht der Summenpegel mit anderen (bereits vorhandenen) Belastungen (BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4 C 9/95). Zum eigens geprüften Ausnahmefall eines Überschreitens der „enteignungsrechtlichen“ Zumutbarkeitsschwelle oder der Gesundheitsgefährdung auch unter Berücksichtigung der jetzt zu verwendenden (niedrigeren) Sanierungswerte wird nachfolgend bei den einzelnen Einwendern (insbesondere Fl.Nr. 1668/3) eingegangen.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (zum Natura 2000-Gebiet siehe nachfolgend).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02, Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrsmenge mit 9.200 Kfz/24h unter derjenigen, der in o.g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o.

a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung und Feinstaubbelastung (Partikel) ergibt, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 39. BImSchV liegen werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit 9.200 Kfz / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung (auf dem Großteil der Strecke) eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

2.3.5.1.1 **Verträglichkeitsprüfung** nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Art und Umfang des **Projektes** der Ostumgehung Plattling im Zuge der Staatsstraße 2124 und der vorgesehene Bauablauf sind insbesondere in den Planunterlagen 1 und 7 und vorstehend unter C 1 und 2 beschrieben und erläutert. Die Ortsumgehung beginnt gegenüber der Einmündung der Staatsstraße 2124 in die B 8 südöstlich der Isar, unterquert die Bahnlinie Regensburg – Passau, führt über zwei Bäche und über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fluren zur Isar, überquert diese und das Vorland mit einer rund 600 m langen Brücke und bindet östlich von Plattling zwischen Enzkofen und Pankofen an die St 2124 Richtung Deggendorf an.

2.3.5.1.1.1 **Bestandsaufnahme:**

In der Umgebung sind große Flächen als FFH-Gebiet (SAC) und Vogelschutzgebiet (SPA) in der Europäischen Gebietsliste enthalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende **Schutzgebiete:**

- **FFH- und SPA-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“**
Es liegt westlich der Isarbrücke der B 8 und ist vom Vorhaben nicht unmittelbar be-

troffen. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. die Möglichkeit einer Gefährdung können aufgrund der objektiven Umstände ausgeschlossen werden.

- FFH- und SPA-Gebiet „Isarmündung“ (FFH 7243-302.01/SPA 7243-402.01)

Im betroffenen westlichen Bereich verlaufen die Grenzen der beiden Gebiete gleich. Ihre Lage ist in der Planunterlage 17.2, Blatt 1 und 2 dargestellt. Die Straßentrasse ist rot eingetragen. Die Vogelschutzgebiete (SPA) wurden in Bayern durch Verordnung vom 12.7.2006 (GVBl 2006, 524 - VoGEV) unter Schutz gestellt, so dass gemäß Art. 7 FFH-RL die **FFH-RL** auch für Vogelschutzgebiete gilt.

Das Mündungsgebiet der Isar bei Plattling ist nach dem Standarddatenbogen (ABIEU Nr. L 107/15) das einzige weitgehend intakte Mündungsgebiet zweier großer Flüsse in Deutschland mit einer herausragenden Vielfalt an auengebundener Flora, Fauna sowie Lebensraumtypen. Als besonders Wert bestimmende Lebensraumtypen sind die großflächigen Hart- und Weichholzauenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder hervorzuheben.

Derzeit gilt die Gemeinschaftsliste in der Fassung vom 12.12.2008 (ABl. EU L 43/63) bzw. die VoGEV in der Fassung vom 8.7.2008 (GVBl 2008 S. 486). Das Schutzgebiet umfasst rund 1.906 ha (FFH) bzw. 2.132 ha (V-RL).

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, und zwar in Vogelschutzgebieten, der in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV für das Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, und in FFH-Gebieten, der im Standard-Datenbogen genannten signifikanten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL). Die **Erhaltungsziele** (natürliche Lebensräume – FFH-RL Anhang I und Arten – FFH-RL Anhang II/V-RL Anhang I, Art. 4 V-RL und VoGEV) der beiden Gebiete sind auf den Seiten 2 bis 13 der Unterlage 17 mit Stand 15.3.2001 beschrieben.

Im aktuellen Standarddatenbogen (2008) werden die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 3150 „Natürliche eutrophe Seen“, 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“, 3270 „Flüsse mit Schlammhängen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen“, 6410 „Pfeifengraswiesen“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6440 „Brenndolden-Auwiesen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, 91EO „Auenwälder“ und 91FO „Hartholzauenwälder“ genannt.

Einige dieser Lebensraumtypen sind vom Vorhaben betroffen.

Von den Arten des Anhangs II der FFH-RL kommen unter anderem der Biber, der Huchen, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und der Frauenschuh vor.

Ein Managementplan liegt noch nicht vor.

Als **prioritärer Lebensraumtyp** finden sich Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*91 EO). Prioritäre Arten des Anhangs II FFH-RL kommen im Gebiet nicht vor.

Als gebietsbezogene **FFH-Erhaltungsziele** sind derzeit konkret genannt:

- Erhaltung des weitgehend intakten Mündungsgebietes der Isar mit herausragender Vielfalt an auengebundenen Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen.
- Erhaltung des Fließgewässercharakters der Isar und ihres Mündungsbereiches als Voraussetzung für die Erhaltung gewässertypischer, von Dynamik geprägter Anhang I-Lebensraumtypen und für die Vorkommen der Fischarten des Anhangs II.
- Erhalt großflächiger Auwälder und Auenlebensräume mit natürlicher Entwicklung.
- Erhalt der ökologischen und hydrologischen Funktionen zwischen Fluss und Aue; Erhalt bzw. Wiederherstellung der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altwässern.

- Erhalt störungsfreier Fließ- und Stillgewässer mit hoher Gewässerqualität.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Flüsse mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und der Flüsse mit Schlammhängen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Huchen, Zingel, Streber, Rapfen, und Frauennervling.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions. Erhaltung der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen (Brennen), Pfeifengraswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Brenndolden-Auenwiesen und mageren Flachland-Mähwiesen. Erhaltung ihrer nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung der Vernetzung der Lebensgemeinschaften der Offenland-Lebensräume.
- Erhalt langfristig überlebensfähiger Populationen und ausreichend großer Habitate der Anhang II-Arten sowie der für die Anhang I-Lebensraumtypen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (u.a. Moorfrosch, Becherglocke, Glänzende Wolfsmilch).
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Helm-Azurjungfer, Gelbbauchunke, Kammmolch, Biber, Schmalere Windelschnecke und Frauenschuh.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder und Eichen- /Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Ausprägungen in der gebietstypischen naturnahen Bestockung, Habitatvielfalt und Artenzusammensetzung sowie mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt, besonders den naturgemäßen Wasserstandsschwankungen und Überflutungen. Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz als Lebensraum für daran gebundene, charakteristische Arten- und Lebensgemeinschaften.
- Erhalt der Wechselwasser-Lebensgemeinschaften in vorhandenem Umfang, Beschaffenheit und Ausprägung.

Güte und Bedeutung: Einziges weitgehend intaktes Mündungsgebiet zweier Großflüsse in Deutschland mit herausragender Vielfalt an auengebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen; unersetzlicher Arealeckpfeiler oder Reliktstandort für mehrere Arten.

Verletzlichkeit: Veränderung der natürlichen Auendynamik.

Die Arten nach **Anhang I der V-RL** und die Zugvögel sind auf den Seiten 10 bis 15 der Unterlage 17 angegeben. Der Eisvogel als Anhang I-Art hat sein Revier im Wirkraum der Trasse, insbesondere beim Altwasser nördlich der Isar. Der Brutplatz liegt aber außerhalb des Wirkraums. Zwei Brutpaare der Schnatterente (Zugvogel) brüteten 2003 an dem Altwasserzug nördlich der Isar.

Als gebietsbezogene Erhaltungsziele sind konkret aktuell genannt:

- Erhalt des Mündungsgebietes der Isar mit seinen großflächigen naturnahen Auwäldern, zahlreichen Altwässern, Sumpfwiesen und Röhrichten als Lebensraum einer Vielzahl von Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
- Erhalt der natürlichen Fluss- bzw. Auendynamik (insbesondere Überflutung der Weich- und Hartholzau).
- Erhalt des frei fließenden Flusses und seiner natürlichen Mündung in die Donau; Erhalt bzw. Wiederherstellung unverbaubarer Fließstrecken.
- Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altwässern.

- Erhalt ausreichender, störungsfreier Ruhezeiten zum Schutz sensibler Vogelarten, insbesondere an Brut-, Rast- und Mauserplätzen der Anhang I-Vogelarten bzw. Zugvogelarten.
- Erhalt ausreichend großer, während der Brut- und Mauserzeit störungs- und nutzungsfreier Gewässer. Gewährleistung einer natürlichen Entwicklung in wesentlichen Teilen des Gebiets, insbesondere im Auwald zum Schutz von Spechten und des Halsbandschnäppers.
- Erhalt der auentypischen Vielfalt an Lebensräumen (z.B. Auwiesen, Streuwiesen) und Habitatstrukturen (z.B. Gräben und Altwasserreste als Brutplätze für Blaukehlchen) als Voraussetzung für die Artenvielfalt und hohe Populationsdichten der seltenen Vogelarten.
- Erhalt von struktur-, alt- und totholzreichen Auwäldern, Erhaltung ungenutzter Auwaldbereiche.
- Erhalt von Altwasserkomplexen mit Wechselwasserzonen als Trittsteinbiotope für ziehende Wat- und Wasservögel.

Güte und Bedeutung: International bedeutsames Mündungsgebiet der Isar mit ausgedehnten, strukturreichen Auwäldern, Altwässern, Röhrichten, Auwiesen und Brennen, Großvorkommen mehrerer auentypischer Vogelarten des Anhangs I.

Verletzlichkeit: Veränderung der natürlichen Auendynamik.

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele nach **VoGEV** (Stand 12.07.2006):

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Für das SPA-Gebiet Isarmündung wurde dort folgendes Erhaltungsziel formuliert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Krickente, Schnatterente, Purpurreiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Tüpfelsumpfhuhn, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Neuntöter, Beutelmeise, Blaukehlchen, Schlagschwirl und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere des Mündungsgebietes der Isar mit ausgedehnten Weich- und Hartholzauen, Altwässern, Schlammhängen, Röhrichten, Auwiesen und Brennen als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.“

In der Anlage 1 zur VoGEV sind für dieses Vogelschutzgebiet folgende Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie gelistet (Arten identisch mit Liste BayLfU Stand 20.01.05):

Eisvogel, Purpurreiher, Schwarzstorch, Rohrweihe, Mittelspecht, Schwarzspecht, Silberreiher, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Tüpfelsumpfhuhn,

Regelmäßig vorkommende Zugvögel (die nicht gleichzeitig Anhang I Arten der V-RL sind):

Krickente, Schnatterente, Schlagschwirl, Beutelmeise (s.a. VoGEV).

Die aktuelle Fassung der Erhaltungsziele (SAC und SPA) ergeben im Vergleich zu denen in der Unterlage 17 keine grundsätzlich neuen Aspekte.

2.3.5.1.1.2 **Wirkungsprognose:**

Negative Auswirkungen auf funktionale Beziehungen mit **anderen Natura-2000-Gebieten**, wie 7142-301 bzw. 471 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und 7243-301 „Untere Isar oberhalb Mündung“ sind mit Sicherheit nicht zu erwarten. Dabei ist berücksichtigt, dass die Isar im Bereich Plattling bereits durch die Staustufe Pielweichs, die Bundesstraßenbrücke und die Eisenbahnbrücke gequert wird. Die

weitere Querung durch die Staatsstraße unterbricht die Gewässersysteme und die Beziehungen entlang der Gewässer nicht zusätzlich.

Da das Projekt aber das **Natura-2000-Gebiet 7243-302 bzw. 7243-402 Isarmündung** im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG) in den für seinen Schutzzweck oder für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist vor der Entscheidung die Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Zu ermitteln sind die Auswirkungen auf die Strukturen und Funktionen, die für das Gebiet und seine zu erhaltenden Lebensraumtypen und Arten wesentlich sind, bei temporären Wirkungen auch die Regenerationsfähigkeit. Bedeutsam ist auch die Empfindlichkeit dieser Strukturen.

Der Vorhabensträger hat hierzu eine Unterlage zur Prüfung der Verträglichkeit in die Planunterlagen aufgenommen (Unterlage 17). Diese war mit den übrigen Planunterlagen öffentlich ausgelegt und auch den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden zugänglich. Die Planänderungen wurden berücksichtigt und das Ergebnis diesen Beteiligten ebenfalls zugänglich gemacht. In der Untersuchung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes ermittelt.

Wirkungen durch den Bau der Straße (baubedingt, nicht dauerhaft):

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Schüttung eines Stichdammes und einer Baustellenfläche zur Errichtung eines Brückenpfeilers) im durchströmten Altwasser (FFH-LRT 3260) nördlich der Isar.
- Weitere vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Auwaldflächen für Baustraßen und Baufelder (weitestgehend beschränkt auf den Bereich neben der Isarbrücke) in einer Breite von 2,5 m westlich der Trasse und 7,5 m östlich der Trasse sowie zusätzlich auf aufgeweiteten Flächen zur Aufstellung der Kräne für das Einheben der Brückenteile.
- Zeitweise Überbrückung des durchströmten Altwassers und des Grabens nördlich der Isar durch Behelfsbrücken während der Bauphase.
- Vorübergehende, während der Bauzeit entstehende Beunruhigung und Emissionen (Staub, Lärm, Abgase und insbesondere Einträge von Bodenbestandteilen in Oberflächengewässer, optische Reize) durch Baustellenverkehr und -betrieb.
- Bodenverdichtungen
- Eintrag von Neophyten mit Baufahrzeugen.

Anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft):

- Rodung von Auwald (FFH-LRT *91EO (Weichholzaue)) in den Bereichen, die zukünftig unterhalb der geplanten Isarbrücke liegen; dauerhafter Flächenverlust durch die Pfeilerstandorte und den Betriebsweg, der unter der Brücke liegt;
- Flächenverlust des FFH-LRT „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ durch Neubau eines Betriebsweges auf dem südlichen Isardamm;
- Veränderung der Standortbedingungen für den FFH-LRT „magere Flachland-Mähwiesen (6510)“ durch die geplante Isarbrücke am südlichen Hochwasserdamm der Isar (Verschattung, Trockenheit);
- Baulicher Eingriff (Bau eines Brückenpfeilers) in den Randbereich des durchströmten Altwassers (FFH-LRT 3260) nördlich der Isar;

- Überbrückung der Gewässer,
- im Bereich der Brücken regelmäßiger Rückschnitt von Auwald-Gehölzen,
- Zerschneidungs- und Trenneffekte für Tierarten entlang der Leitlinie Isar/Isaraue.

Wirkungen durch den Betrieb der Straße (dauerhaft):

- Emissionen der Fahrzeuge (Lärm, gasförmige Stoffe, feste Schadstoffe, Licht, diverse Schadstoffe bei Unfällen) in die Auenlebensräume innerhalb des FFH/SPA-Gebietes.
- Eintrag von Schadstoffen über das Spritzwasser von den Fahrbahnen (einschl. Tausalzeintrag) in die Gewässer (Isar, durchströmtes Altwasser) und die sonstigen Auenlebensräume innerhalb des FFH/SPA-Gebietes.
- Eintrag von Schadstoffen (v.a. Tausalz) in das FFH/SPA-Gebiet „Isarmündung“ durch Einleitung von Straßenabwasser aus den nördlichen Regenrückhaltebecken über den Plattlinger Mühlbach.
- Eintrag von Schadstoffen (v.a. Tausalz) in das FFH/SPA-Gebiet „Isarmündung“ sowie in das FFH/SPA-Gebiet „Donau/Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (FFH 7142-301, SPA 7142-471) durch Einleitung von Straßenabwasser aus dem südlichen Regenrückhaltebecken über den Hafner Mühlbach.
- Kollisionen von Tierarten mit Fahrzeugen.

Der **Untersuchungsrahmen** (gemeint ist der detailliert zu untersuchende Bereich) dieser Unterlage zur Natura-2000-Verträglichkeit erfasst einen Korridor von 600 m beidseits dieser Trasse. Hinsichtlich der Vogelarten wird ein größeres Umfeld untersucht. Der angenommene Wirkraum ist auf den Seiten 18 ff. der **Unterlage 17** näher beschrieben. Das grundsätzliche Abstellen auf den Bereich, in dem maßgebliche Bestandteile erheblich beeinträchtigt sein könnten, ist sachgerecht. Wegen der Größe des Schutzgebietes durfte der detailliert untersuchte Raum auf diesen Teilbereich beschränkt werden (siehe auch Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, ARS Straßenbau Nr. 21/2004). Der Gesamtzusammenhang wird aber nicht unberücksichtigt gelassen. Diese Untersuchung ermöglicht die Beurteilung, ob der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumes im Gebiet verschlechtert wird. Die Untersuchungen zum FFH-Gebiet und zum Vogelschutzgebiet sind in einer Unterlage zusammengefasst, aber fachlich getrennt.

Aktualisierte Abgrenzung der Wirkräume für die zu erwartenden Wirkungen

Die Wirkräume des Projektes werden auf den Teilraum des FFH/SPA-Gebietes eingeschränkt, in dem die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Abgrenzung erfolgte damit durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der relevanten Wirkungen bzw. Wirkprozesse. Hieraus ergeben sich zwei kartografisch fixierbare Wirkräume.

Wirkraum von beidseits 30 m ab dem Fahrbahnrand für unmittelbare und mittelbare Wirkungen des Projektes (engerer Wirkraum)

In Anlehnung an die Konventionen zur Ermittlung von Eingriffen beim Straßenbau wird dieser Wirkraum festgelegt, in dem - mit Ausnahme des Lärms - die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkprozesse betrachtet werden. Hierzu gehören die Inanspruchnahme von Flächen für die Baumaßnahme und das Baufeld sowie Einträge von flüssigen und festen Stoffen (Reifenabrieb, Gischt, Stäube und sonstige Stoffim-

missionen) in das Umfeld. Aufgrund der vorgesehenen 1,5 bis 2,5 m hohen und spritzwasserdichten Immissionsschutzwände und der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) wird der zu betrachtende Wirkraum für starke Beeinträchtigungen im vorliegenden Fall nicht breiter sein.

Der Wirkraum für Auswirkungen durch gasförmige Stoffe ist abhängig von den vorherrschenden Windrichtungen sowie den topografischen Situationen. Als relevanter Wirkraum wird ein Bereich herangezogen, in dem die Zusatzbelastung in einer Größenordnung von 3% des Critical Loads für den zu beurteilenden Lebensraumtyp liegt. Diese Zusatzbelastung wird als nicht signifikant verändernd eingestuft, da dieser Wert niedriger ist, als der Umfang der verschiedenen natürlichen Prozesse, die einen Entzug von anfallenden Stickstoffverbindungen bewirken.

Wirkraum für mittelbare Wirkungen durch straßenbedingte Störeffekte (weiterer Wirkraum)

Auswirkungen durch den Verkehrslärm und die sonstigen von der Straße ausgehenden Reize spielen für die Erhaltungsziele eine Rolle, die sich auf die Lebensraumtypen in den Auen und die dort vorkommenden charakteristischen, auf straßenbedingte Störeffekte wie z.B. Lärm und Licht reagierende Tierarten sowie die SPA-relevanten Vogelarten beziehen.

In der Unterlage 17 (FFH-VP) wurde die 52 dB(A)- Isophone als Grenze des „weiteren Wirkraums“ festgelegt. Nach den Berechnungen des Vorhabensträgers beträgt die Breite dieses Wirkraumes im mittleren Abschnitt des FFH/SPA-Gebietes ca. 130 m (maximale Wirksamkeit der Schutzwände) und verbreitert sich zu den Rändern hin auf ca. 230 m (abnehmender Lärmschutz durch niedriger werdende Schutzwände und Lärmimmissionen aus den anschließenden Abschnitten ohne Schutz).

An dieser Betrachtungsweise wird auch aktuell festgehalten, obwohl neuere Gutachten zeigen, dass damit der weitere Wirkraum unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens räumlich sehr weit gefasst ist.

Die hier betrachtete Straße fällt nämlich in die Kategorie „Straßen mit einer Verkehrsmenge bis einschließlich 10.000 Kfz/24h“ (Prognoseverkehr DTV 2020/2025 = 9.200 Kfz/24 h).

Bei Verkehrsmengen bis einschließlich 10.000 Kfz/24 h erzeugt der Straßenverkehr keine kontinuierliche Schallkulisserie sowie keine nennenswerte Maskierung von Vogelrufen. Die Reduktion der Siedlungsdichte ist i.d.R. auf die ersten 100 m beschränkt und steht oft im Zusammenhang mit anderen Faktoren (Garniel & Mierwald (2010), Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“).

Sonstige Wirkräume

Gewässer

Bei der OU Plattling ist die Behandlung von Fahrbahnwasser mit Hilfe von Entwässerungsanlagen vorgesehen, die den einschlägigen Merkblättern der Abwassertechnischen Vereinigung entsprechen (ATV-Merkblätter). Nach einer Unterlage von Rassmuss (2003) erfolgt in Versickeranlagen eine Sedimentation, Filtration und Sorption der enthaltenen Stoffe. Da die Versickeranlagen großzügig bemessen sind, ist davon auszugehen, dass keine weitergehende Belastung von Oberflächengewässern durch Schadstoffe zu befürchten ist. Eine Ausnahme bilden die Tausalze, die in gelöster Form durch die Anlagen in die Gewässer gelangen können.

Der Wirkraum zur Einbeziehung von mittelbaren Beeinträchtigungen durch Einleitung von gereinigtem, aber vor allem noch mit Chlorid aus den Tausalzen belastetem Fahrbahnwasser wird auf die jeweiligen unterstromigen Fließgewässerabschnitte erweitert. Diese umfassen den rechtsseitigen Mühlbach und den linksseitigen Graben

sowie den durchströmten Altwasserarm bis zur Mündung in der Isar. Durch deutlich höhere Wasserführung der Isar findet eine starke Durchmischung und Verdünnung statt. Eine weitere Einbeziehung der unterstrom folgenden Gewässerabschnitte in den Wirkraum ist deshalb nicht sinnvoll.

Sonstiges (Funktionszusammenhang)

Beeinträchtigungen die südlich der Isaraue außerhalb des FFH/SPA-Gebietes wirken, haben keine oder nur geringe Rückwirkung auf das Gebiet mit seinen maßgeblichen Bestandteilen, da die betroffenen Bereiche intensiv landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden und z. B. als Teilhabitat für relevante Tierarten von untergeordneter Bedeutung sind. Funktionale Beziehungen zwischen dem nördlich der Isaraue gelegenen Areal der Südzucker-Absetzteiche und dem FFH/SPA-Gebiet sind erfasst.

Andere Pläne und Projekte, die aktuell vorgesehen sind und berücksichtigt werden müssen, weil deren Wirkungen die Wirkungen des Straßenbaus beeinflussen bzw. verstärken können (Kumulation), sind im Gebiet vorhanden, wie auf den Seiten 53 bis 73 der Unterlage 17 erläutert ist. Sie wirken sich aber tatsächlich nicht maßgeblich auf die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch die Ortsumgehung bei Plattling aus. Einwendungen gegen die entsprechenden Erläuterungen in der Planunterlage bzw. zu den aufgeführten Projekten wurden nicht erhoben.

Auch durch ein weiteres Vorhaben wird dieses Ergebnis nicht in Frage gestellt:

Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (WWA Deggendorf) wird im Donauvorland und im Bereich der Isarmündung die ursprünglich vorhandene Hochwassersicherheit wieder hergestellt („Vorlandmanagement“). Konkret erfolgt dies in drei Umsetzungsabschnitten. Zwei Abschnitte an der Donau sind mit den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) bereits ausgeführt. Im dritten Abschnitt muss auch Auwald im Bereich des SPA/SAC-Gebiets Isarmündung beseitigt werden und es müssen „Rodungsschneisen“ erstellt werden. Weiter vorgesehen war dort die Erstellung von Abflussrinnen, die aber nicht in absehbarer Zeit realisiert werden dürfen. Die zum „Vorlandmanagement“ vorgesehenen Geländeabtragungen und Gehölzbeseitigungen wurden in Form der Variante „Auflichtung in den Korridoren“ mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 4.2.2010 durch Befreiungen nach Art. 13c BayNatSchG (bisherige Fassung) zugelassen. Sie beginnen bei Flusskilometer 1,00 und erstrecken sich auf Teilflächen bis zur Donau. Die Staatsstraßenbrücke wird bei Fluss-km 8,1 bzw. 7,7 liegen.

Von der Gesamtmaßnahme Rodung/Auflichtung betroffene Bestände des FFH-Gebiets „Isarmündung“ durch geringe Auflichtung, starke Auflichtung und Rodung sind:

Lebensraumtyp *91EO 0,73 ha,

Lebensraumtyp 91FO 0,24 ha.

Die Bereiche mit „geringer Auflichtung“ (0,51ha in *91EO) könnten an sich unberücksichtigt bleiben, weil dies der üblichen Bewirtschaftung ähnelt, die im Gebiet zulässig ist. Beeinträchtigungen von geschützten oder Wert gebenden Arten sind in einzelnen Fällen zwar möglich; da Alt-, Totholz- oder Höhlenbäume von den Maßnahmen weitestgehend ausgenommen werden, ist diese Beeinträchtigung aber nicht oder allenfalls in Einzelfällen gegeben (Landschaft + Plan, Passau, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung). Der entsprechende Ausgleich ist angeordnet und muss bis 1.4.2011 „in Gang gesetzt“ sein. Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Weichholzaue sind für das Schutzgebiet „Isarmündung“ 0,54 ha Ausgleichsflächen zu entwickeln. Die Wasserwirtschaftsverwaltung verfügt in diesem Bereich über Flächen, auf denen die Maßnahmen ausgeführt werden können.

Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag wurde bis zum 31.12.2011 zurückgestellt.

Dieses „Vorlandmanagement“ dient der Wiederherstellung der früheren Hochwasserablaufverhältnisse, die in den letzten Jahrzehnten durch starke Zunahme des Aufwuchses sich wesentlich verschlechtert hatten. Die Beseitigung von Auwald ist ausgleichspflichtig, weil die Erhaltung zu den Entwicklungszielen dieses Gebietes gehört. Nach den Schutzzielen soll insbesondere der Fließwassercharakter mit seiner Dynamik und seiner hydrologischen Funktion erhalten werden, einschließlich der Habitate bestimmter Tier- und Pflanzenarten (SAC) bzw. die natürliche Fluss- und Auedynamik, die ungehinderte Anbindung von Nebenflüssen und Altwässern, ausreichend große Brutgewässer und Auwaldbereiche und der Struktur- und Artenreichtum gesichert werden (SPA). Im Deichvorland müssen die Entwicklungsmaßnahmen die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller extensiver Nutzungsformen fördern. Mit den angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden die Funktionseinbußen innerhalb weniger Jahren wettgemacht. Der Erhaltungszustand der Auenwälder (B) wird sich nicht verschlechtern.

2.3.5.1.1.3 **Verträglichkeit**

In der Unterlage 17.2 wird die Verträglichkeit des Straßenbauprojektes mit den Erhaltungszielen dieser beiden Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung sonstiger bekannter Pläne und Projekte in der Umgebung (gebietsbezogen) untersucht. Als Ergebnis wird festgestellt (Seiten 74/75), dass die möglichen Beeinträchtigungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Straße **unter** der so genannten **Erheblichkeitsschwelle** bleiben werden. An dieser Auffassung wurde auch bis zum Ende des Anhörungsverfahrens festgehalten.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und eigener Feststellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Datenlage und Kenntnis kumulierender Auswirkungen anderer Vorhaben im Ergebnis an. Der Vorhabensträger hat seiner Darlegungs- und Beweislast genügt. Es ist unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06) auszuschließen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Gebiete (SAC und SPA) in den für ihren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen konnten insoweit keine vernünftigen Zweifel an dieser Beurteilung hervorrufen. Die Beeinträchtigungen werden nicht dazu führen, dass das Gebiet seine Funktionen nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können. Seine notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Die Ausführung des Vorhabens ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL nicht verboten, weil die Unschädlichkeit des Projektes für die Schutzziele und die charakteristischen Arten nachgewiesen ist. Damit ist auch keine Stellungnahme der Europäischen Kommission nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 Satz 3 FFH-RL wie im Fall des Einsatzes der sonstigen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einzuholen. Eine solche wäre bei Anforderung auch nicht zu erwarten (Schreiben der Europäischen Kommission vom 23.7.2007 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Sachen A 44, Hessisch Lichtenau, letzter Absatz), weil die Planfeststellungsbehörde eindeutig eine erhebliche Beeinträchtigung verneint.

Ob ein Projekt unter Berücksichtigung der Kumulation das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand aller Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Mögliche Wirkfaktoren können insbesondere direkter Flächenentzug, Veränderungen der Habitatstruktur, Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, Barriere- und Fallenwirkungen, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen sein (Lambrecht, Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum

Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004, Seite 21). Es kommt auf die maßgeblichen Erhaltungsziele an (BVerwG vom 10.11.2009, DVBl 2010, 76). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06; Thyssen, Wann ist erheblich „erheblich“, NuR 2010,9). Grundsätzlich ist wegen des Vorsorgegrundsatzes jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und jeder projektbedingte Verlust von im Gebiet liegenden Brut-, Nahrungs- und Rückzugsgebieten zunächst als erheblich zu unterstellen. Der Nachweis des Gegenteils ist aber möglich. Naturschutzfachlich zu berücksichtigen sind unterschiedliche Empfindlichkeiten der im Gebiet befindlichen Arten und Lebensraumtypen, also Reaktions- und Belastungsschwellen gegenüber vorhabensbedingten Einflüssen.

Der Erhaltungszustand einer Art ist die Gesamtheit aller Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im Gebiet auswirken können. Als „günstig“ wird er bezeichnet, wenn die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art in dem Natura 2000 Gebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (siehe auch § 3 Vo-GEV) und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Beeinträchtigungen sind negative Änderungen des Status quo und die Verhinderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, falls mit diesen zu rechnen ist, durch Bau und Betrieb des Projektes und durch die Anlage als solche.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen, bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck, nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Entscheidend sind die Lebensraumtypen und Arten, die für die Auswahl des Gebietes maßgebend waren (Thyssen, a.a.O.; Endbericht zum Teil Fachkonventionen, a.a.O., Seite 26). **Erhebliche Beeinträchtigungen** können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden. Dabei gelten allerdings strenge Anforderungen und es ist der Nachweis der Wirksamkeit zu führen. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder ihrer Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens (BVerwG vom 17.1.2007 Az. 9 A 20.05). Solche Prognoseunsicherheiten können aber durch geeignete und durchführbare (beherrschbare) Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Risikomanagement) ausgeschlossen werden.

Bei Lebensraumtypen spielen insbesondere folgende Kriterien eine Rolle:

- Ausprägung des Lebensraumtyps/Erhaltungsgrad der Strukturen bzw. der Habitatelemente
- Betroffenheit der charakteristischen Arten
- Erhaltungsgrad der Funktionen und Wechselbeziehungen
- Umfang und funktionale Bedeutung von Flächenverlusten – Verhältnis zum Gesamtbestand im Gebiet
- Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen

- Regenerationsfähigkeit und Wiederherstellungsmöglichkeiten
- Standortfaktoren
- Repräsentativität des Bestandes für den Lebensraumtyp
- Funktionsverluste und -beeinträchtigungen

Bei Arten haben insbesondere folgende Kriterien Bedeutung:

- Stabilität der Population
- relevanter Verlust von Individuen, Populationsgröße
- Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen
- Seltenheit der Art/Vitalität/Regenerationsfähigkeit
- Bedeutung des Vorkommens für die Gesamtpopulation
- Verbreitung im Gebiet
- Wiederansiedlungsmöglichkeiten/ausreichender Lebensraum
- Habitatqualität

Das **Gebiet als solches** darf nicht erheblich beeinträchtigt werden, d.h. maßgeblich für die Beurteilung ist das Gesamtgebiet bzw. sind seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind kleinflächige Auenwälder und Fließgewässerlebensräume mit Vorkommen von Schnatterente, Gänsesäger und Eisvogel vorhanden. Die qualitativ besten Ausprägungen der Lebensraumtypen und Artvorkommen befinden sich im vom Vorhaben nicht betroffenen Kernbereich des Isarmündungsgebietes.

Der Teilbereich des Gebietes, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist durch Bahnbetrieb, Straßenverkehr, Kläranlage, Absetzteiche, Freizeitbetrieb und Erholungsnutzung gestört. Die Einbeziehung in die Schutzgebiete in Anwendung des fachlichen Spielraums (EuGH NuR 1994, 521 und BVerwG NVwZ 2004, 732) erfolgte trotzdem wohl wegen vorhandener Teilfunktionen und Verbindungsfunktionen für die Gewässerlebensräume, aber die östlich liegenden großflächigen Auenbereiche und die Fließgewässer im Gesamtgebiet sind insgesamt gesehen von ganz vorrangiger Bedeutung für den Lebensraum. Die Bedeutung des kleinen Teilbereiches für das Gesamtgebiet und einzelne Schutzziele ist nicht so hoch, wie des Kerngebietes. Dies ist auch daran erkennbar, dass viele der in den Datenbögen genannten Arten im Wirkraum des Projektes nicht vorkommen. Es handelt sich um keinen für das Funktionieren und das weitere Bestehen der Schutzgebiete unverzichtbaren (maßgeblichen) Gebietsbestandteil. Man muss deshalb wegen des Flächenverlustes in größerem Umfang nicht zwingend auf Erheblichkeit schließen (hierzu BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1296), sondern kann nach einer funktionalen Betrachtungsweise hier den Gegenbeweis führen.

Die Beeinträchtigungen durch den Bau, die Anlage als solche und den Betrieb der Staatsstraßen-Ostumgehung werden zum Teil vermieden oder zumindest gemindert durch die auf den Seiten 14 bis 19 der Unterlage 17 und die ergänzend im Verfahren bzw. in Stellungnahmen beschriebenen Maßnahmen. Dabei handelt es sich insbesondere um eine im Vorfeld der Planung für den Gebietsschutz optimierte Trassenführung im westlichen Randbereich der Schutzgebiete, welcher nach Ansicht der Fachleute für den Bestand bzw. die Stabilität der Gebiete bzw. für den günstigen Erhaltungszustand der Arten nicht bedeutsam ist. Durch die weit gespannte und ausreichend hohe Brücke, deren Endfelder außerhalb der Natura-2000-Gebiete angelegt werden, wird eine Barrierewirkung oder Isolation weitgehend verhindert und kann sich nach dem Bau wieder eine Vegetation entwickeln. Der Eisvogel und andere Vogelarten können die Isarbrücke und die Brücke über dem nördlichen Altwasser unter-

fliegen. Mit Hilfe von Schutzwänden auf den Brücken und den anschließenden Bereichen wird die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse gemindert, werden Verkehrslärmauswirkungen auf die Schutzgebiete spürbar abgesenkt und werden Spritzwassereinträge vermindert. Angesichts der zu erwartenden Verkehrsbelastung der Straße und des bisherigen Umfangs der Belastungen (BVerwG vom 10.11.2009, DVBl 2010, 76) können sich die Schadstoffbelastungen auf die vorhandenen Arten und Lebensräume nicht erheblich auswirken. Fachliche Zweifel gibt es insoweit nicht. Auch die Wanderbeziehungen anderer Tierarten entlang der Gewässer werden aufrecht erhalten. Die Regenrückhaltebecken werden außerhalb des Natura-2000-Gebietes errichtet. Der Auwaldverlust wird rechtzeitig vor den Rodungen des Auwaldes ausgeglichen.

Ferner wird der Baubetrieb dort nur außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit ausgeführt und wird Rücksicht auf Waldflächen, Arten, Biotope und Gewässer genommen. Rodungsarbeiten werden nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen. Die im Tekturverfahren zunächst angegebenen größeren Flächen für den Baubetrieb wurden zu einem erheblichen Teil wieder reduziert. Man kommt nunmehr mit ca. 0,55ha für Baufeld, Baustraßen, Rangierplätze und Kranstandorte für den Brückenbau aus. Verzichtet wird auf eine durchgängige Baustraße mit Dammschüttung in dem Altwasserzug nördlich des Isarufers. Der notwendige kurze Damm wird nach Baudurchführung rückgebaut. Auf eine lange Baustraße entlang dem nördlichen Isarufer wird verzichtet. Die Gewässer werden für Bauzwecke überbrückt.

Zu dem Einwand des **Bund Naturschutz**, des **Landesbundes für Vogelschutz und einer Rechtsanwaltskanzlei**, dass die Beeinträchtigung hier erheblich seien, ist ergänzend zum Vorstehenden festzustellen, dass für die Beurteilung dieser Frage die für die Erhaltungsziele bedeutsamen Gebietsbestandteile betrachtet werden müssen und die in den beiden Standarddatenbögen und der VoGEV genannten Arten. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand dieser geschützten Lebensräume und Arten im Sinne des Art. 1 FFH-RL. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG vom 17.1.2007 BVerwGE 128, 1; BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06). Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip, das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zum Ausdruck kommt, verlangt aber nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten, sondern ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung für die Planfeststellungsbehörde kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG vom 12.3.2008 a.a.O.). Schutz- und Minimierungsmaßnahmen dürfen dabei entgegen der Meinung dieser Einwander nach Auffassung der Rechtsprechung und der Europäischen Kommission berücksichtigt werden (siehe auch BVerwG vom 9.7.2008 Az. 9 A 14.07; Guidance document II 3.4d). Anders wäre es – von Ausnahmen abgesehen – bei („normalen“) Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06). Um solche geht es hier aber nicht.

Grundsätzlich ist bei jeder Beeinträchtigung von Erhaltungszielen zunächst eine Erheblichkeit anzunehmen (EuGH vom 7.9.2004 C-127/02). Bereits jeder direkte und dauerhafte Flächenverlust wird von manchen zunächst als erheblich gewertet (BVerwG vom 17.1.2007, BVerwGE 128, 1). Toleranzschwellen werden zum Teil verneint und allenfalls Ausnahmefälle bei dauerhaften Inanspruchnahmen mit Bagatelldarakter anerkannt. Dem liegt auch der Gesichtspunkt zu Grunde, dass eine sukzessive Degradation dieser Gebiete (vorsorgend) wirksam verhindert werden muss. Andererseits ist aber im Interesse an der Durchführung notwendiger Projekte eine differenziertere Einzelfallbeurteilung angebracht. Zu berücksichtigen sind nicht nur der Flächenentzug, sondern auch andere Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch andere Projekte. Also erfolgt eine qualitativ-funktionale Betrachtungsweise und keine rein quantitative. Als Orientierungshilfe wurden in den bisher von der Rechtsprechung (z.B. BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1296) entschiedenen Fällen insoweit die oben bereits genannten Fachkonven-

tionsvorschläge verwendet (Lambrecht, Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004). Auch diese Fachkonventionen konstatieren, dass die so genannte Erheblichkeitsschwelle nicht standardisierbar, sondern abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art und Reichweite der Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage und Betrieb) unter Berücksichtigung der spezifischen Empfindlichkeiten und der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen (funktionale Betrachtung) im Einzelfall festzulegen ist und die Konventionen nur eine Hilfestellung für die Einzelfallbeurteilung bilden können (Seite 17). Sie schränken ihre Geltung ein (Seite 32), indem sie klarstellen, dass Ausgangspunkt die Grundannahme der dauerhaften Betroffenheit eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Obwohl man die Gebietsbestände von Natura 2000 nicht nachträglich einfach wieder zur Disposition stellen kann, muss nicht jeder Gebietsteil eines großen Natura 2000-Gebietes – wie hier - automatisch als maßgeblicher Bestandteil betrachtet werden. Beim Schutzgebiet zwischen Plattling und der Donau kann man wegen der tatsächlichen Verhältnisse im Trassenbereich und der großen Überbrückung des Gebiets nicht lediglich vom Flächenanteil ausgehen, sondern muss unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit konkreter berücksichtigen, wie sich das Vorhaben unter Berücksichtigung anderer Vorhaben dort durch Verlust von Funktionen aus dort geschützten Lebensraumtypen auf die Erhaltungsziele des Gebietes konkret auswirken kann (Veränderung der Habitatstruktur, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Zerschneidungswirkungen, Einwirkungen). Beim Verlust von Habitatflächen geschützter Arten kann sowieso nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich, sondern kommt es auf die Beständigkeit der Arten an (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06).

Durch den Verlauf der Trasse im stark vorbelasteten Randbereich des FFH/SPA - Gebietes steht das Projekt nicht im Widerspruch zum Ziel der Sicherung großflächiger und gut ausgeprägter Auwälder im Kern des FFH-Gebietes. Die übrigen Teilaspekte des Zieles (keine Nutzung, Zulassung der natürlichen Entwicklung) werden außerhalb des überbauten Bereiches von dem Projekt nicht berührt.

Ergebnis: Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktionen entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können (BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1296). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn natürliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL ihre notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen verlieren, der Erhaltungszustand charakteristischer Arten nicht mehr günstig ist oder die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße der Arten nach Anhang II FFH-RL abnimmt. Fortbestehende Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes stehen einer Zulassung des Vorhabens entgegen (Vorsorgeprinzip). Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde aus dem Verfahren und dem Inhalt der Unterlagen und Stellungnahmen gibt es hier in Anwendung dieser Kriterien im Ergebnis keine vernünftigen Zweifel daran, dass solche erheblichen Beeinträchtigungen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand jeweils ausgeschlossen werden können. Auf einige der in den Einwendungen genannten Arten kommt es dabei außerdem nicht an, weil diese in den Standarddatenbögen (Schutzzielen) nicht genannt sind. Insoweit wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung ergänzend verwiesen. Unter Berücksichtigung aller „mildernden Maßnahmen“ (Vermeidung/Minimierung) bzw. der Schadensbegrenzungs- und Schutzmaßnahmen und der Empfindlichkeiten der betroffenen Strukturen ergeben die Flächeninanspruchnahmen im Baufeld, die dauernden Auswirkungen unter und an der Brücke/Straße und die Auswirkungen des Betriebs (Seiten 19 bis 21 der Unterlage 17) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Die lebensraumtypische bzw. art-

spezifische Toleranzschwelle kann zwar überschritten sein; es kommt jedoch jedenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Strukturen oder Funktionen des Gebietes. Dies wird nachfolgend noch näher erläutert für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten.

Folgende in den Standarddatenbögen genannten **Lebensraumtypen** befinden sich innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens:

FFH (SAC):

***91EO Weichholzauenwälder**

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die charakteristischen Arten sind in der Unterlage 17 aufgeführt.

SPA:

die Erhaltungsziele sind in der Unterlage 17 genannt.

In der Wirkzone des Vorhabens ist mit dem Eisvogel und der Schnatterente zu rechnen. Die außerhalb der Wirkzone anzunehmenden Vogelarten sind auf den Seiten 22 und 23 der Unterlage 17 genannt.

Angestrebte Auwaldausprägungen (***91EO**) sind im Wirkraum nur nördlich der Isar anzutreffen, südlich der Isar dominieren Bestände, die entweder durch forstliche Nutzung geprägt sind oder derzeit Jungbestände darstellen.

Ergänzend zu den obigen Einschränkungen ist außerdem festzuhalten, dass die in den Fachkonventionen genannten Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen (drei Stufen, die sich am Anteil des Flächenverlustes des Lebensraumtyps an dessen Gesamtbestand im Gebiet orientieren) hier unterschritten werden.

Als Lebensraumtyp guter Ausprägung ist lediglich der Bestand nördlich der Isar anzusprechen. Hier sind die für eine eindeutige Zuordnung relevanten Parameter der Kartierungsanleitung gegeben. Der dauerhafte Flächenverlust in diesem Bereich beträgt 1.000 m², das entspricht einem Anteil am Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet von unter 0,066 %. Damit liegt der Anteil unter dem Wert der Stufe III des Leitfadens (relativer Verlust < 0,1 %). In dieser Stufe ist als Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust beim Lebensraumtyp 91E0* (gute Ausprägung) die Größe von 1.000 qm angegeben.

Die Auwaldflächen südlich der Isar können aufgrund der Kriterien in der Kartieranleitung zwar grundsätzlich dem Lebensraumtyp 91E0* zugeordnet werden. Es fehlen jedoch aufgrund ihrer Ausprägung mit dem hohen Eschenanteil die typischen Elemente der Weichholzauenwälder. Es fehlen dort außerdem die charakteristischen Arten oder spezielle Ausprägungen (z.B. Alt- und Totholzbäume). Dieser Waldbestand (0,24 ha) kann daher nicht in die Betrachtung nach BfN einbezogen werden, da diese sich explizit auf die Wert gebenden Bestände bezieht.

Die Überspannung von Auwald durch die Brücke (0,34 ha des Typs ***91EO**) und die Beeinträchtigung von 0,41 ha im Baufeld einschließlich gewisser Einschränkungen dieser Streifen neben der Brücke entsprechen 0,5% des Gesamtbestandes (152 ha) im Gebiet. Die reine Überspannung macht 0,22% aus (zu weiteren Einschränkungen wegen der Qualität siehe oben). Der Fluss und die Aue im Schutzgebiet werden mit der rund 605 m langen Brücke überspannt, die bis zu 7 m über dem Gelände und bis zu 7,50 m über dem Mittelwasserstand der Isar liegen wird, also keiner vollständigen Überbauung gleichkommt. Im Bereich der Brücke müssen Äste und Baumkronen in einer Breite von jeweils 2,50 m zurückgeschnitten werden.

Die für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Vogelarten, wie Beutelmeise, Schlagschwirl, Grauspecht, Kleinspecht, kommen im Wirkbereich des Vorhabens, der erheblich vorbelastet ist, nicht vor und haben insbesondere dort keine Brutplätze.

Das Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus ist gering. Funktionsgefüge und die Leitlinienfunktion der Isaraue werden durch die ausreichend hohe und weit gespannte Brücke nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Fließgewässerdynamik wird nicht verschlechtert. Auf den betroffenen Flächen sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps mit besonderen Funktionen vorhanden. In den überspannten Bereichen kann sich zwar kein hoher Auwald, aber teilweise ein Gehölzbestand entwickeln. Hinsichtlich der Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme kann berücksichtigt werden, dass auch bei der „normalen“ zulässigen Bewirtschaftung Bäume beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden. Auch durch die Auswirkungen anderer Projekte („Vorlandmanagement“ - ausgleichbar) ist in der Summe keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten bzw. ist eine solche mit großer Sicherheit auszuschließen. Regelmäßig überflutete Auwälder reagieren nicht empfindlich auf Stickstoffeinträge bzw. sind bereits an eine entsprechende Belastung durch Landwirtschaft und Luftbelastung angepasst. Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp und auf die Erhaltungsziele werden deshalb insgesamt als noch tolerabel eingestuft und liegen damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Durch die 1,5 bzw. 2,5 m hohen Immissionsschutzwände auf der Brücke werden die stofflichen Einträge (Stäube, Reifenabrieb, Gischt etc.) sowie die Licht- und Lärmimmissionen in das FFH-Gebiet weitgehend reduziert. Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass durch diese mittelbaren Beeinträchtigungen der Artenreichtum im FFH-Gebiet erheblich gemindert bzw. beeinträchtigt wird. Auch während der Bauzeit ist nicht damit zu rechnen, dass Schadstoffe in derart großem Umfang eingetragen werden, dass sich dies erheblich auf den Artenreichtum des FFH-Gebietes auswirkt. Hiervon ausgenommen ist das nicht kalkulierbare Risiko eines schweren Unfalls beim Bau der Brücke oder der Stützpfeiler.

Durch die prognostizierte Verkehrsmenge werden auch gasförmige Emissionen (insbes. Kohlenstoff- und Stickstoffoxide) erzeugt, die an die umgebende Luft abgegeben werden. Direkte Einwehungen in seitlich von der Fahrbahn gelegene Auwaldbestände sind aufgrund der hohen Schutzwände stark reduziert. Möglich sind dagegen Einträge über die Luftwirbelungen, die die Abgase über die Brücke und deren Schutzwände hinaus tragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch hohe Stickstoff-Konzentrationen im trassennahen Bereich langfristig Veränderungen in der Vegetation des Lebensraumtyps eintreten können. Für den Lebensraumtyp Auwald (*91E0) selbst sind in Untersuchungen keine spezifischen Informationen zu Critical Loads angegeben, da für Waldlebensräume nur eine generalisierende Zuordnung von Critical Loads zu Standortfaktoren und Pflanzengruppen erfolgte. Dies erklärt sich damit, dass die regelmäßig überschwemmten Auwälder eindeutig als nicht empfindlich gegen Stickstoff-Eutrophierung eingestuft werden. Der im Isarbereich vorkommende Auwald ist ein regelmäßig überfluteter Auwald, bei dem durch die Überflutungen regelmäßig ein hoher Nährstoffeintrag - insbesondere mit Stickstoffverbindungen - erfolgt. Aus diesen Gründen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch verkehrsbedingte Stickstoffdepositionen ausgeschlossen.

Selbst für die charakteristischen Arten wird durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Staatsstraße nur eine geringe Minderung der Habitatsignung eintreten und zwar für den Nahrungserwerb.

Vom Lebensraumtyp **3260** gehen 0,0075 ha dauernd und 0,03 ha vorübergehend verloren. Dies entspricht 0,1% der Bestandsfläche von rund 19ha. Überschattet werden ca. 0,053 ha. Dauerhafte Änderungen der Populationen von charakteristischen Arten, wie Eisvogel, Gänsesäger und Kleine Zangenlibelle sind damit nicht verbunden. Brutröhren des Eisvogels oder für das Brüten geeignete Ufer befinden sich nicht im Straßenbereich bzw. im Verlärmungsbereich und die Brücken über dem Altwasserzug und der Isar können unterfliegen werden. Ein besonders geeignetes Jagdhabitat liegt bei Fluss-km 7,5, außerhalb des kritischen Verlärmungsbereiches. Die Schnatterente kann zwar zeitlich begrenzt von möglichen Brutplätzen verdrängt wer-

den; dies wird sich jedoch nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken, sondern liegt im Bereich natürlicher Bestandsschwankungen. Nach den Untersuchungen von Garniel & Mierwald (2010), Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ ist betriebsbedingter Verkehrslärm am Brutplatz kein Ausschlussfaktor für ein Vorkommen der Schnatterente.

Vorsorglich wird jedoch ein Brutplatz-Monitoring durchgeführt (A 3.4.12). Die Brücke ist außerdem mit Schutzwänden versehen. Ferner zu berücksichtigen sind gerade bei Wasservögeln Gewöhnungseffekte an Straßen, sofern von diesen keine anderweitigen regelmäßigen Störungen ausgehen (z.B. Parkplatz mit von dort ausgehender Freizeitnutzung).

Die Eignung des Altwasserzuges als Gesamtlebensraum der Schnatterente bleibt damit nach Abschluss der Bauarbeiten erhalten, eine dauerhafte Aufgabe der Brutplätze an dem hier betrachteten Altwasserzug wird nicht unterstellt. Lokale Verschiebungen der Brutplätze sind (auch in Anbetracht des Brutplatzangebotes) aber möglich. Vorsorglich ist die weitere Lebensraumeignung des Altwasserzuges durch ein Brutplatz-Monitoring zu belegen. Falls keine Wiederbesiedlung des dortigen Bereichs nach Verkehrseröffnung der Ostumgehung erfolgen sollte, ist der Brutplatzverlust durch geeignete Maßnahmen im Gebiet auszugleichen. Fachlich und tatsächlich ist dies nachträglich möglich.

Die Kleine Zangenlibelle ist eine Charakterart schnell fließender Bäche und breiter Flüsse, die eine ausreichende Gewässergüte aufweisen (Indikator für Güteklasse II).

Im Planungsgebiet gelangen linksseitig der Isar 2003 und 2006 mehrfach Nachweise der Art auf dem Schotterweg zwischen dem HW-Damm und der Einmündung des durchflossenen Altwasserzuges in die Isar.

2003 gelang auch die Beobachtung eines Exemplars auf dem HW-Damm rechts der Isar im Bereich der geplanten Brückenquerung. Eine nähere Fundortzuordnung war bzw. ist hier nicht möglich. Möglicherweise handelte es sich um ein Exemplar welches die Isar überflogen hat. Denkbar ist auch ein Vorkommen an den Mühlbächen oder der Isar selbst.

Die Kleine Zangenlibelle ist eine sehr schnell und wendig fliegende Art, die mühelos Distanzen wie z.B. die Querung der Isar bewältigen kann.

Aufgrund dieser Verhaltensmuster wird davon ausgegangen, dass es durch die geplante Überbrückung der Isaraue zu keinen erheblichen Individuenverlusten durch Kollisionen mit Fahrzeugen kommen wird. Hierzu müsste eine erhebliche Anzahl an Kleinen Zangenlibellen das 500 m weit entfernte Brückenbauwerk gezielt anfliegen, auf ca. 8 - 9 m aufsteigen, um die Schutzwände zu überfliegen und dann in größerer Zahl mit Fahrzeugen kollidieren. Ein derartiges Szenario wird ausgeschlossen. Selten eintretende Überflüge der Straße und Verluste durch Kollisionen werden dagegen nicht ausgeschlossen.

Erhöhte Risiken für die aquatischen Entwicklungsstadien der Kleinen Zangenlibelle (Eier, Larven) treten nicht ein, da die Stoffeinträge über den Luftpfad in das Gewässer (Reifenabrieb, Gischt etc.) quantitativ nicht wesentlich zunehmen werden.

Theoretisch denkbar wäre eine Beeinträchtigung des LRT 3270 oder weiterer Abschnitte des LRT 3260 (Auenbäche/durchströmte Altwasser) durch den Eintrag von Tausalzen, da das zunächst im linksseitigen Regenrückhaltebecken gesammelte Wasser über den Plattlinger Mühlbach in das FFH/SPA-Gebiet „Isarmündung“ bzw. in die Isar gelangt (Laufänge bis dahin ca. 1.300 m).

Das Wasser aus dem rechtsseitigen Regenrückhaltebecken gelangt über den Hafner Mühlbach zunächst ebenfalls in das FFH/SPA-Gebiet „Isarmündung“. Dort vereinigt es sich mit dem Rechtsseitigen Mühlbach zum Mühlbach. Der Mühlbach – als Teil dieses FFH/SPA-Gebietes - verläuft außerhalb der bedachten Isaraue und mündet nach ca. 8 km nördlich des NSGs „Staatshaufen“ in einen Altarm der Donau. Dieser

Altarm mündet nach ca. 2,5 km in die Donau. Damit gelangt das bei Plattling gesammelte Wasser bzw. die darin enthaltene Salzfracht in das FFH/SPA-Gebiet „Donau/Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (FFH 7142-301, SPA 7142-471).

Bei einer mittleren Wasserführung von 2,5 - 3 m³/sec im Plattlinger Mühlbach und 2 m³/sec im Hafner Mühlbach ergibt sich bei einer mittleren Einleitung von 10 l/sec belasteten Straßenwassers an den Einleitungsstellen außerhalb des FFH/SPA-Gebietes ein Verhältnis von 1:250-300 (Plattlinger Mühlbach) bzw. 1:200 (Hafner Mühlbach). Damit ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Salzkonzentration in den Bächen bis zur deren Eintritt in das FFH/SPA – Gebiet „Isarmündung“ durch Verdünnung derart gering ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen (oder Arten) auftritt. Die gleiche Annahme gilt für das FFH/SPA-Gebiet „Donau/Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, in das die Salzfracht aus dem südlichen Regenrückhaltebecken gelangt (Laufänge bis dahin über 10 km mit entsprechend hoher Verdünnung und Durchmischung).

Magere Flachland-Mähwiesen (Typ **6510**) gehen auf 0,0175 ha dauernd und 0,042 ha vorübergehend verloren. Der Anteil an der Gesamtfläche im Gebiet wird sehr gering eingestuft. Aussagen zum prozentualen Verlust im Bezug zum Gesamtgebiet sind aufgrund fehlender bzw. hinreichend genauer Datengrundlagen nicht möglich (Angabe SDB nur halbquantitativ < 1 %). Es ist jedoch zu beachten, dass allein auf dem linksseitigen Hochwasserdamm der Isar über eine Länge von über 10 km das Standortpotenzial für die im Querungsbereich betroffene Ausbildung des Lebensraumtyps vorhanden ist. Am gegenüberliegenden Damm kommt Standortpotenzial in gleicher Größenordnung hinzu. Bei einer mittleren beidseitigen Böschungsbreite von 4 m und einer 3 m breiten Dammkrone ergibt sich daraus eine Potenzialfläche von 100.000 – 140.000 m² (Mindestfläche!). Ein Flächenverlust (dauerhaft und vorübergehend) von ca. 600 m² entspricht hierbei einem Verlust von ca. 0,3 % im Gesamtgebiet.

Durch den zu erwartenden geringen Flächenverlust wird der Anteil des Lebensraumtyps im Gesamtgebiet nicht wesentlich verringert. Die nach SDB gute Repräsentativität (Wertstufe B) im Gebiet bleibt erhalten. Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sowie sein guter Erhaltungszustand bleiben ebenso erhalten.

Der betroffene Bestand auf dem Isardamm ist floristisch verarmt und kein Lebensraum wertbestimmender Arten (z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, xero-thermophile Heuschrecken)

Stoffimmissionen von den Fahrbahnen aus über den Luftpfad finden aufgrund der 1,50 bzw. 2,50 m hohen Schutzwände nur in geringem Umfang statt.

Ein potenzieller Biotopverbund für Offenlandbewohner entlang des Isardamms wird durch einen stärker beschatteten Abschnitt von ca. 12 bis 15 m Breite nicht erheblich unterbrochen (keine Änderung des Isolationsgrades). Mobilere Arten wie z.B. die hier nachgewiesenen, allgemein verbreiteten Heuschreckenarten können dieses Hindernis mit Sicherheit überwinden bzw. unterwandern. Das Gleiche gilt für die auf den Isardämmen möglicherweise vorkommende Zauneidechse (konkrete Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet fehlen jedoch).

Die zu erwartenden bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden als **gering** eingestuft. Durch die Überbrückung des Bestandes kommt es zu keiner erkennbaren Unterbrechung funktionaler Bezüge.

Aktualisierte Aussagen zur Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Auch für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie liegen aktualisierte Erhaltungsziele vor. Diese unterscheiden sich jedoch nur in geringem Maße gegenüber den Er-

haltungszielen, die der Beurteilung in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zu Grunde liegen.

Auch die Konkretisierung der Ausführung des Brückenbauwerks und des Bauablaufes ergeben keine grundsätzlich anderen Wirkungen für die untersuchten Arten Biber (*Castor fiber*), Huchen (*Hucho hucho*), Zingel (*Zingel zingel*), Streber (*Zingel streber*), Rapfen (*Aspius aspius*) und Frauenerfling (*Frauenfisch*; *Rutilus pigus virgo*) als bisher festgestellt.

Dies gilt auch für die anderen untersuchten bedeutenden Arten der Flora und Fauna (Moorfrosch, Becherglocke, Glänzende Wolfsmilch).

Das Fazit aus der bisherigen FFH-Verträglichkeitsstudie bleibt damit für diese Arten unverändert gültig:

Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht statt. Die Populationsgröße und -dichte der Arten im Gesamtgebiet bleibt unverändert erhalten.

Auch der Fischotter und **andere bedeutende Arten**, wie der Moorfrosch, werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Die maßgeblichen **Vogelarten** des Anhangs I der V-RL und Zugvögel werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Der Eisvogel bleibt ein lebensfähiges Element innerhalb des SPA-Gebietes. Sein Lebensraum wird nicht zerstört, sein derzeitiger Erhaltungszustand wird projektbedingt nicht nachteilig beeinflusst. Das Projekt steht ferner Zielsetzungen nicht entgegen, die eine Verbesserung des Erhaltungszustandes (z.B. durch Neuschaffung von Brutmöglichkeiten) verfolgen. Die Schnatterente bleibt ein lebensfähiges Element innerhalb des Natura-2000-Gebietes. Andere charakteristische Arten haben ihren Lebensraum außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Ergänzend wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

Der Betrieb der künftigen Straße, die Emissionen und die Schadstoffeinträge (zu den sog. critical loads siehe z.B. BVerwG vom 10.11.2009, DVBl 2010, 76 mit Anmerkung von Stürer) werden nicht dazu führen, dass die Auenlebensräume ihre Funktion wesentlich einbüßen. Auf eine Beleuchtung der Brücke wird verzichtet. Die Auswirkungen des Verkehrslärms werden in Anlehnung an Untersuchungsergebnisse (Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1019/2009) als nicht besonders gravierend eingeschätzt.

2.3.5.1.1.4 **Hilfswise Abweichungsprüfung:**

Mangels erheblicher Beeinträchtigung der Schutzziele steht § 34 Abs. 2 BNatSchG also dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der überprüften und zutreffenden Angaben des Vorhabensträgers und der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse jedoch auch der Auffassung, dass selbst bei Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps *91EO, wie insbesondere von den Naturschutzverbänden vertreten wird, hier eine Zulassung des Vorhabens erfolgen darf. Die Auswirkungen des Vorhabens sind insoweit genügend erforscht und können mit ausreichender Sicherheit beurteilt, den Belangen des Straßenbaus gegenübergestellt und abgewogen werden.

Hilfswise wird nachfolgend auf Aspekte der **Abweichungsprüfung** und der eng auszulegenden Ausnahmevoraussetzungen eingegangen:

Eine Zulassung wäre im Falle der Übernahme der Auffassung der Einwender, insbesondere des Bund Naturschutz und des Landesbundes für Vogelschutz zur Erheblichkeit möglich unter den Voraussetzungen des **§ 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG** und Art. 6 Abs. 4 FFH-RL. Also müssten

- Alternativen fehlen, die in ausreichendem Umfang die Ziele des Vorhabens erfüllen,

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu Gunsten des Straßenbaus sprechen und
- der Kohärenzausgleich sichergestellt sein.

Alternativen im Sinne der Gebietsschutzvorschriften:

Die Planungsziele der Ostumgehung von Plattling sind im Erläuterungsbericht und vorstehend unter B 1 und C 2 beschrieben. Abweichend von der allgemeinen fachplanerischen Abwägung müssen beim Gebietsschutz auch Alternativen in Betracht gezogen werden, die mit Abstrichen bei der Funktionserfüllung verbunden sind (BVerwG vom 17.5.2002 Az. 4 A 28.01; BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06; BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1296), jedoch kein anderer Straßentyp. Zu fragen ist also, ob es eine einigermaßen funktionsgerechte bedarfsgerechte Alternative gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Schutzgebiete bzw. Schutzziele verbunden wäre. Angesprochen wurden insoweit von einigen Beteiligten die ortsnahen, so genannten Varianten A (Bund Naturschutz) und B, die insbesondere ohne neue (zusätzliche) Isarbrücke gestaltet würden. Insoweit ist für die Entscheidung von Bedeutung, dass der zusätzliche Isarübergang und das Herausverlagern des Staatsstraßenverkehrs aus der Ortslage wesentliche Ziele und Vorteile des beantragten Projektes sind. Die ortsnaher Trassierung der Varianten A mit Ansatz am nördlichen Brückenkopf der B 8 führt hingegen dazu, dass von einer echten Ortsumgehung für den Durchgangsverkehr nicht gesprochen werden kann, sondern von einer Art „Tangente“ oder „Entlastungsstraße“ für das örtliche Straßennetz und auch für den örtlichen Verkehr. Auf Variante B trifft dies teilweise zu.

Störend wäre die Nähe zur Wohnbebauung. So eine Straßenfunktion ist jedoch nicht Ziel des Staatsstraßenprojektes, auch wenn man insoweit gewisse Abstriche (BVerwG vom 17.1.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054) in Kauf nehmen würde und das hier besonders hohe Schutzinteresse des Natura-2000-Gebiets selbstverständlich in die Waagschale legt.

Beide Varianten haben außerdem nicht nur Vorteile hinsichtlich der Auswirkungen auf die Natura-2000-Belange. Im Bereich der Unterführung unter der Bahn müsste das Altwasser, das zum Natura 2000-Gebiet gehört, verlegt werden. Außerdem müsste für den Eingriff in das Hochwasserabflussgebiet der Isar nach der strikt geltenden Vorschrift des § 77 WHG in der Nähe ein wirksamer Ausgleich durch Abgrabungen geschaffen werden. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt auf Anfrage und im Erörterungstermin mehrmals bestätigt. Auch die Variante B 1 verläuft noch abschnittsweise im Abflussbereich und Überschwemmungsbereich der Isar. Das Überschwemmungsgebiet ist im „Stadtdurchgang Plattling“ eine der engsten Stellen an der Unteren Isar. Einen besonders kritischen Zwangspunkt stellt dort die Eisenbahnbrücke dar, weil sie auf den Durchflussquerschnitt in der Breite und der Höhe Einfluss nimmt. Man kann also nicht nur auf geringere Beanspruchung des Natura-2000-Gebiets durch die Straße selbst abstellen, sondern muss auch die dort entstehenden Ausgleichspflichten (hier zum Hochwasserschutz) berücksichtigen. Ausgleich in größerer Entfernung, insbesondere außerhalb des Schutzgebietes, wie vom Bund Naturschutz und einer Rechtsanwaltskanzlei vorgeschlagen, müsste weitaus umfangreicher ausfallen und könnte das Problem des „Nadelöhrs“ bei der zudem nur flach gegründeten Eisenbahnbrücke nur beschränkt lösen. Die angesprochenen Variantenuntersuchungen eines Planungsbüros entstanden außerdem zu einer Zeit als die Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes durch die Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie zum Teil noch nicht oder anders gesehen wurden.

Andere vorstellbare Varianten würden alle südöstlich der Isar verlaufen. Nach dem Ergebnis der entsprechenden fachlichen Untersuchungen, das von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wird, ist die Plantrasse mit der über 600 m langen Brücke insoweit die für das Natura-2000-Gebiet und Naturschutzbelange („größtmögliche Schonung“) günstigste Lösung, die keine unzumutbaren Opfer hinsichtlich anderer

Belange fordert (zu den Anforderungen dieser besonderen Alternativenprüfung siehe BVerwG vom 17.5.2002, DVBl 2002, 1486).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Das Vorhaben beeinträchtigt den prioritären Lebensraumtyp *91EO. Dieses Erhaltungsziel des FFH-Gebietes wird jedoch, wie oben bereits dargelegt wurde, eindeutig nicht erheblich beeinträchtigt. Insoweit kann man sich den Ausführungen auf den Seiten 35 ff. der Planunterlage 17 anschließen. Die betroffene Fläche beträgt 0,75ha, wovon 0,34ha unter der künftigen Brücke liegen werden, die für eine Weichholzaue zwar keine voll ausreichende Höhe freihält, aber andere Funktionen noch bewahrt. Die restlichen 0,41ha liegen im Baufeld mit späteren Beschränkungen des Aufwuchses. Diese Funktionseinschränkungen erfolgen in einem Bereich, der für die Erhaltung der Schutzziele nicht maßgeblich ist (siehe oben). Das Schutzziel der Sicherung großflächiger und gut ausgeprägter Auwälder ist also nicht gefährdet, d.h. Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sowie sein guter Erhaltungszustand bleiben erhalten. Die Zerschneidungseffekte für lebensraumtypische Arten und die anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind nur begrenzt.

Sofern man trotzdem hier (hilfsweise) von einer anderen Beurteilung (erhebliche Beeinträchtigung) ausgehen würde, käme man zu folgenden weiteren Prüfungsschritten und Ergebnissen der Abweichungsprüfung:

Ohne Beteiligung der Europäischen Kommission können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt herangezogen werden.

Der Gesundheitsschutz kann auch bei Straßenbauvorhaben Bedeutung haben, sofern er Vorhabenszweck ist und die erzielbaren Wirkungen ausreichend nachweisbar sind (BVerwG vom 27.1.2000, BVerwGE 110, 302; OVG Lüneburg vom 28.8.2008 Az. 7 K 1269/00). Dass die menschliche Gesundheit in irgendeiner Weise gefördert wird, reicht jedoch nicht (Halama, NVwZ 2001, 506), sondern die Erwägungen in diesem Zusammenhang müssen eine maßgebliche Rolle für das Projekt spielen um als „zwingend“ anerkannt zu werden (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06, Rdnr. 160). Insoweit kann festgehalten werden, dass das Vorhaben der Ostumgehung Plattling durch die Entlastung der Ortsdurchfahrt wesentliche Verbesserungen der Verkehrssicherheit für Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger bringen soll und gezielt Immissionsbelastungen für die Wohnbevölkerung im Ortsbereich wesentlich vermindern soll. Andere funktionsgerechte Lösungsmöglichkeiten sind insoweit nicht ersichtlich. Diese maßgeblichen Gründe für die Ortsumgehung bzw. die Projektziele wiegen hier schwerer in der Güterabwägung als die konkret betroffenen Belange des (hohen) Gebietsschutzes bzw. das Integritätsinteresse des Schutzgebiets, selbst wenn man hier (hilfsweise) eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91EO durch die Plantrasse unterstellt.

Die sonstigen Ausnahmegründe des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG liegen ebenfalls vor. An sich wäre insoweit zunächst eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen. Dies geht aber bei der hier erfolgenden hilfsweisen Abweichungsprüfung nicht, denn wegen der oben dargelegten Einschätzung, dass hier keine erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, würde die Europäische Kommission keine Stellungnahme in der Sache abgeben (siehe z.B. Stellungnahme vom 23.7.2007 an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Sachen A 44, Teilabschnitt Hess. Lichtenau und EuGH vom 4.3.2010 C-241/08). Man kann insoweit deshalb in der hier erfolgenden hilfsweisen Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nur eine „worst-case-Betrachtung“ anstellen, also von einer negativen Stellungnahme ausgehen. Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist es hier dennoch vertretbar und angemessen, das Bauvorhaben im Schutzgebiet an der konkreten Stelle in der Ausgestaltung mit Schutzmaßnahmen ausnahmsweise zuzu-

lassen, weil sonst den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht Rechnung getragen wäre.

Andere prioritäre Lebensraumtypen oder Arten sind nicht unmittelbar betroffen, so dass insoweit der 2. Unterabsatz des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht Anwendung finden würde. Ein Vorhandensein im Gebiet löst insoweit kein Erfordernis der Beteiligung der Europäischen Kommission aus (Stellungnahme der Europ. Kommission vom 23.7.2007 zur A 44; BVerwG vom 9.7.2009, UPR 2010, 33).

Kohärenzausgleich

Wegen der nicht eindeutigen Formulierung in § 34 Abs. 5 BNatSchG und Art 6 Abs. 4 FFH-RL wird zum Teil vertreten, dass es sich beim Kohärenzausgleich möglicherweise um eine Zulassungsvoraussetzung handelt (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06, Rdnr. 197, lässt dies offen). Die Planfeststellungsbehörde sieht den Kohärenzausgleich als Rechtsfolge der Ausnahme (Zulassung) an. Wegen des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung mit „nicht erheblichen Beeinträchtigungen“ stellt sich hier die Frage des Kohärenzausgleiches außerdem an sich nicht; hilfsweise wird jedoch klar gestellt, dass einige der gemäß der Eingriffsregelung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig eine entsprechende Wirkung zur Kohärenzsicherung entfalten werden. Die Eignung als Ausgleich nach der Eingriffsregelung stellt die Eignung als Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht grundsätzlich in Frage (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06; BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1296). Da die Eingriffsregelung ein zusätzliches Rechtsinstrumentarium nach deutschem Naturschutzrecht ist, das es so in anderen Mitgliedstaaten der EU neben dem Gebietsschutz nicht gibt, widerspricht dies auch nicht Europarecht. Hier handelt es sich um Maßnahmen, die Biotopbestandteile im Bereich der Isaraue aufwerten. Vorhandene Auwaldbestände werden durch Neubegründung (insbesondere Weichholzaue) sowie Umbau von Beständen ergänzt, verlandete Altwässer werden saniert. Im regelmäßig überfluteten Bereich werden großflächige Mulden angelegt und auch an anderer Stelle wird Ackerland in extensiv genutztes feuchtes Grünland umgewandelt.

Damit werden (auch) Funktionseinbußen für die Erhaltungsziele im räumlichen Zusammenhang mit der Gebietsbeeinträchtigung kompensiert. Diese Maßnahmen sind rechtzeitig im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorzunehmen, also früher als nach der Eingriffsregelung an sich notwendig. Damit wird zusätzlich sichergestellt, dass es nicht zu einer irreversiblen Schädigung der Gebiete kommen kann.

2.3.5.1.2 Artenschutz

Vom allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG werden grundsätzlich alle wild lebenden Arten erfasst. Ihre Betroffenheit ist im Rahmen der Behandlung der sonstigen Zulassungstatbestände, der Abwägung von Naturschutzbelangen und der Prüfung der Eingriffstatbestände berücksichtigt.

2.3.5.1.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Vorläufigen fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ gemäß IMS v. 27.10.2006 Gz. IID2-4022.2-001/05. Die Rechtslage hat sich ab 18.12.2007 geändert („kleine Novelle 2007“ und Neufassung des BNatSchG zum 1.3.2010).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Ausgewertet wurden bereits vorhandene Erkenntnisse vor Ort und die Ergebnisse mehrerer eigener Bestandserfassungen. Wegen der Betroffenheit eines hochwertigen FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes ist der Standard der Untersuchungen entsprechend hoch. Die Planfeststellungsbehörde richtet sich zusätz-

lich nach den geänderten Hinweisen zur saP vom 8.1.2008 und nach der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung.

Berücksichtigt wurden auch Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die im Laufe des Verfahrens ergänzt wurden, also nicht alle in der Unterlage von 2007 aufgeführt sind.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgenommen:

- Durch den Neubau eines Absetzteiches der Fa. Südzucker östlich der Trasse bleibt das Funktionsgefüge und der funktionale Zusammenhalt zwischen den Wäldern in der Isaraue und diesem Teilraum bestehen und wird möglichen Beeinträchtigungen minimierend entgegengewirkt. Flüge zwischen Brutraum (z.B. Vögel der Isaraue) und dem neuen Absetzbecken (Nahrungsraum) sind gefahrlos möglich.
- Durch die weitgespannte Brücke über das FFH/SPA-Gebiet mit einer maximalen lichten Höhe von bis zu ca. 7,50 m über der Isar (bei Mittelwasserstand) werden die Barrierewirkung und der Flächenverlust im Vergleich zu einer teilweisen Damm-schüttung deutlich vermindert.
- Durch beidseitige, 2,50 m hohe Seitenwände auf den Brücken über die Gewässer-flächen von Isar, durchströmtem Altwasser und nördlich davon gelegenem Graben sowie von 1,50 Höhe in den übrigen Abschnitten im FFH-Gebiet wird die Kollisi-onsgefahr für Vögel, Fledermäuse und andere entsprechend flugfähige Tiere stark gemindert. Durch die „erzwungene“ hohe Überflughöhe über der Fahrbahn sinkt das Kollisionsrisiko deutlich.
- Durch beidseitige, 2,50 m hohe Seitenwände über den Wasserflächen auf den wei-teren Brücken wird die Kollisionsgefahr für Vögel, Fledermäuse und andere ent-sprechend flugfähige Tiere auch bei den anderen Gewässern gemindert. Durch die „erzwungene“ hohe Überflughöhe über der Fahrbahn sinkt das Kollisionsrisiko deutlich.
- Durch die Seitenwände wird der „Lärmkorridor“ in der Isaraue (FFH/SPA-Gebiet) und im Bereich der übrigen Fließgewässer deutlich eingeengt und damit die Flä-chengröße, auf der möglicherweise Beeinträchtigungen für Vogelarten zu erwarten sind, signifikant gesenkt.
- Durch die hohen Seitenwände werden zudem der Eintrag von Spritzwasser, Gischt, Reifenabrieb und diverser Schadstoffe bei Unfällen über den Luftpfad stark mini-miert. Auf eine Beleuchtung der Brücken wird verzichtet.
- Straßenbegleitende Gehölzpflanzungen zwischen Wasinger Weg und südlichem Isardeich sowie nördlichem Isardeich und Plattlinger Mühlbach ergänzen diese Schutzmaßnahmen. Durch die vorzeitige Herstellung von dichten und hohen stra-ßenbegleitenden Gehölzpflanzungen wird die Kollisionsgefahr für Vögel, Fleder-mäuse und andere entsprechend flugfähige Tiere stark gemindert. Durch die „er-zwungene“ hohe Überflughöhe über der Fahrbahn sinkt das Kollisionsrisiko deut-lich.
- Baustellenzufahrten in der Isaraue verlaufen weitgehend unmittelbar neben der künftigen Brücke. Die Baustellenzufahrten werden später zurückgebaut und den natürlichen Standortverhältnissen entsprechend gestaltet (feuchte Bodenverhält-nisse). Als Betriebsweg für den laufenden Brückenunterhalt wird ein Weg unter der Brücke genutzt. Der Betriebsweg wird mit Oberboden angedeckt, so dass sich krautige Vegetation entwickeln kann. Dadurch tritt eine deutliche Verminderung der Isolationswirkung z.B. für den Moorfrosch, andere Amphibien, charakteristische (Auen-)Laufkäfer u.a. bodenbewohnende Gruppen ein (Ausbildung eines günstigen Mikroklimas und einer günstigen Vegetations-/Bodenstruktur).
- Minimierung der Trennwirkung vor allem für aquatische Arten und bodenbewoh-nende Tierarten durch ausreichend dimensionierte Brücken über den Plattlinger Mühlbach und den Mühlkanal / Brunnader.

- Der Baubetrieb im Bereich der Gewässerquerungen wird auf die helle Tageszeit beschränkt. Dämmerung und Nachtzeit sind damit vom Baubetrieb ausgenommen. Damit werden Störungen von vorrangig nachtaktiven Tierarten (v.a. Biber) durch den Baubetrieb weitgehend vermieden.
- Alle Rückhalteanlagen werden, wo dies möglich ist, in der Anfangsphase der Bau- maßnahme fertig gestellt, um Einschwemmungen von Schweb- oder Schadstoffen in die Fließgewässer während des Baubetriebs soweit wie möglich zu vermeiden.
- Beseitigungen von Gehölzen (Fällungen) erfolgen außerhalb der Brut- und Auf- zuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG), vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung (betrifft alle Wälder, Hecken, Feldgehölze entlang der geplanten Trasse). Vor der Rodung ist zu prüfen, ob Höhlen in Altbäumen feststellbar sind und muss gegeben- falls eine Umsiedlung vorhandener Fledermäuse erfolgen (A 3.4.2).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausrei- chend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gege- benheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Den Unterlagen können die geschützten Arten, ihre Lebensstätten und die Häufigkeit und Verteilung im Plangebiet entnommen werden. Intensität und Tragwei- te der Beeinträchtigungen sind erfasst.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den natur- schutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

Als im Untersuchungsraum vorkommende Arten sind in der Unterlage 1 zur Unterla- ge 12.1 des Planordners II (saP) insbesondere mehrere Fledermausarten, der Biber, die Zauneidechse, der Kleine Wasserfrosch, der Laubfrosch, der Springfrosch, der Moor- frosch und 155 Europäische Vogelarten genannt. Nachträglich genannt wurde der Fischotter. Als weitere, national streng geschützte Arten, können die Helm- Azurjungfer und die Vogel-Azurjungfer im Untersuchungsraum vorkommen. Pflan- zenarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.3.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Die betroffenen (relevanten) Arten sind in der Unterlage 12 genannt. Nachgetragen wird aufgrund von Äußerungen im Verfahren der Fischotter. Auf einzelne Gesicht- punkte wird nachfolgend ergänzend eingegangen.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. des BNatSchG, das bis zum 18.12.2007 galt = a.F.)

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifi- kant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Natur- raum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenver- luste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kol- lisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu ver- meiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum – wie hier - als auch für die Zunah- me von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Ver-

ständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Nach einer weiter gehenden Auffassung könnte man den Tatbestand des Tötens in den meisten Straßenbaufällen verneinen, sofern nicht eindeutige Wanderkorridore bewusst überbaut werden (de Witt, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung) und geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterlassen werden.

Für das Braune Langohr, das Graue Langohr, die Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Zauneidechse, den Kleinen Wasserfrosch, den Laubfrosch, den Springfrosch, den Moorfrosch, einige Vogelarten der Hecken- und Waldbrüter, einige Höhlenbrüter, verschiedene Bodenbrüter, Greifvögel und den Kuckuck wäre nach der Beurteilung von 2007 ein Risiko nicht auszuschließen. Bei den Vogelarten, die vorwiegend in Siedlungsbereichen brüten, wurde keine Erhöhung des Tötungsrisikos angenommen. Auf die in der Anlage 1 zu Unterlage 12.1 genannten einzelnen Arten wird insoweit verwiesen. Mittlerweile sind jedoch zwei Gesetzesänderungen erfolgt, die sich auf diese Beurteilung auswirken. Legt man die seit 1.3.2010 geltende Rechtslage und die Rechtsprechung zur signifikanten Risikoerhöhung zu Grunde, ergibt sich für die einzelnen relevanten Arten die nachfolgende Beurteilung:

Der Abendsegler dürfte das Gebiet zwar als Nahrungshabitat nutzen, wird aber nicht erheblich gefährdet. Das Braune Langohr ist grundsätzlich an Straßen stark gefährdet. Das mögliche Nahrungshabitat an der Isar ist jedoch mit der ca. 600 m langen Brücke mit Schutzwänden überspannt, so dass keine wesentliche Risikoerhöhung eintreten wird. Entsprechendes gilt für die anderen Gewässerquerungen. Mit Bepflanzungen wird zusätzlich einer Schädigung entgegengewirkt. Das Graue Langohr mit einem Quartier bei Forstern wird den Bereich der Trasse kaum nutzen. Die Kleine und die Große Bartfledermaus werden durch die Seitenwände auf den Brücken und dichte Bepflanzungen gegen ein wesentliches Anwachsen des Kollisionsrisikos geschützt. Die Wasserfledermaus wird durch den künftigen Verkehr auf der Straße nicht wesentlich gefährdet und wird die Isarbrücke meist unterfliegen. Während der Bauzeit kann das Risiko höher liegen. Für andere Fledermausarten wird sich ebenfalls keine relevante Risikoerhöhung ergeben.

Für den Biber sind im Bereich der niedrigen Gewässerüberquerungen gewisse Risiken nicht auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung der Gefährdung ist damit aber nicht verbunden.

Die Zauneidechse dürfte an den Isardämmen vorkommen, wird aber keinem wesentlichen Kollisionsrisiko ausgesetzt. Tötungen im Baubereich sind aber nicht auszuschließen. Verschiedene Froscharten können durch die Bauarbeiten geschädigt werden; dies wird sich aber nicht wesentlich oder längerfristig auswirken.

Europäische Vogelarten werden durch Bau und Betrieb der Ostumgehung einem Kollisionsrisiko ausgesetzt, Die bestehenden Isarquerungen stellen aber bereits ein gewisses Risiko dar. Durch die Schutzwände und andere Maßnahmen wird eine Erhöhung des Risikos vermindert, so dass auch für Eisvogel, Gänsesäger, Schnatterente, Wasserralle, Krickente, Habicht, Rohrweihe, Wespenbussard, Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Klappergrasmücke, Pirol, Grünspecht und Halsbandschnäpper keine signifikante Risikoerhöhung eintritt.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 2** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F.)

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für die in der Unterlage genannten Arten sind Störungen durch das Vorhaben insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, aber auch zu sonstigen Zeiten nicht auszuschließen: Störungen können nicht nur durch

bau und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen, sondern auch durch Trennwirkungen erfolgen (Beunruhigungen, Scheuchwirkungen, Silhouettenwirkung). Vermeidungsmaßnahmen sind zum Teil also möglich. Überschneidungen können mit dem Tatbestand der Nr. 3 auftreten.

Eine erhebliche Störung ist aber erst anzunehmen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population signifikant und nachhaltig verschlechtert. Der Begriff „Population“ ist in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG definiert. Eine lokale Population umfasst diejenigen Teilhabitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Auch die Dauer und der Zeitpunkt der störenden Handlung sind wesentlich. Nicht jeder Verlust eines Brutplatzes muss zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (BVerwG vom 21.6.2006, Az. 9 A 28.05).

Bei verschiedenen Fledermausarten sind Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine nachhaltige und populationsrelevante Beeinträchtigung wird damit jedoch nicht verbunden sein. Der (nachtaktive) Biber wird auch durch die Bauarbeiten nicht wesentlich gestört werden, weil diese auf die Tageszeit beschränkt sind. Reptilien, wie die Zauneidechse, können durch die Bauarbeiten gestört werden. Es sind jedoch „Ausweichbewegungen“ möglich, so dass keine erhebliche Störung zu befürchten ist. Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Vogelarten (Gänsesäger, Krickente, Schnatterente) werden durch Bau und Betrieb nicht erheblich gestört im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die zwei Brutplätze der Schnatterente am nördlichen Altwasser werden möglicherweise aufgegeben. Deshalb wird gegebenenfalls (Monitoring) Ersatzraum geschaffen.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 3** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. BNatSchG a.F.)

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt, meint also nicht nur die Substanzverletzung. Erfasst sind aktuell genutzte Lebensstätten, aber auch regelmäßig wieder genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und „Nester“ im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brut- und Aufzuchtbereiche sind artspezifisch zu bestimmen (BVerwG vom 18.3.2009, NuR 2009, 776). Standorttreue Tierarten kehren zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, so dass diese dem Artenschutzregime unterliegt. Jagd- und Nahrungsräume unterliegen als solche nicht diesem Verbot, außer es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Beschädigung verbunden.

Es können neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen, die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Angesichts der zu erwartenden Verkehrsmenge und der vorhandenen Umgebungsverhältnisse sind die Luftbelastungen hier aber nicht als erheblich einzustufen (keine critical loads).

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Bei der Wasserfledermaus, dem braunen Langohr, dem Kleinen Wasserfrosch, dem Laubfrosch, dem Springfrosch und dem Moorfrosch kann der Tatbestand des Beschädigens/Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verursacht werden. Durch konfliktvermeidende Maßnahmen werden jedoch erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Population vermieden. Ein Biberbau wird nicht beschädigt werden. Nahrungshabitate von existenzieller Bedeutung werden nicht beeinträchtigt. Für die Zauneidechse sind zwar im Baubereich vorübergehende Lebensraumverluste, Tötungen und Störungen zu erwarten. Diese werden sich jedoch nicht erheblich auf die örtliche Population auswirken. Käfer werden nicht gefährdet.

Die europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens werden in ihrem Bestand nicht gefährdet. Auch der Baulärm, der Verkehrslärm und Schadstoffimmissionen werden sich nicht erheblich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auswirken. Auch beim Eisvogel erfolgt keine Beeinträchtigung der bekannten Brutplätze. Im Bereich der Brückenquerungen befinden sich keine Uferstrukturen, die für Brutröhren besonders geeignet wären. Brutplätze des Gänsesägers fanden sich in der Vergangenheit sowohl westlich als auch östlich der Trasse. Mit Schädigungen im Baubereich ist jedoch nicht zu rechnen. Von der Schnatterente sind zwei Brutplätze in der Nähe der Trasse bekannt und zwar im Uferbereich des Altwasserzuges nördlich der Isar. Bei Wasserralle und Krickente ist eine Beschädigung von Nestern nicht auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 4** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG a.F.)

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

§ 44 **Abs. 5** BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete, in funktionaler Beziehung stehende Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie ist genügt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Vogelpopulationen auf Landschaftsteile ausweichen, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung die Voraussetzungen für die Besiedelung bieten

(Storost, Artenschutz in der Planfeststellung, DVBl 2010,737). Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die rechtzeitig vor dem Eingriff umzusetzen sind und mit einem hohen Maß an Sicherheit funktionieren werden. Um sogenannte CEF-Maßnahmen handelt es sich dabei nicht.

2.3.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen. Eine Ausnahme nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** ist also aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.3.2 verwiesen. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass es zur Antragstrasse keine günstigere zielkonforme Alternativlösung gibt, d.h. es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden aber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten, Einschränkungen der Arbeitsflächen sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage (Neutralität des Eingriffs). Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen wären sogar Ausnahmen auch bei der-

zeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität (Ausweichen) der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 Bezug genommen.

2.3.5.1.3 Anderes striktes Naturschutzrecht

Die unterschiedlichen Schutzsysteme des Europarechts und des nationalen Rechts erfordern neben der vorstehenden Prüfung des Natura 2000-Gebietsschutzes und des Artenschutzes auch eine Prüfung der sonstigen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen (Fischer-Hüftle, Zur Zulassung eines Projektes im Verfahren nach § 34 BNatSchG, NuR 2010,34).

Von den Verboten der Verordnung über das „**Landschaftsschutzgebiet Untere Isar**“ und dem „**Naturschutzgebiet Isarmündung**“ wird gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls Befreiung erteilt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die gesamten Isarauen und die Gebiete südlich davon um die Mühlbach-Arme. Die planfestgestellte Trasse quert das Gebiet zwischen den beiden Isardeichen. Vorherrschende Bedeutung hat das Landschaftsschutzgebiet für Ökologie, Fauna und Vegetation. Als Erholungsraum ist es von allgemeiner Bedeutung; neben der örtlichen Erholung vorwiegend für den Fremdenverkehr (Wandern, Baden, Eislaufen). Die Flächen im Landschaftsschutzgebiet sind vor allem vor Gesteins- und Bodenabbau oder Auffüllungen sowie vor Bebauung zu schützen. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, die vorstehend erläutert sind, und mangels Alternativen werden die Befreiungen für den Straßenbau hier im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (Schr. vom 2.6.2009) erteilt.

Im betroffenen Naturschutzgebiet „Isarmündung“ (RABl 1990 S. 23) sind insbesondere verboten (§ 4 der VO vom 8.2.1990) der Straßenbau, Leitungsbau, die Veränderung von Gewässern, das Stören oder Verändern von Biotopen und Rodungen. In diesem Gebiet sollen die Isar als Fließgewässer, die Altwässer und die Auwälder erhalten werden. Die Standortbedingungen für die Feuchtgebiete und die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen sollen verbessert werden. Die planfestgestellte Trasse quert das Naturschutzgebiet in einer Länge von ca. 150 m. § 6 der VO lässt Befreiungen zu. Aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls, die vorstehend erläutert sind, und mangels Alternativen werden diese Befreiungen hier im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

Die rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gesichert. Ebenso die dauerhafte Funktionserhaltung für den Zeitraum der Eingriffswirkungen.

Die Planfeststellungsbehörde lässt hier Ausnahmen von den Verboten des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) für die Überbauung/Beseitigung der im LBP angegebenen Biotope zu. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung und zum Ausgleich. Auch Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen vor. Dies gilt auch für den Schutz von Lebensstätten im Sinne des § 39 Abs. 5 BNatSchG und des (weiter geltenden) Art. 13e Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bay-NatSchG. Eingriffe in Hecken dürfen aber nur zwischen 01.10. und 28./29.02. erfolgen (Ausnahmen siehe A 3.4.2).

2.3.5.1.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planordners II beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt. Das Gebiet östlich von Plattling besitzt einen überragenden Wert.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 im Planordner II (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 12.1 des Planordners II) verwiesen. Rodungen erfolgen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar. Im Bereich der Gewässerquerungen ist der Baubetrieb auf die helle Tageszeit beschränkt. Einschwemmungen sind zu verhindern. Waldflächen, Biotope und Gehölzbestände sind zu schonen. Die Flächen unter den Brücken werden so gestaltet, dass sie für Tiere durchgängig sind.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen beziehen sich insbesondere auf naturnahe Weichholzauenwälder, eine Laubholzaufforstung, ein naturnahes Altwasser, einen Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald, Fließgewässer, Feldgehölze, landwirtschaftliche Nutzflächen und das Landschaftsbild.

2.3.5.2.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Wie in Unterlagen 12 des Planordners (Teil II) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

| Art der Beeinträchtigung | betroffene Fläche in ha | erforderliche Ausgleichsfläche in ha |
|---|---|---|
| <u>A) Auswirkung auf die Arten- und Biotopausstattung</u> | | |
| <p>➤ Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung</p> <p><u>wiederherstellbare Biotope mit kürzerer Entwicklungszeit</u> Hochstaudenfluren feucht-nasser Standorte</p> <p><u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit</u> mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum: artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, Großröhricht, naturnahes Feldgehölz</p> <p>mit hoher Bedeutung als Lebensraum: naturnahe Fließgewässer, Isar mit Bedeutung als überregionale Vernetzungssachse, Gewässerbegleitgehölz, standortgerechte Laubmischwälder und Aufforstungen im Überschwemmungsbereich</p> <p><u>nicht wiederherstellbare Biotope:</u> mit hoher Bedeutung als Lebensraum: durchströmte Altwasser</p> <p>mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum: Auwald im Überschwemmungsbereich, Galerieauwald, Eichen-Eschen-Ulmen-Auwald</p> | <p>0,01</p> <p>0,15</p> <p>0,45</p> <p>0,07</p> <p>0,29</p> | <p>0,01</p> <p>0,20</p> <p>0,68</p> <p>0,16</p> <p>0,78</p> |
| <p>➤ Vorübergehende Veränderungen von Biotopflächen</p> <p><u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit:</u> mit hoher Bedeutung als Lebensraum: artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung; Großröhricht, naturnahe Feldgehölze, Gewässerbegleitgehölz, standortgerechte Laubmischwälder und Aufforstungen im Überschwemmungsbereich</p> <p><u>nicht wiederherstellbare Biotope:</u> mit hoher und sehr hoher Bedeutung als Lebensraum: durchströmtes Altwasser, Auwald im Überschwemmungsbereich, Galerieauwald, Eichen-Eschen-Ulmen-Auwald</p> | <p>0,77</p> <p>0,34</p> | <p>0,39</p> <p>0,34</p> |
| <p>➤ Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope</p> <p><u>Beeinträchtigung</u> Naturnahe Fließgewässer, Isar mit Bedeutung als überregionale Vernetzungssachse, durchströmte Altwasser, artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, Großröhricht, Hochstaudenfluren feuchtnasser Standorte, naturnahe Feldgehölze, Gewässerbegleitgehölz, standortgerechte Laubmischwälder und Aufforstungen im Überschwemmungsbereich, Auwald im Überschwemmungsbereich, Galerieauwald, Eichen-Eschen-Ulmen-Auwald</p> | <p>2,49</p> | <p>1,24</p> |
| <u>B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge</u> | | |
| <p>➤ Querung der überregionalen Biotopverbundachse entlang der Isar und Isolierung von Auwaldrestflächen</p> <p>➤ Funktionsverlusten durch Zerschneidung des Altwassers im Isarauwald (Brut- und Rasthabitat)</p> | | <p>1,50</p> <p>0,50</p> |
| <u>C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss</u> | | |
| | | <p>0,62</p> |

| | | |
|---|------|-------------|
| <p><u>D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima):</u></p> <p>➤ Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker und Wirtschaftsgrünland mit dazwischenliegenden Kleinstrukturen, Schlammdeponien)</p> | 2,78 | 0,84 |
| Summe Ausgleichserfordernis: | | 7,27 |

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG (a.F.) war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Es hat sich im Verfahren ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssen (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG). Auch die Ersatzmaßnahmen sind integrierender Bestandteil der Planfeststellung und fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in dem betroffenen Natur- und Landschaftsraum möglichst ähnlich und gleichwertig gewährleisten. Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden.

Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahmen A 1

Optimierung von Lebensräumen an einem Altwasser östlich der Messerer Mühle (NSG 200.57 „Ablaufsenke zwischen äußerem Mühlgraben und Kühmoos“) ca. 1,5 km östlich der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Maßnahmen:

- Einmalige Entlandung des Altwassers unter ökologischer Baubegleitung und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung von *Stratiodes aloides*.

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland durch Abschieben des nährstoffreichen Oberbodens, Ansaat von autochthonem Saatgut für kräuterreiche Wiesen. Im Bereich der geplanten westlichen Wiesenflächen kann auf das Abschieben des Oberbodens verzichtet werden.
- Wiederherstellung eines ehemaligen Streuwiesenbestandes im Bereich von Ackerflächen durch Abflachung des nördlichen Ufers am Altlauf-Graben, Ansaat von autochthonem Saatgut und Andecken mit Heumulch; jährliche Pflege des Aufwuchses. Statt der östlich geplanten Anpflanzung Einbeziehen dieses Bereiches in die Streuwiesen- / Wiesenentwicklung.
- Entwicklung von Hochstaudenfluren im Bereich stark nitrophiler Staudenfluren (Brennesselbestände) durch Abschieben von Oberboden sowie Andecken mit Heumulch.
- Für Ansaaten ist samenreiches Mähgut oder Druschgut aus dem Isarmündungsgebiet zu verwenden.
- Wegen der Lage im und am Naturschutzgebiet ist die Umsetzung der Maßnahmen im Detail mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Schaffung von Hartholzauwald durch Ansaat, Anpflanzung von Forstware oder durch Steckhölzer.
- Abschnittsweise Bepflanzung mit Einzelbäumen (Erlen, Weiden, Eichen) und standortheimischen Gebüschgruppen
- Für Anpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.
- Pflege des Gehölzbestandes am und im Naturschutzgebiet

anrechenbare Fläche: 2,11 ha

Ausgleichsmaßnahme A 2

Anlage eines großflächigen und extensiven Feuchtwiesenkomplexes ca. 1,5 km südwestlich der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Maßnahmen:

Auf der nördlichen Teilfläche:

- Aushagerung von Ackerflächen durch Getreideanbau ohne Düngung über zwei Jahre, danach Andeckung mit autochthonem Mähgut zur Entwicklung von 2-schürigen Wiesenknopf-Silgenwiesen auf wechsell trockenem Standort.

Auf der südlichen Teilfläche:

- Abschieben von Oberboden zur Modellierung eines unregelmäßigen Reliefs (30 – 40 cm Höhe). Andeckung mit autochthonem Mähgut zur Entwicklung von Feucht-, Nass- und Streuwiesen.
- Teilweises Zurückdrängen des Schilfbestandes durch Abschieben des Wurzelhorizontes und Herstellung von temporär wasserführenden Mulden (im südlichsten Bereich). Andeckung mit autochthonem Mähgut zur Entwicklung von 1-schürigen Flutrasen/Seggenriedern auf wechselfeuchtem bis wechsell nassem Standort; Wiederaufnahme der Streumahd (ab dem ersten Jahr Herbstmahd und Ausheuen auf der Fläche).
- Für Ansaaten ist samenreiches Mähgut oder Druschgut aus dem Isarmündungsgebiet zu verwenden.
- Erhaltung des Gehölzbestandes, ggf. Durchführung von Pflegeschnitten.

anrechenbare Fläche: 2,61 ha

Ausgleichsmaßnahme A 3

Anlage von naturnahen Weichholz-Auwaldlebensräumen ca. 4 km östlich von Plattling und 0,4 km nördlich der Isar

Maßnahmen:

- Flächenhafter Abtrag des Oberbodens (ca. 20 – 30 cm in ungleichmäßiger Dicke) auf der gesamten Fläche außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope (Feuchtbüsch, Röhricht, Großseggenried);
- Anlage von Retentionsmulden mit strömungsparalleler Ausrichtung durch Abtrag des Bodens bis ca. 60 cm unter GOK mit Anschluss an das bestehende Altwasser

Auf den Rohbodenstandorten:

- Natürliche Ansamung und Zulassen von Sukzession zum Auwald (bei Vorliegen von Kiesen und Sanden)
- Entwicklung von Weichholzauwald durch Ansaat mit entsprechendem autochthonem Saatgut (bei Vorliegen von Lehmboden)
- Sukzession der nach Art 13d(1) BayNatSchG geschützten Biotope zu Weichholzauwald (Verzicht auf Pflegemaßnahmen)

anrechenbare Fläche: 1,93 ha

Alternativ können zur Ausgleichsmaßnahme A 3 ausgeführt werden:

Ausgleichsmaßnahme A 3.1 und 3.2

Umwandlung von Pappelforst in Weichholzaue

Maßnahmen:

- Weitgehende Rodung des vorhandenen Pappelbestandes
- Absenken der Bodenoberfläche in Teilbereichen zwischen 0,5 und 1,0 m
- Entwicklung eines Weichholzauwaldes durch Pflanzung autochthoner Weiden
- Erhalt von 10 – 20% stark dimensionierter Pappeln, z.T. Entwicklung von stehendem Totholz

anrechenbare Fläche: 1,39 ha

Umwandlung von Pappelforst in wechselwasserbeeinflusste Weichholzaue

Maßnahmen:

- Anlage von Retentionsmulden mit strömungsparalleler Ausrichtung durch Abtrag des Bodens bis ca. 120 cm u. GOK mit Anschluss an bestehende Mulden oder Altwasser (Wechselwasserbereich)
- Vollständige Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes (Pappeln)
- Entwicklung eines Weichholzauwaldes durch Pflanzung autochthoner Weiden

anrechenbare Fläche: 0,54 ha

Umwandlung von Pappelforst in Hartholzauwald

Maßnahmen:

- Sukzession des Bestandes zu Hartholzaue durch Zulassen einer natürlichen Entwicklung (Erhalt des Totholzes nach Absterben der Pappeln) sowie ergänzender

Pflanzung autochthoner Bäume der Hartholzaue (Höhe mind. 120/150; anfängliche Entwicklungspflege)

anrechenbare Fläche: 0,60 ha

Aus der Nachzucht für Wasserwirtschaft und Naturschutz sollten an standörtlich passenden Stellen Flatterulme, Schwarzpappeln und Pimpernuss mit eingebracht werden.

Wegen der Lage im und am Naturschutzgebiet ist die Umsetzung der Maßnahmen im Detail mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Überprüfung nach 3 Jahren, ob die Entwicklungsziele erreicht wurden. Gegebenenfalls Festlegung entsprechender zielführender Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutz- und Forstverwaltung und Wiederholung der Überprüfung in weiteren 3 bis 5 Jahren.

Ausgleichsmaßnahme A 4

Landschaftspflegerische Einbindung der Trasse im Bereich der Mühlbach-Querung

Maßnahmen:

- Pflanzung eines Feldgehölzes mit standortheimischen Auwaldgehölzen autochthoner Herkunft
- Entwicklung von Hochstaudenfluren im Randbereich durch natürliche Sukzession nach Initialansaat
- Für Ansaaten ist autochthones Saatgut aus dem Isarmündungsgebiet zu verwenden.

anrechenbare Fläche: 0,11 ha

Ausgleichsmaßnahme A 5

Landschaftsgerechte Einbindung der Trasse im Bereich der Südzucker-Absetzbecken

Maßnahmen:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen autochthoner Herkunft
- Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Gras- und Krautfluren
- Für Ansaaten ist autochthones Saatgut aus dem Isarmündungsgebiet zu verwenden.

anrechenbare Fläche: 0,51 ha

Summe der anrechenbaren Flächen: 7,27 ha bzw. alternativ mit A 3.1 und 3.2 7,87 ha.

Auch auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Maßnahmen zur Wiedervernetzung und Verbesserung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14 im Planordner III) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.5.2.4 Stellungnahmen

Der **Landesjagdverband Bayern e.V.**, **Regierungsbezirksgruppe Niederbayern** hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** und der **Fischereiverband Niederbayern e.V.** haben der Plantrasse ausdrücklich zugestimmt.

Die Bedenken des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.**, **Kreisgruppe Deggendorf** und des **Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.**, **Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern**, dass der Straßenbau Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen wird, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch kann man dem Straßenbaulastträger das Recht zum Bau der notwendigen Ortsumgehung von Plattling nicht absprechen (siehe auch unter 3.3 – Planrechtfertigung). Andere Lösungen, die nach Ansicht der Naturschutzverbände den Belangen von Natur und Landschaft weiter entgegenkommen würden (kleinere und stadtnähere Variante A, Variante B) würden den Zielen des Vorhabens nicht entsprechen, hätten gravierende andere Nachteile und mussten deshalb bei Abwägung aller Belange gegenüber der planfestgestellten Lösung nachrangig beurteilt werden. Auf die Ausführungen unter 2.3.2 – Planungsvarianten wird hingewiesen.

Zur Verminderung von Trennwirkungen im landschaftlichen Funktionsgefüge wird die Isar, die angrenzende, bedeichte Aue und damit das Schutzgebiet insgesamt mit einer 605 m langen Brücke überspannt. Die lichte Höhe über der Isar und der Aue beträgt max. 7,50 m, beim nördlichen Altwasserzug auch bis zu 7,50 m. Südlich der Isar nimmt die lichte Höhe bis zum Dammfuß allmählich auf 4,50 m ab.

Zur Minimierung der Lockwirkung auf Insekten und damit auch zur Minimierung möglicher Verluste an Fledermäusen durch den Straßenverkehr wird auf eine Beleuchtung der Brücke verzichtet.

Durch blickdichte Seitenwände auf der Brücke werden die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse, der Eintrag von Spritzwasser sowie Licht- und Lärmimmissionen in die angrenzenden Lebensräume minimiert. Durch die so "erzwungene" höhere Überflughöhe über der Fahrbahn wird das Kollisionsrisiko weiter minimiert. Die Seitenwände haben eine Höhe von 1,5 m (auf ca. 420 m Länge). Unter gleichmäßigem Übergang werden sie erhöht, sodass sie im Querungsbereich von offenen Wasserflächen eine Höhe von 2,50 m haben.

Das große und weitgespannte Brückenbauwerk über die Isar führt bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs zu einer Reduzierung des zusätzlichen Ausgleichserfordernisses für Beeinträchtigungen seltener Biotopkomplexe. Die Minimierung erfüllt die landschaftspflegerischen Zielsetzungen auch insoweit, als die wesentlichen An-

forderungen an die ökologische Durchlässigkeit, die Vermeidung von zusätzlichen Flächenverlusten sowie die Erhaltung der Erholungseignung erfüllt werden. Die Querung der Isaraue ist daher als ausgleichbare Beeinträchtigung anzusehen.

Die Beurteilung der Trennwirkung wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan für den gesamten Streckenabschnitt betrachtet. Für den Bereich außerhalb der Natura-2000-Gebiete gilt folgendes:

Die Straßendämme sind, bis auf den weniger als 100 m langen Bereich vor dem östlichen Brückenwiderlager, mit einer Dammhöhe von unter 4,5 m grundsätzlich niedrig gehalten. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Straßendamm keine erheblichen Zerschneidungs- und Trenneffekte erfolgen.

Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete, die sich auf Nebenflüsse, -bäche und Altwässer beziehen, fordern eine ungehinderte Anbindung dieser Gewässer an die Isar. Diese Anbindungen bleiben durch das Vorhaben unberührt.

Im Übrigen sind für die Querung des Mühlbachs, des äußeren Mühlgrabens, der Brunnader und des Plattlinger Mühlbachs ausreichend groß dimensionierte Brücken vorgesehen, um eine Durchgängigkeit entlang der Fließgewässer auch nach dem Bau der Ortsumgehung Plattling zu gewährleisten. Damit sind die Zerschneidungs- und Trenneffekte ausreichend minimiert.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Untersuchungsraum für die detaillierten Geländeerhebungen umfasst einen Raum, in dem alle unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Vorhabens, die räumlich fassbar sind, in fachlich ausreichender Weise prognostiziert werden können. Zur Erfassung von möglichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen von Arten der FFH-RL wurden die umfassend vorhandenen Daten der amtlichen Datenbanken für die beiden Natura-2000-Gebiete herangezogen. Damit sind die zu berücksichtigenden Wirkungen in der FFH-VS vollständig bearbeitet.

Die mit dem Deckblatt vom 16.10.2009 vorgenommenen Änderungen, wie zusätzliches Versickerungsbecken, Baustellenumfahrung am Kreisverkehr, Verschiebung des untergeordneten Wegenetzes, Verschiebung der Feldwegbrücke Steinbergerweg und die zusätzliche Quermöglichkeit für Mühlbach und Brunnader, sind bei der Fortschreibung der ökologischen Gesamtbilanzierung berücksichtigt.

Zur zusätzlichen Quermöglichkeit über Mühlbach und Brunnader ist anzumerken, dass der Feldweg den Bach etwa geländegleich überquert. Aufgrund der Bauart des Weges mit wassergebundener Decke und der zu erwartenden geringen Nutzungsintensität sind mit diesem Wegebau im Bereich Mühlbach und Brunnader keine wesentlich anderen Beeinträchtigungen als bisher verbunden. Eine Veränderung der Bewertung war daher nicht veranlasst.

Mit der Verlegung des Feldweges BWV-Nr. 608, der auch als Isar-Radweg dient, werden zwar Störungen durch die Nutzer des Wegs näher an das FFH-Gebiet und andere Auenbiotope herangeführt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen bzw. Lebensraumtypen im Gebiet wird jedoch vermieden. Gleichzeitig wird durch den Weg auch ein Puffer zwischen den bisher unmittelbar angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und den gegenüber Nährstoffeintrag empfindlichen artenreichen Magerwiesen auf dem Isardamm entstehen. In Abwägung dieser beiden Beeinträchtigungen ist keine wesentliche Steigerung der Beeinträchtigungsinintensität in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die europäisch geschützten Arten zu erwarten. Am Mühlbach hat sich die Situation gegenüber der Planfassung vom 25.05.2007 nicht geändert.

Durch die Verlegung des RRB 1 an die Ostseite der Brücke wird die Beeinträchtigung der Lebensräume für geschützte Arten am Mühlbach reduziert, da die betroffene Uferlänge deutlich geringer ist. Außerdem wird dadurch der schmale Auwaldstreifen zwischen Isardamm und Mühlbach westlich der Brücke weitgehend erhalten, der eine Bedeutung als Trittsteinbiotop für Auwaldarten besitzt.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planungen für die Isarbrücke konnte der Vorhabensträger klären, dass der zeitlich begrenzte Eingriff im Rahmen der Bauausführung wesentlich reduziert werden kann. Die im Deckblatt vom 16.10.2009 angesetzte Flächengröße wird somit auf die temporäre Flächennutzung zurückgeführt, wie sie in den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen vom 25.05.2007 Grundlage war. Es wird davon ausgegangen, dass die nur temporär wirksamen Eingriffe in wiederherstellbare Lebensräume angesichts der Großflächigkeit weiterhin unerheblich sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Nebenbestimmung A 3.4.6 hingewiesen.

Gemäß Deckblatt vom 16.10.2009 wird der nördliche Bereich der Kasette 10 in Richtung Osten vergrößert. Dabei wird der nördliche Abschnitt des umlaufenden Beckendamms um 65 m nach Osten verschoben. Der im Südosten liegende Dammbereich verlängert sich gleichzeitig von 75 m auf 145 m und rückt dabei um bis zu 9 m weiter von den südöstlich liegenden Biotopen B38.001 und B40.001 ab. Die Erweiterungsfläche liegt ausschließlich auf landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Grundstücken.

Eine Betroffenheit der genannten Fledermausarten durch die Vergrößerung der Kasette 10, die über die bereits festgestellten Auswirkungen hinaus geht, ist damit nicht verbunden. Der Abendsegler ist eine hoch fliegende Art, die in diesem Bereich keine Quartiere oder Leitlinien besitzt. Mopsfledermaus und Zweifarbfledermaus besitzen keine Quartiere im Umfeld der Baumaßnahme. Die genannten Arten nutzen den Bereich der Kasette als Nahrungshabitate, die jedoch nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Durch die zusätzlichen Brückenpfeiler wird die Belastung der einzelnen Pfeiler reduziert, so dass die Pfeiler entsprechend schlanker ausgebildet werden können, und damit den Abflussquerschnitt der Isar nicht stärker einengen.

Die Pfeiler der Vorlandbrücken werden als Einzelstützen ausgeführt, so dass die Beeinträchtigung des Abflussquerschnitts im Vorland der Isar nur sehr gering ist und minimal gegenüber den Einengungen, die die Varianten A und B verursachen würden. Im Weiteren wird der erforderliche Ausgleich im Abflussquerschnitt beim Rückbau der Baustraßen und Aufstandsflächen vorgenommen.

Der linksseitige Mühlbach und die Brunnader sind reguliert und besitzen keine wechselnden Wasserstände. Somit ist der reguläre Abflussquerschnitt nicht beeinträchtigt. Der Abflussquerschnitt für ein Katastrophenhochwasser wird nicht reduziert, da unter der Brücke das vorhandene Gelände entsprechend abgesenkt wird. Die Wegänderung im Bereich der obengenannten Brücke wurde vom Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt.

2.3.6 Waldgesetz

Die Rodungserlaubnisse können im notwendigen Umfang gemäß Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 7 BayWaldG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls erteilt werden. Das Vorhaben ist aus Sicht der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern**, waldfreundlich geplant. Auch das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** und das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten**, stimmen der Rodung zu. Waldrechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen. Insgesamt werden Rodungen von 0,57 ha und Aufwuchsbeschränkungen von 0,48 ha erforderlich. Dem steht folgende Ersatzaufforstung gegenüber:

Waldneuschaffung östlich Holzschwaig

Maßnahmen:

- Anlage eines Laubwaldbestandes (Entwicklungsziel: Eschen-Ulmen-Hartholzauwald)
- Aufbau eines gestuften Waldmantels mit Baumarten der 3. Ordnung sowie Sträuchern
- Stellenweises Einbringen von Totholz (Wurzelstöcke, Stammholz aus der Bau-
feldfreimachung)
- Für die Aufforstung ist autochthones Pflanzgut auf der Basis der für das Projekt-
gebiet und für die jeweiligen Baumarten geltenden forstlichen Herkünfte zu ver-
wenden. Aus der Nachzucht für Wasserwirtschaft und Naturschutz sollten Flatter-
ulme, Schwarzpappel und Pimpernuss mit eingebracht werden.

anrechenbare Fläche: 1,40 ha

2.3.7 Gewässerschutz

2.3.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Überschwemmungsgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Im Zuge des Straßenbauvorhabens werden nacheinander der rechtsseitige Plattlinger Mühlkanal (Gewässer III. Ordnung), die Brunnader (Gewässer III. Ordnung), die Isar (Gewässer I. Ordnung), der Plattlinger Isararm (Gewässer I. Ordnung), ein Graben und der linksseitige Plattlinger Mühlbach (Gewässer III. Ordnung) überkreuzt. Weiterhin ist das unmittelbare Überschwemmungsgebiet der Isar und überschwemmungsgefährdetes Gebiet betroffen. Insoweit ist auch die Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf Nr. 41-641-8 im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 3/2007 und Nr. 8/2008 zu beachten. Die Anforderungen werden eingehalten. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht wesentlich beeinträchtigt und der Wasserstand wird nicht nachteilig verändert. Gesichtspunkte des Hochwasserschutzes und der Erhaltung der Abfluss- und Retentionsräume (§§ 76 ff. und § 106 Abs. 3 WHG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Isarbrücke überspannt das Überschwemmungsgebiet zwischen den Deichen. Die wenigen Pfeiler wirken sich nicht schädlich auf das Abflussverhalten aus. Auch im Gebiet hinter den Deichen führt der Straßenbau nicht zu erheblichen Nachteilen. Somit sind auch die Voraussetzungen des § 36 WHG, des § 78 Abs. 4 und 6 WHG und des Art. 20 Abs. 4 BayWG erfüllt und liegen Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur vor. Die Brücken über die Gewässer werden gemäß § 36 WHG zugelassen, weil das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen steht. Die planfestgestellte Lösung ist wasserwirtschaftlich günstiger als die Varianten nördlich der Isar, bei denen zwangsläufig in die Ufer- und Vorlandbereiche eingegriffen werden müsste.

Die oben genannten Gewässer werden durch das Vorhaben nicht dauerhaft verändert oder wesentlich umgestaltet. Deshalb liegt kein Ausbautatbestand gemäß § 68 WHG vor.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 17.08.2007, sowie vom 12.01.2010 und der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** vom 10.07.2007 wurden berücksichtigt. Eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist nicht erforderlich, wenn diese Aufgabe durch den Bauherrn Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen ist.

2.3.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und – soweit die Sättigungszone überhaupt erreicht wird - das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus gezielte Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 17.08.2007 sowie vom 12.01.2010 und der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** vom 10.07.2007 wurden berücksichtigt.

2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen; diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 12,5 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Den Forderungen des **Amtes für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** wird überwiegend in den Nebenbestimmungen unter A 3 entsprochen. Über einen Ausgleich für Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen kann im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden, weil Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Diesbezüglich wird auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. auf ein evtl. Entschädigungsverfahren verwiesen.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar** hat ausdrücklich keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Bezirksverband Niederbayern**, kann nur zum Teil entsprochen werden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3 wird hingewiesen.

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Eine andere Trassenführung, die landwirtschaftliche Betriebe weniger belastet oder eine Trassenführung nördlich der Isar (Variante B) scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder so hergestellt, dass alle bisher möglichen Fahrbeziehungen erhalten bleiben. Der geforderten Anbindung des westlich der Planstraße gelegenen Teilstücks des Wasinger Weges an die neue Ortsumgehungsstraße kann jedoch nicht entsprochen werden. Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatzweg führt beidseits der neuen St 2124 entlang zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ein sicheres Queren der Ortsumgehungsstraße wäre zwar auch über die geforderte Kreisverkehrslösung im Kreuzungsbereich mit dem Wasinger Weg möglich. Ein Kreisverkehrsplatz ist aber nur zweckmäßig, wenn die Zufahrtsäste in etwa gleich hoch belastet sind. Dies ist hier nicht der Fall. Der Wasinger Weg hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h. Für die Ortsumgehungsstraße wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz/24h prognostiziert. Aus diesem Grunde und auch wegen der erheblichen Mehrkosten für diesen Kreisverkehrsplatz kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Grunderwerbsverhandlungen und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die entsprechenden Forderungen werden deshalb in das Entschädigungsverfahren verwiesen. Der öFW BWV-Nr. 110 wird entsprechend den Ausführungen im Bauwerksverzeichnis Nr. 606 (Deckblatt vom 16.10.2009) und den Darstellungen in den übrigen Planunterlagen über die Brunnader und den Mühlkanal bis zum Wasinger Weg verlängert, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können. Die geforderte Verbreiterung des danebenliegenden Brückenbauwerks für die Querung der vorgenannten Wegeverlängerung ist deshalb nicht mehr notwendig und wäre auch wegen der erheblichen Mehrkosten aus Wirtschaftlichkeitsgründen abzulehnen.

Die geplanten Feldwege werden in ausreichender Breite und Befestigung erstellt. Die Mindestforderungen der einschlägigen Richtlinie für den ländlichen Wegebau – RLW 2005 – werden eingehalten. Ein darüber hinaus gehender Ausbau ist nicht notwendig und würde zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, zusätzliche Grundinanspruchnahmen sowie Mehrkosten erfordern. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, in Abstimmung mit den betroffenen Grundstücksbesitzern Ausweichstellen anzulegen.

Das bestehende Wegenetz zur Erschließung der Isarvorländer wird durch die Bau-
maßnahme nicht verändert. Unter der neuen Isarbrücke ist eine lichte Höhe von über
4,50 m gewährleistet. Deshalb ist auch im dortigen Bereich die Anfahrt mit Fahrzeu-
gen und Geräten nicht eingeschränkt.

Das Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+630 fließt in
das Regenrückhaltebecken Nr. 2 und von dort gedrosselt mit Straßenoberflächen-
und Geländewasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+630 und Bau-km 2+140
in das Regenrückhaltebecken Nr. 3. Die vorgenannten Regenrückhaltebecken wur-
den in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ausreichend bemessen.
In den Ablauf des Regenrückhaltebeckens Nr. 3 wird eine Drosseleinrich-
tung eingebaut, sodass nur eine maximale Menge von 15 l/sec in den linksseitigen
Mühlbach abfließen kann. Die Durchflussmenge des linksseitigen Mühlbaches be-
trägt dort 2.500 l/sec und wird durch den gedrosselten Abfluss vom Regenrückhalte-
becken 3 nur um ca. 0,6 % erhöht. Dieser Zufluss ist vernachlässigbar klein und wird
in der Praxis keinen messbaren Einfluss auf Anzahl und Dauer von Hochwasserere-
ignissen haben. Die Bemessung der Drosseleinrichtung im Regenrückhaltebecken
3 und damit der maximal zulässigen Einleitung in den Mühlbach erfolgte im Übrigen
ohne Berücksichtigung einer Entlastung der Hochwassersituation nach Errichtung
des geplanten Hochwasserpumpwerkes. Die geforderte Beweissicherung ist bei ei-
ner Erhöhung der Durchflussmenge um 0,6 % nicht erforderlich. Die geforderte Ab-
leitung des Straßenoberflächenwassers in Richtung Isar zum Reißinger Bach ist frei-
laufend nicht möglich, so dass das Wasser gepumpt werden müsste. Die Mehrkos-
ten für Bau und Unterhaltung dieser zusätzlichen Pumpeinrichtung stehen außer
Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis und können deshalb dem Vorhabensträger
nicht angelastet werden. Das Entstehen des Drängewassers bei Isarhochwasser
wird durch den Bau der Umgehungsstraße nicht verändert. Insofern sind diesbezüg-
lich keine Maßnahmen durch den Vorhabensträger erforderlich.

Die Bepflanzung und spätere Unterhaltung der Pflanzflächen neben den Anwand-
wegen erfolgt so, dass das erforderliche Lichtraumprofil der Wirtschaftswege frei-
gehalten wird. Außerdem hat der Vorhabensträger am Erörterungstermin zugesagt,
dass er auf der Nordseite von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen einen Ab-
stand von 2 m, auf der Südseite von 4 m und bei Ausgleichsflächen den üblichen
Abstand bei Ersatzaufforstungen einhalten wird.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß
Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen
unter C 2.4.1.2.5 wird hingewiesen. Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete
im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtsho-
fes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsver-
fahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen ent-
stehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen
Rechtsschutzmöglichkeiten.

Die sogenannten „Rechtler“ der ehemaligen Ortsgemeinde Höhenrain haben selbst
Einwendungen im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eingereicht. Über die ge-
forderte angemessene Entschädigung kann im vorliegenden Verfahren nicht ent-
schieden werden, weil Entschädigungsangelegenheiten für unmittelbare Grund-
nanspruchnahmen nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunder-
werbsverhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. des Entschädigungsverfahrens
sind.

2.3.9 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Die **Stadt Plattling** hat mit Stadtratsbeschluss vom 09.07.2007 der planfestgestell-
ten Trassenführung grundsätzlich zugestimmt und insoweit keine Einwendungen er-
hoben. Den geforderten Planergänzungen wurde weitgehend entsprochen.

Der geplante öFW BWV-Nr. 608 darf entsprechend den Ausführungen im Bauwerksverzeichnis und den Darstellungen in den Deckblättern vom 16.10.2009 zu den Lageplänen (Unterlagen 7.1.1 und 7.1.2) als Ersatz für den öFW Fl.Nr. 1766/1 ab Grundstück Fl.Nr. 1785 nördl. des Friedhofs St. Jakob entlang dem Isardamm, unter der neuen Isarbrücke hindurch und dann entlang der Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 1804, Gemarkung Plattling bis zum dortigen Verlauf des öFW Fl.Nr. 1766/1 geführt werden, wenn die dafür benötigten Grundstücksflächen auf freihändiger Basis erworben werden können (Nebenbestimmung A 3.2.5).

Entsprechend den Darstellungen im Deckblatt vom 16.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.1 im Planorder I) wird zwischen dem Wasinger Weg und dem Steinbergerweg entlang der neuen Staatsstraße der landwirtschaftliche Weg mit der BWV-Nr. 106 errichtet. Der Wasinger Weg endet somit nicht mehr in einer Sackgasse. Die geforderte Errichtung einer Wendepflanzung am Ende des Wasinger Weges ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmvorsorge werden weder im Bereich des Steinbergerweges noch im Bereich des Wasinger Weges überschritten. Entsprechend den Ausführungen zu BWV-Nr. 603 wird aber entlang der westl. Böschungskante der Ortsumgehungsstraße zwischen Bau-km 0+160 und Bau-km 0+270 ein 3 m hoher Erdwall errichtet, der die Lärmsituation für die Bebauung am Steinbergerweg verbessert.

Die geforderte Abstimmung bezüglich der Leitungsquerungen mit den Stadtwerken Plattling ist bereits erfolgt. Der Vorhabensträger hat auch zugesagt, die Kosten für die erforderlichen Verlegungen als Verursacher zu übernehmen und die erforderlichen Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Das anfallende Oberflächenwasser aus der Grundwasserwanne wird nicht in den städtischen Abwasserkanal eingeleitet, sondern entsprechend dem Deckblatt vom 16.10.2009 zur Entwässerung in das geplante und ausreichend dimensionierte Sickerbecken bei Bau-km 0+045.

Die 20 kV-Leitung wird entsprechend den Ausführungen in BWV-Nr. 410 in Abstimmung mit den Stadtwerken Plattling den neuen Verhältnissen angepasst.

Der Vorhabensträger hat in der Stellungnahme vom 30.03.2009 weiter zugesagt,

- den Hauswasseranschluss der Verzinkerei mit den Stadtwerken Plattling und der Verzinkerei abzustimmen und entsprechend an die neuen Verhältnisse anzupassen.
- die bauliche Ausführung der geplanten Verlängerung der bestehenden Hauptwasserleitung DN 250 PE HD in Richtung Pankofen Mühle den Stadtwerken Plattling im Rahmen der Bauausführung des Straßenbauvorhabens zu ermöglichen.
- für eine ausreichende Überdeckung der bestehenden Spartenleitungen (Wasser, Abwasser) im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens bei der Verzinkerei zu sorgen. Die Ausführungsdetails werden mit den Stadtwerken Plattling abgestimmt und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
- die korrekte Lage der DN 500 Brauchwasserleitung für die MD-Papier in die Ausführungsplanung zu übernehmen und bei der Bauausführung entsprechend ihrer Funktion zu berücksichtigen.
- in der Ausführungsplanung für die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Pankofen Mühle darauf zu achten, dass der dort bestehende Wartungs- und Reinigungsschacht des DN 1200 MD-Kanals erhalten werden kann. Hilfsweise wird der Schacht im Einvernehmen mit den Stadtwerken Plattling und auf Kosten des Vorhabensträgers verlegt.
- soweit der MD-Kanal DN 1200 als Druckkanal ausgeführt ist, wird auch die Anpassung der Schächte drucksicher ausgeführt.

Die geplante Abstufung der St 2124 im Bereich „Götz-Keller-Kreuzung“ bis zur Stadtplatzkreuzung mit der B 8 zur Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße entspricht nach derzeitiger Lage Art. 46 BayStrWG. Also kann der Forderung, den o.g. Straßenzug zur Kreisstraße abzustufen, im gegenständlichen Verfahren nicht entsprochen werden. Sollte allerdings ein 3. Autobahnanschluss erstellt und ein Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße von der St 2124 (Götz-Keller-Kreuzung) bis zur St 2074 bei Rettenbach erfolgen, könnte nach deren Fertigstellung der Streckenabschnitt zwischen „Götz-Keller-Kreuzung“ bis zur Stadtplatzkreuzung B 8 wegen der Funktionsänderung bzw. der Netzlage zur Kreisstraße aufgestuft werden. Der Landkreis Deggendorf hat sich mit Schreiben vom 26.01.2010 entsprechend geäußert.

Die Gemeinde **Aholming** stimmt der Planmaßnahme ausdrücklich zu. Sie geht davon aus, dass das Vorhaben auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Firmen aus dem Gemeindebereich erhebliche Vorteile bringen wird, weil künftig Fahrten durch die Stadt Plattling vermieden werden können und eine optimale Anbindung in Richtung Deggendorf/Plattling und zur Autobahn hergestellt wird.

Negative Auswirkungen von der Ortsumgehungsstraße selbst auf das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Moos des **Zweckverbandes Wasserversorgung Bayer. Wald** sind nicht zu erwarten. Die Ortsumgehungsstraße liegt außerhalb der Schutzzonen der Wasserversorgungsanlage. Nur der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1605, Gemarkung Plattling, südöstlich der Tierkörperbeseitigungsanlage auf einer Länge von ca. 200 m liegt innerhalb am Rande der Schutzzone III. Der Weg kann allerdings nur ausgebaut werden, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können. Außerdem werden im Falle des Ausbaus entsprechend § 3 der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) beachtet (siehe Nebenbestimmung A 3.2.8).

2.3.10 Sonstige öffentliche Belange

2.3.10.1 Vermessung

Der Forderung des **Vermessungsamtes Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf**, wird mit der Nebenbestimmung A 3.2.1 entsprochen. Das Landesamt für **Vermessung und Geoinformation, Regionalabteilung Ost**, hat keine Einwendungen vorgebracht.

2.3.10.2 Denkmalschutz

Den Forderungen des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg**, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.3 und A 3.2.4 entsprochen. Die **Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München**, hat mitgeteilt, dass ihre Belange nicht unmittelbar berührt sind.

2.3.10.3 Bahnanlagen

Das **Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Nürnberg** hat ausdrücklich keine Einwände vorgebracht.

Den Forderungen der **DB Services Immobilien GmbH – Niederlassung München – FRI-Mü-N – Regensburg**, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.2 entsprochen. Die angesprochenen Grunderwerbsangelegenheiten sind in entsprechenden Verhandlungen mit dem Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

2.3.10.4 Fischerei

Den von der **Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung Niederbayern, Landshut** und vom **Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei** - erhobenen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen in A 3 und A 4 weitgehend entsprochen.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** und der **Fischereiverband Niederbayern e.V.** haben der Plantrasse ausdrücklich zugestimmt. Bei der Detailplanung der ökologischen Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass keine Fischfallen entstehen (Nebenbestimmung A 3.7.1). Über Beginn und Beendigung der wasserbaulichen Maßnahmen sind die betroffenen Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu informieren (Nebenbestimmung A 3.7.10). Durch bauliche Vorkehrungen wird dafür Sorge getragen, dass kein belastetes Abwasser in die Isar oder deren Nebenarme gelangt. Das Oberflächenwasser wird entweder in den Straßennebenflächen versickert oder kontrolliert über Regenrückhaltebecken den Vorflutern gedrosselt zugeleitet. Die Vernetzung der berührten Gewässer wird durch das Vorhaben nicht verändert. Vom Vorhabensträger kann deshalb nicht verlangt werden, die Funktion der Quervernetzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Baubedingte Eingriffe in die Uferbereiche werden möglichst schonend durchgeführt. Da die Bauarbeiten in den Uferbereichen sich nur auf sehr kurze Strecken ausdehnen und dort keine ausgeprägten Kiesbänke vorliegen, würde eine Begrenzung der Bauarbeiten auf Zeiten außerhalb der Laichzeiten der Flussfische zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die geplante Bauabwicklung führen und wird deshalb nicht angeordnet.

2.3.10.5 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden, sondern nur die allgemeinen Auflagen in A 3.

Das Brauch- und Versorgungswassernetz des **Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling** wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Den Forderungen der **Stadtwerke Plattling** wurde weitgehend mit den Planänderungen (Deckblätter vom 16.10.2009) entsprochen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Stadt Plattling unter 2.3.8 hingewiesen. Die richtige Lage der Brauchwasserleitung DN 500 auf der anderen Seite des Mühlbaches wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Den Forderungen der **Deutschen Telekom AG** wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3 entsprochen. Der Vorhabensträger hat auch zugesagt, sich in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG zu bemühen, Veränderungen oder Verlegungen der Telekom-Anlagen auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Der Forderung der **E.ON Bayern AG, Netzplanung Regensburg**, wird mit der Nebenbestimmung A 3.1.3 entsprochen. Der Vorhabensträger wird die aktuellen Bestandspläne bei der Bauausführung beachten.

Den **Forderungen der Energienetze Bayern GmbH** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.1 und A 3.2.11 entsprochen. Eine Zusammenfassung aller Leitungsverlegungen zu einer Maßnahme kann vom Vorhabensträger nicht verlangt werden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, den Bauablauf unter sinnvollen bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den verschiedenen Leitungsträgern einvernehmlich abzustimmen.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 10,2 ha Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/ Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/ Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/ Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung – nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine – immerhin – eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier aber nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.3.4 behandelt.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Er-

satzlandgestaltung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Außerdem hat der Vorhabensträger den Bau weiterer Wege angeboten, sofern die Grundstücke bereit gestellt werden. Damit geht er zum Teil über seine Verpflichtungen wohl hinaus.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.4 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um

die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.1.2.5 Jagd

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden, sondern derartige Fragen werden mit der Straßenbaubehörde geklärt. Wildschutzzäune wirken nur unter bestimmten Voraussetzungen und haben auch Nachteile für die Fauna.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens (insbesondere eigene Querungsmöglichkeiten für das Wild) nicht vertretbar erscheint.

2.4.2 Einzelne Einwender

2.4.2.1 Von den Rechtsanwälten **Einwender-Nr. 200**, vertretene Einwender:

- Einwender-Nr. 201
- Einwender-Nr. 202
- Einwender-Nr. 204
- Einwender-Nr. 205
- Einwender-Nr. 206
- Einwender-Nr. 207
- Einwender-Nr. 208
- Einwender-Nr. 209
- Einwender-Nr. 210
- Einwender-Nr. 211
- Einwender-Nr. 212
- Einwender-Nr. 213
- Einwender-Nr. 214
- Einwender-Nr. 215a
- Einwender-Nr. 215b
- Einwender-Nr. 216a
- Einwender-Nr. 216b

- Einwender-Nr. 217
- Einwender-Nr. 218
- Einwender-Nr. 219
- Einwender-Nr. 220
- Einwender-Nr. 221
- Einwender-Nr. 222
- Einwender-Nr. 223
- Einwender-Nr. 224
- Einwender-Nr. 225

(Schreiben vom 31.07.2007 Az.: 13/ho – 507/01-L und vom 04.01.2010 Az.: 13/sf – 507/01-L u.a.)

Allgemeine Einwendungen:

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Eine andere Trassenführung, die den Mandanten weiter entgegenkommt und bebaute Bereiche weniger belastet oder eine Trassenführung nördlich der Isar (Varianten A oder B) scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus.

Dort ist auch dargelegt, warum diese Lösungen nicht zielkonform wären und welche Auswirkungen sie hätten. Die Unterquerung der Bahnlinie im Bereich der Isarbrücke im Falle der Varianten A und B zieht z.B. eine wesentliche Einengung des Abflussquerschnittes des Isarhochwassers nach sich und es geht Retentionsraum verloren. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußerte bereits in einer Stellungnahme vom 22. Juli 2003: „Der Abflussquerschnitt der Isar wird um 9,3% vermindert, dem Retentionsraum des Isarhochwassers gehen 29.000 m³ verloren. Zusätzlich wird die Unterhaltung und Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen im Bereich der geplanten Variante B erheblich beeinträchtigt. Die Einschränkung des Abflussquerschnittes wird als ausgleichbar beurteilt, jedoch nur mit baulichen Eingriffen in die bestehende Bahnbrücke. Der massive Retentionsraumverlust muss in unmittelbarer Nähe des Eingriffs ausgeglichen werden.“ Eine nochmalige, aktuelle Nachfrage beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bestätigt diese Beurteilung. Bei einer Aushubtiefe von durchschnittlich 0,5 m entspräche dies einer Aushubfläche von 5,8 ha. Dieser Eingriff müsste unmittelbar an der Engstelle erfolgen.

Den stark betroffenen Landwirten können Ersatzflächen angeboten werden. Existenzgefährdungen werden sich nicht ergeben. Auf die Ausführungen bei den einzelnen Mandanten wird hingewiesen. Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Der Vorhabensträger hat aber erklärt, dass er auf Verlangen des Eigentümers unwirtschaftliche Restflächen erwerben wolle, sofern diese infolge eines Grundentzuges für das gegenständliche Vorhaben entstehen.

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten (Nebenbestimmung A 3.6.3).

Eine sachverständige Überprüfung der lärmschutzrechtlichen Ausführungen des Vorhabensträgers ist nicht erforderlich. Die Regierung ist dazu selbst in der Lage. Die Lärmsituation wurde an insgesamt 7 nahe liegenden Gebäuden überprüft. Der

von der neuen Staatsstraße ausgehende Beurteilungspegel überschreitet nur im GE-Gebiet links der Isar bei Bau-km 2+273 an einem bestehenden Bürogebäude der Feuerverzinkerei die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 59 dB(A) nachts. Da die Kosten für aktive Lärmvorsorgemaßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen, besteht nur Anspruch für die Kostenerstattung passiver Lärmvorsorgemaßnahmen. Bei den Wohngebäuden am Steinbergerweg werden die Grenzwerte nicht überschritten. Zusätzlich bringt der Wall gemäß Tekturplan vom 16.10.2009 dort eine gewisse Abschirmung. Da bei diesem Bauvorhaben voraussichtlich kaum Überschussmassen anfallen, konnte der Vorhabensträger keine weiteren lärmreduzierenden Geländemodellierungen zusagen.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.2).

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität der privaten Wasserversorgungsanlagen eine Beweissicherung durchzuführen. Auf die Ausführungen bei den einzelnen Mandanten wird diesbezüglich hingewiesen.

Der Humusabtrag soll während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen nur bei geeigneter, d.h. trockener Witterung erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind diese Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die ursprünglich vorhandene Humusschicht ist wieder aufzutragen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Rekultivierung ist abschließend bei einer Begehung mit Vertretern des Vorhabensträgers und dem Eigentümer oder Bewirtschafter festzustellen (Nebenbestimmung A 3.6.8).

Die „freiwillige Verlegung“ des öFW BWV-Nr. 608 (Wegverlegung im Sankt Jakobsgrieß und Angergries) und des öFW BWV-Nr. 616 (Wegausbau südöstlich der Tierkörper-Beseitigungsanlage) kann, sofern dies mit den Grundstücksbetroffenen vereinbart wird, mit einer Wegbreite von 4,00 m zuzüglich 2 x 0,75 m Bankett ausgeführt werden. Dies entspricht der vorhandenen Wegbreite bzw. der Breite der sich anschließenden Wege. Die neuen landwirtschaftlichen Wege entlang der Planstraße werden nach der einschlägigen Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW 2005 - dimensioniert und gebaut. Die befestigte Breite beträgt 4,50 m (2 x 0,75 m Bankett und 3,00 m Fahrbahn), der Oberbau ist mit einer 10-t-Achse befahrbar. In Abstimmung mit den betroffenen Grundstücksbesitzern werden Ausweichstellen angelegt.

Einwendungen, welche nur einzelne Mandanten betreffen:

2.4.2.1.1 Einwender-Nr. 202

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch die von den Einwendern geforderte Trassenführung entsprechend der Variante C scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus.

Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatz führt beidseits entlang der neuen St 2124 zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ein ausreichend sicheres Queren der Ortsumgehungsstraße wäre zwar auch über die geforderte Kreisverkehrslösung im Kreuzungsbereich mit dem Wasinger Weg möglich. Ein Kreisverkehrsplatz ist aber nur zweckmäßig, wenn die Zufahrtsäste in etwa gleich hoch belastet sind. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Wasinger Weg hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h. Für die Ortsumgehungsstraße wurde für 2020 eine durch-

schnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz/24h prognostiziert. Aus diesem Grunde und auch wegen der erheblichen Mehrkosten für diesen Kreisverkehrsplatz kann der Forderung nicht entsprochen werden. Der angesprochene „Ringschluss“ für den landwirtschaftlichen Verkehr über vorhandene Wirtschaftswege an der TBA vorbei wird erstellt, sofern die dafür benötigten Grundflächen auf freihändiger Basis erworben werden können (BWV-Nr. 616).

Zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+700 wird auf der Westseite der Planstraße ein öFW erstellt, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig vom Vorhabensträger erworben werden können (BWV-Nr. 606). Durch das geplante Ersatzwegnetz beidseits der Planstraße können alle landwirtschaftlichen Flächen im angesprochenen Bereich weiterhin angefahren werden. Das geplante Brückenbauwerk im Zuge der Planstraße über den Mühlkanal und die Brunnader besitzt eine Lichte Höhe von 1,60 m. Um die geforderte Unterführungshöhe von 4,50 m zu erreichen, müsste die Planstraße dort um weitere 2,90 m und der nur 70 m entfernte Anschluss zur Tierkörperverwertung um 2,00 m angehoben werden. Auch wegen der zusätzlich notwendigen Grundinanspruchnahmen von über 4.000 m² und der erheblichen Mehrkosten kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Auch die geforderten zusätzlichen Überführungen über Mühlkanal und Brunnader östlich der Planstraße sind nicht notwendig und können wegen der Kosten dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

Der öFW Fl.Nr. 1766/1 (BWV-Nr. 608) kann nur dann gemäß Deckblatt vom 19.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.1 des Planorderns I) verlegt werden, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können. Verbindlich angeordnet kann dies nicht werden, weil der durch den Staatsstraßenbau sich ergebende Umweg mit einer Mehrlänge von ca. 320 m noch zumutbar ist.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen. Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

2.4.2.1.2 **Einwender-Nr. 204**

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch die von den Einwendern geforderte Trassenführung entsprechend der Variante C scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus.

Aus den Grundflächen des Einwenders werden ca. 13.090 m² für die Plantrasse, die Überführung des Steinbergerweges, den Erdwall BWV-Nr. 603, die Anbindung der GVS bei Bau-km 0+570, die zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen notwendigen Anwandwege und die ökologische Ausgleichsfläche A 1 als Ausgleich für die Überbrückung und mittelbare Beeinträchtigung eines Altwassers nördlich der Isar sowie für die Überbauung und Überbrückung von Auwaldflächen benötigt. Außerdem werden während der Baudurchführung zusätzlich ca. 220 m² in Anspruch genommen. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden, selbst wenn man Existenzgefährdung unterstellen würde.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen. Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Eine konkrete Überprüfung des Einwandes der Existenzgefährdung ist mangels ausreichender Betriebsangaben nicht möglich.

Der öFW Fl.Nr. 1766/1 (BWV-Nr. 608) wird nur dann gemäß Deckblatt vom 19.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.1 des Planorderns I) verlegt werden, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können. Verbindlich angeordnet kann dies nicht werden, weil der durch den Staatsstraßenbau sich ergebende Umweg mit einer Mehrlänge von ca. 320 m noch zumutbar ist.

Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatz führt beidseits entlang der neuen St 2124 zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ein ausreichend sicheres Queren der Ortsumgehungsstraße wäre zwar auch über die geforderte Kreisverkehrslösung im Kreuzungsbereich mit dem Wasinger Weg möglich. Ein Kreisverkehrsplatz ist aber nur zweckmäßig, wenn die Zufahrtsäste in etwa gleich hoch belastet sind. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Wasinger Weg hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h. Für die Ortsumgehungsstraße wurde für 2020 ein durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz/24h prognostiziert. Aus diesem Grunde und auch wegen der erheblichen Mehrkosten für diesen Kreisverkehrsplatz kann der diesbezüglichen Forderung nicht entsprochen werden.

Zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+700 wird auf der Westseite der Planstraße ein öFW erstellt, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig vom Vorhabens-träger erworben werden können (BWV-Nr. 606). Durch das geplante Ersatzwegnetz beidseits der Planstraße können alle landwirtschaftlichen Flächen im angesprochenen Bereich weiterhin angefahren werden. Das geplante Brückenbauwerk im Zuge der Planstraße über den Mühlkanal und die Brunnader besitzt eine Lichte Höhe von 1,60 m. Um die geforderte Unterführungshöhe von 4,50 m zu erreichen, müsste die Planstraße dort um weitere 2,90 m und der nur 70 m entfernte Anschluss zur Tierkörperverwertung um 2,00 m angehoben werden. Auch wegen der zusätzlich notwendigen Grundinanspruchnahmen von über 4000 m² und der erheblichen Mehrkosten kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Auch die geforderten zusätzlichen Überführungen über Mühlkanal und Brunnader östlich der Planstraße sind nicht notwendig und können wegen der Kosten dem Vorhabensträger nicht angelastet werden.

Soweit angeregt wurde, die Planstraße nach der Grundwasserwanne (ca. Bau-km 0+200) weiter in Tieflage zu belassen und dann die Gradientenneigung bis Bau-km 0+951 auf 1 % zu erhöhen, kann dem schon aufgrund der dann notwendigen Verlängerung der Grundwasserwanne von 160 m auf über 360 m, d.h. wegen der erheblichen Mehrkosten, nicht entsprochen werden. Die angesprochene Unterschreitung der nach den einschlägigen Richtlinien empfohlenen Mindestlängsneigung wirkt sich hier nicht nachteilig aus, weil in diesem Bereich kein Querneigungswechsel erfolgt und somit ein ausreichendes Gefälle für die Oberflächenentwässerung gegeben ist. Auch aus Lärmschutzgründen ist die vorgeschlagene Gradientenabsenkung nicht notwendig. Die Immissionsgrenzwerte für die nächstgelegene Bebauung werden nicht überschritten und die Eingriffe in das Landschaftsbild durch erheblich kostengünstigere Maßnahmen ausgeglichen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gradientenführung der Planstraße in der Deckblattfassung vom 19.10.2009 nicht verändert wurde und deshalb die Forderung nach Gradientenabsenkung im ergänzenden Anhörungsverfahren verfristet war.

2.4.2.1.3 **Einwender-Nr. 205**

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Falls die Fa. Südzucker ihre Becken einzäunt, wird der Vorhabensträger entsprechend der Zusage im Erörterungstermin durch Zaunergänzungen dafür Sorge tragen, dass das Wild nicht „eingesperrt“ wird.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

2.4.2.1.4 **Einwender-Nr. 206**

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

2.4.2.1.5 **Einwender-Nr. 207**

Die angesprochenen Grunderwerbsangelegenheiten sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern mit dem Vorhabensträger bzw. im Entschädigungsverfahren zu regeln.

2.4.2.1.6 **Einwender-Nr. 208**

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Wegen der Auswirkungen auf FFH-Flächen wird auf die Ausführungen unter 2.3.5 (Naturschutz und Landschaftspflege) verwiesen.

2.4.2.1.7 **Einwender-Nr. 210**

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. Falls die Fa. Südzucker ihre Becken einzäunt, wird der Vorhabensträger entsprechend der Zusage im Erörterungstermin durch Zaunergänzungen dafür Sorge tragen, dass das Wild nicht „eingesperrt“ wird.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter 2.4.1.2.5 wird hingewiesen.

2.4.2.1.8 **Einwender-Nr. 211**

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat dies zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1). Der Vorhabensträger hat aber erklärt,

dass er auf Verlangen der Eigentümer zur Gesamtübernahme der Grundstücke Fl.Nrn. 1661 und 1662 bereit ist.

2.4.2.1.9 **Einwender-Nr. 213**

Aus dem insgesamt 6.814 m² großen Grundstück Fl.Nr. 1788, Gemarkung Plattling, der Einwender werden ca. 750 m² für die Plantrasse und die zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen notwendigen Anwandwege benötigt. Auf diese Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden.

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde hat Restflächen zwar in die Abwägung einzustellen, darf aber insoweit keine Regelungen treffen (2.4.1.2.1).

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter 2.4.1.2.2 genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger wird sich aber gemäß Nebenbestimmung A 3.6.1 nachhaltig um die Bereitstellung von geeigneten Ersatzflächen bemühen.

Der öFW Fl.Nr. 1766/1 (BWV-Nr. 608) kann nur dann in dem im Deckblatt vom 19.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.1 des Planorderns I) dargestellten Umfang verlegt werden, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können. Der neue öFW (BWV-Nr. 608) wird aber so erstellt, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke entgegen der Befürchtungen der Einwender wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten (Nebenbestimmung A 3.6.3).

Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatz führt beidseits entlang der neuen St 2124 zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ein ausreichend sicheres Queren der Ortsumgehungsstraße wäre zwar auch über die geforderte Kreisverkehrslösung im Kreuzungsbereich mit dem Wasinger Weg möglich. Ein Kreisverkehrsplatz ist aber nur zweckmäßig, wenn die Zufahrtsäste in etwa gleich hoch belastet sind. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Wasinger Weg hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h. Für die Ortsumgehungsstraße wurde für 2020 ein durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz/24h prognostiziert. Aus diesem Grunde und auch wegen der erheblichen Mehrkosten für diesen Kreisverkehrsplatz kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Zwischen Bau-km 0+550 und Bau-km 0+700 wird auf der Westseite der Planstraße ein öFW erstellt, wenn die dafür benötigten Grundflächen freihändig vom Vorhabensträger erworben werden können (BWV-Nr. 606). Durch das geplante Ersatzwegenetz beidseits der Planstraße können alle landwirtschaftlichen Flächen im angesprochenen Bereich weiterhin angefahren werden. Das geplante Brückenbauwerk im Zuge der Planstraße über den Mühlkanal und die Brunnader besitzt eine Lichte Höhe von 1,60 m. Um die geforderte Unterführungshöhe von 4,50 m zu erreichen, müsste die Planstraße dort um weitere 2,90 m und der nur 70 m entfernte Anschluss zur Tierkörperverwertung um 2,00 m angehoben werden. Auch wegen der zusätzlich notwendigen Grundinanspruchnahmen von über 4.000 m² und den erheblichen Mehrkosten kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Auch die geforderten zusätzlichen Überführungen über Mühlkanal und Brunnader östlich der Planstraße sind nicht notwendig und können wegen der Kosten dem Vorhabensträger nicht angelastet werden.

Auf eine höhenfreie Überführung des Steinbergerweges über die neue Staatsstraße kann nicht verzichtet werden. Der Steinbergerweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und auch dem überregionalen Radweg „Plattling - Moos“ im Zuge des „Via Danubia“ als sichere Querungsmöglichkeit. Bei einer höhengleichen Lösung würde der landwirtschaftliche Verkehr den Steinbergerweg nicht nur zum Kreuzen der Umgehungsstraße, sondern auch zum Ein- und Abbiegen nutzen. Die Ortsumgehung Plattling soll aber, zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit, möglichst wenige, direkte Anbindungen an das untergeordnete Wegenetz erhalten.

Mit der planfestgestellten Lösung ist das landwirtschaftliche Wegenetz im notwendigen Umfang wieder hergestellt. Der geforderte zusätzliche Weg von der Wendeanlage (BWV-Nr. 607) entlang der Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1783 und 1784 oder der Grundstücksgrenze der Fl.Nrn. 1782 und 1783 zur Friedhofstraße Fl.Nr. 1766 ist nicht notwendig und muss wegen zusätzlicher Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen sowie wegen der Mehrkosten abgelehnt werden.

2.4.2.1.10 **Einwender-Nr. 214**

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch die von den Einwendern geforderte Trassenführung entsprechend Variante B oder C scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus.

Die Flächen unter den Brückenbauwerken werden entsprechend den Darstellungen im Grunderwerbsplan vom Vorhabensträger erworben. Gewisse Schattenwirkungen sind nicht zu vermeiden. Die Folgen von Verschattungen sind aber Entschädigungsangelegenheiten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der geltend gemachten Nutzungsrechte.

Das Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+630 fließt in das Regenrückhaltebecken Nr. 2 und von dort gedrosselt zusammen mit Straßenoberflächen- und Geländewasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+630 und Bau-km 2+140 in das Regenrückhaltebecken Nr. 3. Die vorgenannten Regenrückhaltebecken wurden nach einschlägigen Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ausreichend bemessen. In den Ablauf des Regenrückhaltebeckens Nr. 3 wird eine Drosseleinrichtung eingebaut, sodass nur eine maximale Menge von 15 l/sec in den linksseitigen Mühlbach abfließen kann. Die Durchflussmenge des linksseitigen Mühlbaches beträgt dort 2.500 l/sec und wird durch den gedrosselten Abfluss aus Regenrückhaltebecken 3 nur um ca. 0,6 % erhöht. Dieser Zufluss wird deshalb in der Praxis keinen messbaren Einfluss auf Anzahl und Dauer von Hochwasserereignissen haben. Die Bemessung der Drosseleinrichtung im Regenrückhaltebecken 3 und damit der maximal zulässigen Einleitung in den Mühlbach erfolgte im Übrigen ohne Berücksichtigung einer künftigen Entlastung der Hochwassersituation nach Errichtung des geplanten Hochwasserpumpwerkes. Die geforderte Ableitung des Straßenoberflächenwassers in Richtung Isar zum Reißinger Bach ist freilaufend nicht möglich, so dass das Wasser gepumpt werden müsste. Die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung dieser zusätzlichen Pumpeinrichtung stehen außer Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis und können deshalb dem Vorhabensträger nicht angelastet werden. Zu den Einleitungen von Niederschlagswasser von der neuen Staatsstraße wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Gutachten erstellt. Die Bedingungen und Auflagen wurden berücksichtigt. Ein zusätzliches Gutachten zur Unbedenklichkeit der Oberflächenwasserableitung vom Regenrückhaltebecken in den Mühlbach und eine Beweissicherung sind nicht erforderlich.

Das Entstehen von sogenanntem Drängewasser bei Isarhochwasser wird durch den Bau der Umgehungsstraße nicht verändert. Also sind keine Maßnahmen durch den Vorhabensträger erforderlich.

Der geplante Ausbau des öFW BWV-Nr. 616 bei der Tierkörper-Beseitigungsanlage orientiert sich am bestehenden Wegenetz und stellt eine kurze Verbindung des Wasingerweges mit dem Steinbergerweg dar. Die geforderte Verlegung auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1603, Gemarkung Plattling, löst sich vom Bestand und verlängert den Weg um 90 m, was sich nachteilig für den landwirtschaftlichen Verkehr auswirkt und zu vermeidbaren Mehrkosten für den Vorhabensträger führt. Aus diesem Grunde kann der Forderung nicht entsprochen werden.

Der Vorhabensträger wird die öFW BWV-Nrn. 606, 608 und 616 errichten, wenn der dafür benötigte Grund freihändig erworben werden kann. Diese Ergänzungen im landwirtschaftlichen Wegenetz sind zwar zweckmäßig, um Felddurchschneidungen und weitere Umwege auszugleichen, aber nicht zwingend notwendig. Aus diesem Grunde wäre es unverhältnismäßig, wenn für die vorgenannten Wege mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Enteignungsgrundlage geschaffen würde.

Die sogenannten „Rechtler-Grundstücke“ hat die Stadt Plattling bereits an die Bauverwaltung des Freistaat Bayern verkauft. Es ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, ob insoweit Entschädigungsansprüche der „Rechtler“ zusätzlich bestehen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass der Grundstücksbedarf aus diesen Flächen nicht vermieden werden kann.

2.4.2.1.11 **Einwender-Nr. 215**

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2).

Aus den insgesamt 10.534 m² großen Grundflächen des Gewerbebetriebes auf den Fl.Nrn. 213 und 248/3 Gemarkung Pankofen werden ca. 365 m² für die Planstraße und die notwendige Herstellung der Gemeindestraßenanbindung benötigt. Der Grundbedarf für die Anbindung der GVS nach Pankofen-Mühle wurde im Deckblatt vom 16.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.3 des Planorders I) auf das verkehrlich notwendige Ausmaß begrenzt. Auf die verbleibenden Grundinanspruchnahmen kann nicht verzichtet werden, weil die GVS nach Pankofen-Mühle bisher an das weiterführende Straßennetz angebunden war und diese Anbindung durch die Planstraße überbaut wird, aber weiterhin notwendig ist. Die Änderungen der Betriebszufahrt lassen sich also nicht vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber im Erörterungstermin zugesagt, sich um die vom Einwender angeregte Verlegung der Betriebszufahrt an die Otto-Brindl-Straße zu bemühen.

Die genaue Lage und Ausgestaltung ist einvernehmlich mit dem Betriebsinhaber und der Stadt Plattling festzulegen (Nebenbestimmung A 6.1.1.1). Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten für den Fall, dass man keine einvernehmliche Lösung finden sollte. Die bisherigen Zufahrtsverhältnisse sind beweissicher zu dokumentieren.

2.4.2.1.12 **Einwender-Nr. 216**

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch ein Abrücken der Plantrasse von den Wohnhäusern der Einwender zur Verringerung der Lärmbetroffenheit ist auch unter Berücksichtigung der Gesamtlärmbelastung wegen der vorliegenden „Zwangspunkte“ nicht vertretbar bzw. würde von der Anbindung an die B 8 bis zum Isarübergang nicht nur zu einer ungünstigeren Trassierung, sondern insbesondere zu stärkeren Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes führen.

Die Überführung des Steinbergerweges ist notwendig. Dadurch können insbesondere der landwirtschaftliche Verkehr und Radfahrer im Verlauf des überregionalen

Radweges „Plattling - Moos“ im Zuge des „Via Danubia“ die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. An der im Tekturplan gewählten Kreuzungsstelle kann der Steinbergerweg in einer geringeren Höhe und mit einer geringeren Steigung über die Umgehungsstraße geführt werden als im ursprünglichen Plan. Außerdem konnte durch das Verschieben der Kreuzungsstelle von Bau-km 0+227 nach Bau-km 0+183 der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen erheblich reduziert werden. Für die Wohnhäuser der Einwender stellt die Anrampung eine zusätzliche Abschirmung dar. Beim Anwesen auf Fl.Nr. 1668/3 verringert sich dadurch der Beurteilungspegel um 0,9 dB(A).

Soweit angeregt wurde, die Planstraße ab ca. Bau-km 0+200 weiter in Tieflage zu belassen und dann die Gradientenneigung bis Bau-km 0+951 auf 1 % zu erhöhen, kann dies schon aufgrund der dann notwendigen Verlängerung der Grundwasserwanne von 160 m auf über 360 m wegen der erheblichen Mehrkosten nicht angeordnet werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gradientenführung der Planstraße in der Deckblattfassung vom 19.10.2009 nicht verändert wurde und deshalb die Forderung nach Gradientenabsenkung im ergänzenden Anhörungsverfahren verfristet war. Zwischen Bau-km 0+160 und Bau-km 0+270 wird ein Erdwall mit einer Höhe von 3 m über der Fahrbahn der Ortsumgehungsstraße erstellt. Der Vorhabensträger hat darüber hinaus im Erörterungstermin eine Optimierung des Erdwalles im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten zugesagt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen, wie die geforderte hochabsorbierende Verkleidung der Grundwasserwanne sind ebenfalls nicht erforderlich und können dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden.

Die Lärmsituation an den Wohnhäusern der Einwender durch Eisenbahn, B 8 und künftig zusätzlich durch die Staatsstraße (Summenpegel) ist berücksichtigt. Eine Rücksichtnahme durch Ablehnung des Vorhabens oder zumindest der Plantrasse oder durch andere Gestaltung der Straße ist aber nicht vertretbar. Auch eine Ablösung des Anwesens wegen unzumutbarer Gesamtbelastung (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 14 Abs. 1 GG) kann hier nicht angeordnet werden, weil die insoweit von der Rechtsprechung gebildeten Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4 C 9.95 und vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1498 (1504 - Rdnr. 68)) und – wie eine Überprüfung des Summenpegels durch das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung ergeben hat – die Staatsstraße nur ganz unmaßgeblich zur Gesamtlärmbelastung durch die Bahnlinie, die B 8 und die neue Staatsstraße beitragen wird. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass im Falle der Verkehrseröffnung der Ostumgehung künftig auf der B 8 rund 48% weniger Kfz pro Tag fahren werden.

§ 50 BImSchG ist hier nicht einschlägig. Für das zur Planstraße nächstgelegene Wohnhaus auf Fl.Nr. 1668/3 wurden für das Prognosejahr 2020 Beurteilungspegel von 51 dB(A) am Tage und 43 dB(A) in der Nacht errechnet. Diese Berechnungen berücksichtigen keine Reflexionen. Setzt man Reflexion und Mehrfachreflexion im Bereich der Grundwasserwanne an, erhöht sich das Berechnungsergebnis am Immissionspunkt Nordost um jeweils rund 4 dB(A), werden also aufgerundet 55 dB(A) am Tage und 47 dB(A) in der Nacht erreicht. Für den Zeitraum von 2020 bis 2025 wurden nur noch geringe Verkehrszunahmen prognostiziert, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmberechnung haben. Die Immissionsgrenzwerte für das vorliegende Gebiet betragen 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht. Da diese Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen nach den §§ 41 bis 43 BImSchG. Bei der Berechnung für die Lärmvorsorge wird ausschließlich der neu hinzukommende Verkehrsweg berücksichtigt. Bereits vorhandene Belastungen durch andere Verkehrswege, wie zum Beispiel durch den Schienenverkehr oder andere Straßen, finden keine Berücksichtigung (§ 1, Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-

Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter 2.3.4.2 wird hingewiesen.

Auch die künftige Verkehrsbelastung des Steinbergerweges ist – wie bisher – sehr gering. Eine unzumutbare Belastung durch Scheinwerferlicht ist daher nicht zu erwarten. Auch die Änderung der Einsehbarkeit der Außenwohnbereiche ist zumutbar.

Den übrigen Forderungen wurde entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen unter A 6.1.1.2 wird hingewiesen.

2.4.2.1.13 **Einwender-Nr. 219** und
Einwender-Nr. 220

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Auch die von den Einwendern geforderte Trassenführung entsprechend der Variante A scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus. Wegen der befürchteten Eingriffe in Schutzflächen wird auf die Ausführungen unter 2.3.5 (Naturschutz und Landschaftspflege) verwiesen.

Die geltend gemachten Nutzungsrechte können hier nicht zu einer Ablehnung des Planfeststellungsantrages oder zur Wahl der Variante A führen, denn die öffentlichen Straßenbaubelange und Interessen an einer weiteren Brücke über die Isar wiegen hier schwerer als die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Die Frage, ob Nutzungsrechte zu entschädigen sind, ist Sache des Entschädigungsverfahrens. Ebensolches gilt für die geltend gemachten Nutzungsbeschränkungen neben der Straße (Brücke).

Das Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 1+350 und Bau-km 1+630 fließt in das Regenrückhaltebecken Nr. 2 und von dort gedrosselt mit Straßenoberflächen- und Geländewasser aus dem Bereich zwischen Bau-km 1+630 und Bau-km 2+140 in das Regenrückhaltebecken Nr. 3. Die vorgenannten Regenrückhaltebecken wurden nach den einschlägigen Richtlinien in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ausreichend bemessen. In den Ablauf des Regenrückhaltebeckens Nr. 3 wird eine Drosseleinrichtung eingebaut, sodass nur eine maximale Menge von 15 l/sec in den linksseitigen Mühlbach abfließen kann. Die Durchflussmenge des linksseitigen Mühlbaches beträgt dort 2.500 l/sec und wird durch den gedrosselten Abfluss vom Regenrückhaltebecken 3 nur um ca. 0,6 % erhöht. Dieser Zufluss ist so klein, dass er keinen messbaren Einfluss auf Anzahl und Dauer von Hochwasserereignissen haben wird und das Gewässer nur unwesentlich gelastet.

Verkehrsrechtliche Anordnungen (nur Anliegern soll das Befahren des öFW auf der Fl.Nr. 716, Gemarkung Pankofen gestattet werden) sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.2.2 **Einwender-Nr. 301**, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei **Einwender-Nr. 300**

(Schreiben vom 01.08.2007 Az.: 136-07 S/co u.a.)

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Eine andere Trassenführung, z.B. die vom Einwender vorgeschlagene Trassenführung entsprechend der Variante A, scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus. Soweit auf die Einwendungen des Bund Naturschutz Bezug genommen wird, wird auch auf die Ausführungen unter C 2.3.5.2.4 hingewiesen.

Grundflächen des Einwenders sind vom Vorhaben nicht mehr betroffen. Insofern wurde den Einwendungen Rechnung getragen.

Auf eine höhenfreie Überführung des Steinbergerweges über die neue Staatsstraße kann aber nicht verzichtet werden. Der Steinbergerweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und auch dem überregionalen Radweg „Plattling - Moos“ im Zuge der „Via Danubia“. Bei einer höhengleichen Lösung würde der landwirtschaftliche Verkehr den Steinbergerweg nicht nur zum Kreuzen der Umgehungsstraße, sondern auch zum Ein- und Abbiegen nutzen. Die Ortsumgehung Plattling soll aber zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit möglichst wenige direkte Anbindungen an das Wegenetz erhalten.

Da die vorgenannte Überführung schon alleine für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig ist, kann sie zweckmäßigerweise auch für den Radverkehr mitgenützt werden. Die alternativ vorgeschlagene Radwegführung über den Kreisverkehr an der B 8 oder eine eigene Radwegebrücke wären ungünstiger. Außerdem müssten die Radfahrer bei einer Wegführung über den Kreisverkehr die B 8 und die St 2124 kreuzen, was auch verkehrlich schlechter wäre.

Soweit angeregt wurde, die Planstraße ab ca. Bau-km 0+200 weiter in Tieflage zu belassen und dann die Gradientenneigung bis Bau-km 0+951 auf 1 % zu erhöhen, kann dem schon aufgrund der dann notwendigen Verlängerung der Grundwasserwanne von 160 m auf über 360 m wegen der erheblichen Mehrkosten nicht gefolgt werden. Die angesprochene Unterschreitung der nach den einschlägigen Richtlinien empfohlenen Mindestlängsneigung wirkt sich hier nicht nachteilig aus, weil in diesem Bereich kein Querneigungswechsel erfolgt und somit ein ausreichendes Gefälle für die Oberflächenentwässerung gegeben ist. Auch aus Lärmschutzgründen ist die vorgeschlagene Gradientenabsenkung nicht notwendig. Die Immissionsgrenzwerte für die nächstgelegene Bebauung werden erheblich unterschritten und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Straßendamm sind nicht so gravierend bzw. können durch erheblich kostengünstigere Maßnahmen ausgeglichen werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gradientenführung der Planstraße in der Deckblattfassung vom 19.10.2009 nicht verändert wurde und deshalb nicht Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens war.

2.4.2.3 **Einwender-Nr. 1000**

(Schreiben vom 16.07.2007 und 17.12.2009)

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Die Umgehung Plattling Ost dient vor allem dem Durchgangsverkehr aus dem Raum südlich von Plattling nach Nordosten in Richtung Deggendorf. Sie verbindet die B 8 und St 2124 südlich von Plattling mit der 2124 östlich von Plattling. Diese Funktion kann die Umgehungsstraße so nur im Osten des Stadtgebiets erfüllen. Die Stützkraftstufe Pielweichs liegt hingegen südlich der Stadt und der Bundesstraße 8, sodass mit der geforderten Trassenführung über die bestehende Brücke an der Stützkraftstufe Pielweichs der vorgenannte Entlastungseffekt nicht erreicht werden könnte.

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Plantrasse wurden minimiert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend den Ausführungen in Unterlage 12 des Planorders II ausgeglichen. Durch die Planmaßnahme wird die Verkehrsbelastung auf der St 2124 zwischen der Götz Keller-Kreuzung und der Schiltorner Kreuzung nicht spürbar zunehmen, weil es sich (nur) um eine Verlagerung des Staatsstraßenverkehrs aus dem engeren Stadtbereich handelt, die an der Götz-Keller-Kreuzung endet, also in die vorhandene Straße übergeht. Soweit von der Bürgergemeinschaft wegen Überlastung des vorgenannten Staatsstraßenabschnitts eine weitere Zunahme des „Schleichverkehrs“ über die Pankofener Hauptstraße oder Pankofen Mühle und Schiltorn zur Schiltorner Kreuzung mit erheblichen Belästigungen für die Anlieger befürchtet wird, ist zu

bemerken, dass dem durch verkehrsrechtliche Anordnungen entgegen getreten werden könnte. Sollte in fernerer Zukunft eine Überlastung der St 2124 östlich der Götz Keller-Kreuzung tatsächlich eintreten, wäre gegebenenfalls auch ein entsprechender Ausbau des Streckenabschnittes zu prüfen. Beides ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Am Kreisverkehr bei Bau-km 2+420 (Götz-Keller-Kreuzung) wird der Geh- und Radweg zwischen Pankofen-Sportplatz und der GVS „Pankofen-Mühle“ über den Anschlussast geführt, der aus Richtung Deggendorf kommt. Die höhengleiche Radwegführung am Außenrand des Kreisverkehrsplatzes und über den Fahrbahnteiler, der als Überquerungshilfe dient, entspricht den Grundsätzen, die im „Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen“ enthalten sind und wird für die örtliche Situation und die zu erwartenden Fußgänger- und Radfahrermengen als ausreichend sicher beurteilt. Die Errichtung einer Überführung würde aufgrund der Höhenlage Auf- und Abfahrtsrampen mit über 80 m Länge erfordern. Hierfür besteht im Bereich der GVS „Pankofen Mühle“ kein Platz. Bei der Errichtung einer Unterführung wäre ein freier Abfluss des in den Durchlass eindringenden Wassers nicht möglich, so dass eine Pumpstation zur Bauwerksentwässerung errichtet werden müsste, was zu unwirtschaftlich hohen Bau- und Unterhaltungskosten führen würde. Den Forderungen kann daher nicht entsprochen werden.

Zwischen dem Mühlbach und dem Isardamm ist kein öffentlicher Feldweg ausgewiesen. Bei dem vorhandenen Weg handelt es sich um einen privaten Wirtschaftsweg der Südzucker AG am Dammfuß der Absetzbecken. Der Vorhabensträger wird diesen Privatweg wieder herstellen. Auf die Darstellungen im Deckblatt vom 16.10.2009 zum Lageplan (Unterlage 7.1.3 des Planordners I) und die Ausführungen im Deckblatt vom 16.10.2009 zum Bauwerksverzeichnis Nr. 611 wird hingewiesen.

Die neue Isarbrücke und die neue Mühlbachbrücke werden mit einem 0,75 m breiten Notgehweg errichtet. Der geforderte Geh- und Radweg würde zusätzliche Kosten von mehr als 1,5 Mio Euro verursachen. Der Forderung kann daher schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht entsprochen werden. Außerdem befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 1 km oberstrom die Brücke im Zuge der B 8 mit beidseitigen Geh- und Radwegen, die von den Einwohnern mit vertretbarem Umweg zur Querung der Isar und des Mühlbaches genutzt werden kann.

Soweit Lärmschutzanlagen für die Ortschaften Pankofen, Ringkofen, Enzkofen, Schiltorn und Pankofen Mühle verlangt werden, kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Die angesprochenen bebauten Bereiche befinden sich alle außerhalb des Ausstrahlungsbereiches des planfestgestellten Straßenabschnittes. Dem Vorhabensträger der Planstraße können deshalb zum Schutz der dortigen Bebauung keine Lärmschutzanlagen auferlegt werden, auch wenn durch Verkehrsumlagerungen die Verkehrsbelastung der Straßen im dortigen Bereich zunehmen sollte. Im Planfeststellungsbereich sind im notwendigen Umfang Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die geforderten Geh- und Radwege entlang der Scheiblerstraße und der St 2124 östlich der Götz Keller-Kreuzung liegen an Straßenabschnitten außerhalb des Planfeststellungsbereichs und können deshalb im gegenständlichen Verfahren vom Vorhabensträger nicht verlangt werden. Außerdem liegt für die Scheiblerstraße die Belastung bei der Stadt Plattling. Entsprechende Forderungen wären deshalb an den Bausträger für diese Straße zu richten.

Der im ergänzenden Anhörungsverfahren erstmals vorgebrachten Forderung, anstatt dem Kreisverkehrsplatz an der Götz Keller-Kreuzung eine höhenfreie Kreuzung zu errichten, muss nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, dass der Kreisverkehrsplatz nicht Gegenstand der ergänzenden Anhörung war, würde eine höhenfreie Lösung erheblich mehr in die angrenzenden bebauten Grundstücke eingreifen und zu wesentlich höheren Baukosten führen. Der Kreisverkehrsplatz ist für die Abwicklung der prognostizierten Verkehrsströme ausreichend. Der Kreuzungsbereich kann auch von Fußgängern und Radfahrern sicher gequert werden. Die zusätzliche

Grundinanspruchnahme wäre deshalb unverhältnismäßig und die Mehrkosten müssen vom Vorhabensträger nicht in Kauf genommen werden.

Über die geplante Querungshilfe kann der Mühlbach im Zuge des Isarradweges sicher erreicht werden. Im Planfeststellungsverfahren ist nicht zu entscheiden, ob die Errichtung einer Druckknopfampel künftig notwendig sein wird. Dies ist Sache der Unteren Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Deggendorf.

2.4.2.4 **Einwender-Nr. 2000**

(Schreiben vom 25.07.2007)

Die Gemeindeverbindungsstraße „Pankofen Mühle“ ist bisher an der Götz-Keller-Kreuzung an die St 2124 angebunden. Um die Erschließung aller an der Gemeindeverbindungsstraße anliegenden Grundstücke im bisherigen Umfang zu ermöglichen, muss sie an die Umgehungsstraße angebunden werden. Die Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße als „Schleichweg“ Richtung Schiltorn war bisher bereits möglich. Es ist nicht Sache der Planfeststellung, dies für die Zukunft zu unterbinden. Verkehrsbeschränkungen können ggf. von der Verkehrsbehörde angeordnet werden.

2.4.2.5 **Einwender-Nr. 3000**

(Schreiben vom 21.07.2007 und 30.12.2009)

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Andere Trassenführungen, auch die von der Interessensgemeinschaft vorgeschlagenen Trassenführungen entsprechend den Varianten A, B und C, scheiden aus den oben dargelegten Gründen aus.

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Ein Verzicht auf das Vorhaben, eine andere Trassierung oder eine schonendere Gestaltung der Straße (längere Tieflage usw.) scheiden aus den dargelegten Gründen aus.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Auf die Ausführungen unter 2.3.4.1 wird hingewiesen.

Bei dieser Prüfung der sogenannten Lärmvorsorge wird ausschließlich der neu hinzukommende Verkehrsweg berücksichtigt. Bereits vorhandene Belastungen durch andere Verkehrswege, wie zum Beispiel durch den Schienenverkehr oder andere Straßen, finden insoweit keine Berücksichtigung (§ 1, Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV), sondern allenfalls bei unzumutbarer Gesamtbelastung.

Im Bereich des Steinbergerweges und des Wasingerweges wurde für die nächstgelegenen vier Wohnanwesen beidseits der Planstraße die künftige Verkehrslärmbelastung durch die Staatsstraße berechnet (Unterlage 11 des Planordners II). Für das Prognosejahr 2020 wurden Beurteilungspegel ohne Berücksichtigung von Reflexionen bis zu 51 dB(A) am Tage und 43 dB(A) in der Nacht am Steinberger Weg errechnet. Mit Berücksichtigung von Reflexion und Mehrfachreflexion ergeben sich Werte von 54/47 dB(A). Für den Zeitraum von 2020 – 2025 werden nur noch geringe Verkehrszunahmen prognostiziert, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die

Lärberechnung haben. Die Immissionsgrenzwerte für das vorliegende Gebiet betragen 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht. Da diese Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen. Da bereits bei den nächstgelegenen Anwesen die Immissionsgrenzwerte weit unterschritten sind, erübrigte sich somit auch die Lärmberechnung für die weiter von der Straße entfernt liegenden Nachbaranwesen in den Planunterlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat aber Kontrollberechnungen vorgenommen.

Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der zusätzliche Verkehrslärm der Staatsstraße hier zu einer unzumutbaren Gesamtlärmbelastung (BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1498 (1504 - Rdnr. 68)) führen könnte. Insoweit wird auf die vorstehenden Erläuterungen unter C 2.4.2.1.12 verwiesen.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter 2.3.4.2 wird hingewiesen.

Auf eine höhenfreie Überführung des Steinbergerweges über die neue Staatsstraße muss der Vorhabensträger nicht verzichten. Der Steinbergerweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und auch dem überregionalen Radweg „Plattling - Moos“ im Zuge der „Via Danubia“. Bei einer höhengleichen Lösung würde der landwirtschaftliche Verkehr den Steinbergerweg nicht nur zum Kreuzen der Umgehungsstraße, sondern auch zum Ein- und Abbiegen nutzen. Die Ortsumgehung Plattling soll aber zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit möglichst wenige direkte Anbindungen an das Wegenetz erhalten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Da die vorgenannte Überführung schon alleine für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig ist, kann sie zweckmäßigerweise auch für den Radverkehr mitgenützt werden. Die Radfahrer müssten bei einer Wegeführung über den Kreisverkehr die B 8 und die St 2124 kreuzen, was verkehrlich schlechter wäre.

Soweit angeregt wurde, die Planstraße im Bereich des Steinbergerweges weiter in Tieflage zu belassen und dann die Gradientenneigung bis Bau-km 0+951 auf 1 % zu erhöhen, muss dem aufgrund der dann notwendigen Verlängerung der Grundwasserwanne von 160 m auf über 360 m wegen der erheblichen Mehrkosten nicht entsprochen werden. Die angesprochene Unterschreitung der nach den einschlägigen Richtlinien empfohlenen Mindestlängsneigung wirkt sich hier nicht nachteilig aus, weil in diesem Bereich kein Querneigungswechsel erfolgt und somit ein ausreichendes Gefälle für die Oberflächenentwässerung gegeben ist. Auch aus Lärmschutzgründen ist die vorgeschlagene Gradientenabsenkung nicht notwendig, da die Immissionsgrenzwerte für die nächstgelegene Bebauung erheblich unterschritten werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gradientenführung der Planstraße in der Deckblattfassung vom 19.10.2009 nicht verändert wurde und deshalb nicht Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens war.

Möglicherweise wird es im Falle eines zusätzlichen Autobahnanschlusses über die Scheibler Straße zu gewissen Verkehrsumlagerungen kommen. Angesichts des großen Abstandes der errechneten Verkehrslärmprognose von den Grenzwerten und der Größenordnung der vorstellbaren Umlagerung muss auf diese Thematik aber nicht reagiert werden.

2.4.2.6 **Einwender-Nr. 7001**

(Schreiben vom 20.07.2007)

Die Wohnhäuser der Einwender befinden sich etwa 225 m östlich der Planstraße. Die Lärm-Beurteilungspegel für das Prognosejahr 2020 liegen bei diesen Anwesen mehr als 20 dB(A) unter den Immissionsgrenzwerten. Für das dortige Gewerbegebiet betragen die Immissionsgrenzwerte 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht. Ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht daher nicht. Dem Vorhabensträger kann deshalb nicht auferlegt werden, den geforderten Lärmschutzwall zwischen dem neuen Schwemmgeländebereich und dem Mühlbach zu erstellen.

2.4.2.7 **Einwender-Nr. 7002**

(Schreiben vom 13.07.2007)

Die landwirtschaftlichen Flächen können über die höhenfreie Überführung des Steinbergerweges über die neue Staatsstraße angefahren werden. Der Steinbergerweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und auch dem überregionalen Radweg „Plattling - Moos“ im Zuge der „Via Danubia“. Die Ortsumgehung Plattling soll zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit möglichst wenige direkte Anbindungen an das untergeordnete Wegenetz erhalten. Deshalb würde auch ein Kreisverkehr am Wasinger Weg die Ziele des Vorhabens beeinträchtigen.

Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatz führt beidseits der neuen St 2124 entlang zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ein Kreisverkehrsplatz ist nur zweckmäßig, wenn die Zufahrtsäste in etwa gleich hoch belastet sind. Dies ist aber hier nicht der Fall. Der Wasinger Weg hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von ca. 500 Kfz/24h. Für die Ortsumgehungsstraße wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 9.200 Kfz/24h prognostiziert.

2.4.2.8 **Einwender-Nr. 7003**

(Schreiben vom 19.07.2007)

Über die Ausführung von Maßnahmen im oder am Verlauf der Isar ist der Einwender-Nr. 7003 vor Ausführungsbeginn zu informieren (Nebenbestimmung A 3.7.11).

2.4.2.9 **Einwender-Nr. 7004**

(Schreiben vom 19.07.2007 Az.: Christian Hirschmann, ZALV)

Für die Ausgleichskassette gelten die im Vertrag vom 24.10.2002 zwischen dem Einwender-Nr. 7004 und dem Freistaat Bayern vereinbarten Grundsätze. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt insoweit als geändert. Die im Einwendungsschreiben angesprochene Nachtragsvereinbarung ist nicht erforderlich. Die Kostentragung und Ausführung der festgestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabensträgers. Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich der Kassetten.

Soweit im Schreiben vom 19.07.2007 Entschädigungsfragen angesprochen sind, ist auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. ein Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Den übrigen Forderungen wurde mit den Nebenbestimmungen A 6.1.2.1 bis A 6.1.2.6 entsprochen.

2.4.2.10 **Einwender-Nr. 7005**

(Schreiben vom 26.07.2007)

Die Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 ist notwendig (2.2.1) und in Form der planfestgestellten Trasse am vernünftigsten (2.3.2). Andere Trassenführungen, auch die vom Einwender vorgeschlagenen Trassenführungen entsprechend den Varianten A, B und C, scheiden aus den oben dargelegten Gründen aus.

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Auf die Ausführungen unter 2.3.4.1 wird hingewiesen.

Bei der Berechnung für die sogenannte Lärmvorsorge wird ausschließlich der neu hinzukommende Verkehrsweg berücksichtigt. Bereits vorhandene Belastungen durch andere Verkehrswege, wie zum Beispiel durch den Schienenverkehr oder andere Straßen, finden keine Berücksichtigung (§ 1, Abs. 2, Satz 1 und Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Verkehrslärmsituation des ca. 227 m vom Fahrbahnrand der neuen Straße entfernten Wohnanwesens des Einwenders wurde geprüft. Für das Prognosejahr 2020 wurden Beurteilungspegel von 50 dB(A) am Tage und 41 dB(A) in der Nacht errechnet (ohne Reflexion). Für den Zeitraum von 2020 – 2025 werden nur noch geringe Verkehrszunahmen prognostiziert, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die Lärmberechnung haben. Die Immissionsgrenzwerte für das vorliegende Gebiet betragen 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht. Da diese Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen wird. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter 2.3.4.2 wird hingewiesen.

Nach dem Tekturplan vom 16.10.2009 wird der Steinbergerweg nicht auf den Weg Fl.Nr. 1678 verlegt, sondern näher am bisherigen Verlauf.

Auf eine höhenfreie Überführung des Steinbergerweges über die neue Staatsstraße kann jedoch nicht verzichtet werden. Der Steinbergerweg dient dem landwirtschaftlichen Verkehr und auch dem überregionalen Radweg „Plattling - Moos“ im Zuge der „Via Danubia“. Bei einer höhengleichen Lösung würde der landwirtschaftliche Verkehr den Steinbergerweg nicht nur zum Kreuzen der Umgehungsstraße, sondern auch zum Ein- und Abbiegen nutzen. Die Ortsumgehung Plattling soll aber zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit möglichst wenige direkte Anbindungen an das untergeordnete Wegenetz erhalten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Da die vorgenannte Überführung schon alleine für den landwirtschaftlichen Verkehr notwendig ist, kann sie zweckmäßigerweise auch für den Radverkehr mitgenützt werden. Die Radfahrer müssten bei einer Wegeföhrung über den Kreisverkehr die B 8 und die St 2124 kreuzen, was verkehrlich schlechter wäre.

Soweit angeregt wurde, die Planstraße nordöstlich des Steinbergerweges weiter in Tieflage zu belassen und dann die Gradientenneigung bis Bau-km 0+951 auf 1 % zu erhöhen, muss dem schon aufgrund der dann notwendigen Verlängerung der Grundwasserwanne von 160 m auf über 360 m wegen der erheblichen Mehrkosten nicht nachgekommen werden. Die angesprochene Unterschreitung der nach den einschlägigen Richtlinien empfohlenen Mindestlängsneigung wirkt sich hier nicht nachteilig aus, weil in diesem Bereich kein Querneigungswechsel erfolgt und somit ein ausreichendes Gefälle für die Oberflächenentwässerung gegeben ist. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gradientenführung der Planstraße in der Deckblattfassung vom 19.10.2009 nicht verändert wurde und deshalb nicht Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens war.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder so hergestellt, dass alle bisher möglichen Fahrbeziehungen erhalten bleiben. Der geforderten Anbindung des westlich der Planstraße gelegenen Teilstücks des Wasinger Weges an die neue Ortsumgehungsstraße kann jedoch nicht entsprochen werden. Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatz führt beidseits entlang der neuen St 2124 zur Überführung des Steinberger Weges. Über diese Überführung kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ziel der Planung war es auch, direkte Anbindungen an die Umgehungsstraße auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf der neuen Straße nicht eingeschränkt werden.

2.4.2.11 **Einwender-Nr. 7006**

(Schreiben vom 26.07.2007 und 28.12.2009)

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird so hergestellt, dass alle bisher möglichen Fahrbeziehungen erhalten bleiben. Der geforderten Anbindung des westlich der Planstraße gelegenen Teilstücks des Wasinger Weges an die neue Ortsumgehungsstraße muss jedoch nicht nachgekommen werden. Durch die Unterbrechung des Wasinger Weges entsteht für den landwirtschaftlichen Verkehr ein noch vertretbarer Mehrweg. Der Ersatzweg führt beidseits der neuen St 2124 entlang zur Überführung des Steinberger Weges. Die neuen landwirtschaftlichen Wege entlang der Planstraße werden nach der einschlägigen Richtlinie für den ländlichen Wegebau - RLW 2005 - dimensioniert und gebaut. Die befestigte Breite beträgt 4,50 m (2 x 0,75 m Bankett und 3,00 m Fahrbahn), der Oberbau ist mit einer 10-t-Achse befahrbar. In Abstimmung mit den betroffenen Grundstücksbesitzern werden Ausweichstellen angelegt. Über die Überführung im Zuge des Steinbergerweges kann der landwirtschaftliche Verkehr die stark belastete Ortsumgehungsstraße gefahrlos und ohne Wartezeiten queren. Ziel der Planung ist es auch, direkte Anbindungen an die Umgehungsstraße auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs auf der neuen Straße nicht eingeschränkt werden.

Soweit die Einwenderin darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der eingeschränkten Höhe der Bahnüberführung Fahrzeuge den Wasingerweg von Westen her (von der Bundesstraße 8) nur bis zu einer Fahrzeughöhe von 3,50 m befahren können und für Fahrzeuge mit einer Höhe bis zu 3,80 m derzeit die Möglichkeit besteht, im Zuge der Friedhofstraße und deren Verlängerung die Brunnader und den Mühlkanal im Bereich der Stadtgärtnerei zu überqueren, also den Wasingerweg von Osten her zu erreichen, ist zunächst festzuhalten, dass diese Wegebeziehung durch die Planstraße abgeschnitten wird. Eine Zufahrt zur Hofstelle am Wasingerweg wird aber für LKW die höher als 3,50 m sind, durch den öFW (BWV-Nr. 105) am östlichen Bö-

schungsfuß der Planstraße zwischen Wasingerweg und Steinbergerweg sichergestellt. Darüber hinaus wird der Vorhabensträger zusätzlich östlich der Tierkörperbeseitigungsanlage die bestehende Verbindung zwischen dem Wasingerweg und dem Steinbergerweg entsprechend ausbauen, sofern die dafür benötigten Grundflächen freihändig erworben werden können (BWV-Nr. 616). Dieser Grunderwerb kann aber nur auf freiwilliger Basis erfolgen, weil über den öFW (BWV-Nr. 105) bereits eine Ersatzwegeverbindung vorgesehen ist.

Die beantragten Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem entsprechenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

2.4.2.12 **Einwender-Nr. 7007**

(Schreiben vom 29.07.2007)

Der Retentionsraumverlust wird kompensiert, soweit hierzu eine Pflicht besteht. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der geplanten Versickerungen sowie sonstige negative Einflussnahmen auf das Grundwasser sind im Rahmen des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Planstraße verläuft außerhalb von Schutzzonen des angesprochenen Wasserschutzgebietes. Negative Auswirkungen auf die Wasserqualität im dortigen Brunnen sind deshalb auch nicht zu erwarten.

2.4.2.13 **Einwender-Nr. 7009**

(Schreiben vom 31.07.2007 Az.: za)

Den Anregungen kann nicht nachgekommen werden, denn die angesprochenen Maßnahmen befinden sich außerhalb des Planfeststellungsbereiches und werden durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben nicht veranlasst.

2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Plattling Ost im Zuge der Staatsstraße 2124 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung aus den vorstehend dargelegten Gründen als vernünftig. Dabei ist beachtet, dass im betroffenen Gebiet ein Straßenbau grundsätzlich unterbleiben sollte. Der Vorhabensträger hat nachgewiesen, dass ein dem Bedarf und den Straßenbauzielen entsprechendes Vorhaben nur unter teilweiser Inanspruchnahme des Natura-2000-Gebietes realisiert werden kann, die Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Gebietes vertretbar sind und der Straßenbaubelang hier aus besonderen Gründen vorgeht. Die sogenannte Nullvariante oder eine Variante ohne neue Isarbrücke muss nicht gewählt werden.

2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Bei der planfestgestellten Straße handelt es sich um eine Staatsstraße im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG. Bei Plattling kreuzen sich mit der B 8 und der St 2124

zwei Verkehrswege für den Durchgangsverkehr. Der Staatsstraßenverkehr wird derzeit auf einer Teilstrecke zwischen der Einmündung der St 2124 südlich Plattling und der Kreuzung auf dem Ludwigsplatz auf der B 8 geführt. Von dieser Kreuzung führt dann der Staatsstraßenverkehr Richtung Deggendorf. Die Ostumgehung von Plattling wird den Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung (Eichendorf – Deggendorf) vom Stadtkern von Plattling fernhalten, einen zweiten Isarübergang ermöglichen und dem Verkehr zu den Bundesautobahnen A 92 und A 3 und zur B 11 dienen. Neben diesen Hauptfunktionen bzw. der dadurch möglichen Entlastung wird die Straße auch den Vorteil bieten, dass der Lieferverkehr von Süden zur Zuckerfabrik und zu den sonstigen Betrieben in diesem Bereich von Plattling, dem Stadtkern ausweichen kann.

Grundsätzlich ist es außerdem möglich, über diese Straßenverbindung dann auch über die A 92 und die B 8 westlich der Donau Richtung Straubing zu fahren. Diese Strecke wird aber trotz der Behinderungen im Ortskern von Plattling (Ludwigsplatz) sicher nur von den wenigsten Fahrern angenommen werden, weil sie sehr umwegig ist und man erheblich mehr Zeit brauchen wird, als über die B 8 selbst. Somit kann keine überwiegende Funktion für den weiträumigen Verkehr (Bundesstraße) vorliegen. Sofern nördlich von Plattling eine dritte Anschlussstelle an die A 92 geschaffen wird (Kreisstraßenprojekt), wäre zwar diese Fahrmöglichkeit etwas kürzer, aber immer noch unattraktiv für den Fernverkehr der B 8, Regensburg – Passau, so dass man dann ebenfalls nicht von einer Funktion im Netz der Bundesstraßen sprechen könnte. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthält außerdem kein Projekt einer Ortsumgehung von Plattling im Zuge der B 8.

Zum Einwand des Bund Naturschutz, dass keine echte Ortsumgehung, sondern eher eine städtische Entlastungsstraße geschaffen wird, ist anhand der Funktionsbeschreibungen des Art. 3 BayStrWG festzuhalten, dass die planfestgestellte Ostumgehung eindeutig im Netz der Staatsstraßen liegt bzw. dort ihre Hauptfunktion hat, also überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen wird und allenfalls als Nebeneffekt auch untergeordneten Teilen des Zielverkehrs in das Industriegebiet östlich von Plattling dienen kann. Die Ostumgehung wird deutlich außerhalb von zusammenhängend bebauten Gebieten liegen, während die vom Bund Naturschutz vorgeschlagene Variante ihren Ansatz an der B 8 nördlich der Isarbrücke hätte und dort unmittelbar neben der Wohnbebauung geführt werden müsste.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Für die vorgezogene Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Weichholzaue (A 3 bzw. A 3.1 und A 3.2) wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Dies ist eventuellen Klägern gegen das Projekt zumutbar, denn diese Maßnahmen erfolgen auf Flächen, die dem Freistaat Bayern bereits gehören. Die Schaffung von bzw. Umwandlung in Weichholzaue entspricht auch den Zielen, die für dieses Natura 2000-Gebiet entwickelt werden. Eine wegen eventueller Klagen mit aufschiebender Wirkung verzögerte Ausführung dieser Maßnahmen würde dazu führen, dass die zeitliche Abwicklung der bauvorbereitenden Maßnahmen und der Bau durchführung noch komplizierter und unberechenbarer würde, als sie es aus weiteren Gründen sowieso schon ist (siehe z.B. A 3.2.7, 3.2.11, 3.4.2 usw.).

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 10.12.2010
Regierung von Niederbayern

gez:
Monika Weigl
Regierungsvizepräsidentin

S

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Plattling zwei Wochen zur Einsicht ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.